

الطب الروحاني

## Der Nomokanon Miḥâ'îls von Malig.

Von

Dr. Franz Cöln.

---

Kaum eine Disziplin gestattet einen solch tiefen Einblick in das Kulturleben der Völker wie die Rechtswissenschaft; ist doch keine so sehr wie sie die Frucht dieses Kulturlebens als auch zugleich seine Wurzel. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache sind denn auch die Rechtsdenkmäler des Orients immer mehr in den Kreis der wissenschaftlichen Forschung hineingezogen worden. Auffällig aber ist, dass dabei die koptisch-alexandrinische Kirche arabischer Sprache fast ganz übersehen worden ist. Und doch ist gerade diese Kirche in ihren Schicksalen so interessant und sind gerade in dieser Kirche die Rechtsdenkmäler so zahlreich und bedeutsam<sup>1</sup>.

Die koptisch-alexandrinische Rechtsliteratur arabischer Sprache scheidet sich naturgemäss in zwei Gruppen. Als erste und bedeutendste stehen da die Sammlungen der Kanones sei es eines Vaters oder Bischofs oder einer Synode, sei es mehrerer oder aller. Aber auch die zweite Gruppe, die der Nomokanones, entbehrt des weitgehendsten Interesses nicht. Ja, für die Kultur- und Lebensgeschichte der verschiedenen Zeiträume sind sie ungleich wichtiger als die erste Gruppe. Sie zeigen am besten, welche Aenderungen das Leben an den Einrichtungen der Vorzeit machte, sie sind gewissermassen die jeweils modernen Korrekturen der einzelnen Zeiten an den starren Gesetznormen vergangener Jahrhunderte.

An solchen Nomokanones hat das koptisch-alexandrinische Rechtsschrifttum keinen Mangel; man denke nur an Miḥâ'il von Damijât und besonders Ibn-el-'Assâl, dessen Nomokanon durch

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu ganz besonders W. Riedel, *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien*. Leipzig, 1900, (zitiert als Riedel, KRQ).

die Uebersetzung in das Aethiopische bis auf den heutigen Tag im Fetha Nagašt als (staatliches) Gesetzbuch weiterlebt. Der letztere Nomokanon zeigt auch, in welcher Achtung diese Art Rechtsliteratur zu ihrer Zeit stand und welchen Einfluss sie auf weiteste Kreise besass. Ein solcher Nomokanon der koptisch-alexandrinischen Kirche arabischer Sprache soll im Nachstehenden zum ersten Male der Oeffentlichkeit dargeboten werden. Es ist *الطب الروحاني* von Miḥâ'il, dem Bischof von Malig.

Bis jetzt sind von diesem Nomokanon drei arabische Handschriften bekannt: eine vollständige Karšūni-Handschrift in der Vatikanischen Bibliothek, *Cod. Vat. Sir. 134* (83 Foll., Quart), eine ziemlich vollständige in arabischer Schrift in der Bonner Universitätsbibliothek, *N. 28 (88 g)* (187 Foll., Oktav) und eine ebenfalls arabisch geschriebene in der Berliner Kgl. Bibliothek, *Dq 107* (Foll. 10, 26-50, Quart). Die letztgenannte Handschrift bietet nur etwa die Hälfte des ganzen Werkes<sup>2</sup>. Für die Vatikanische Handschrift ist zu vergleichen: *Assemani*, (Stephanus Evodius A. und Ioseph Simonius A.) *Bibliothecae Apostolicae Vaticanae Codicum Manuscriptorum Catalogus*, partis primae tomus tertius, Romae, 1759, SS. 208-212, für die Berliner Handschrift: *W. Ahlwardt*, *Verzeichnis der arabischen Handschriften (der Kgl. Bibliothek zu Berlin)*, Band 9, Berlin, 1897, SS. 539-546 und *Riedel*, *KRQ*, S. 119 ff (und 129 ff), und für die Bonner Handschrift: *F. Gildemeister*, *Catalogus librorum manuscriptorum orientalium, qui in bibliotheca academica Bonnensi servantur*, Bonnae, 1864-1876, SS. 76-88.

<sup>1</sup> Riedels Bemerkung (*KRQ*, S. 120), dass die Hand, die sie geschrieben habe, flüchtig und unbeholfen sei, dürfte wohl nicht ganz stimmen. Die Schrift ist ohne Zweifel eine sehr elegante; allerdings verschmähnt sie die diakritischen Zeichen fast ganz. Die diakritischen Zeichen, welche die *Variae Lectiones* aus der Berliner Handschrift bieten, sind von mir (meist nach den beiden andern Handschriften) zugefügt; sie sind also immerhin anfechtbar. — *Es drängt mich, an dieser Stelle dem hochw. Herrn Präfekten der Vatikanischen Bibliothek, P. Fr. Ehrle S. J., sowie den Herrn Direktoren der Handschriftenabteilungen der Berliner Kgl. Bibliothek und der Bonner Universitätsbibliothek für das überaus liebenswürdige Entgegenkommen, mit dem sie mir die Handschriften zur Verfügung stellten, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.*

<sup>2</sup> Vgl. *W. Riedel* and *W. E. Crum*, *The Canons of Athanasius of Alexandria, in arabic, ethiopic and coptic*, London, 1905 (zitiert als *Riedel-Crum, Can. Ath.*), S. 72.

Der Nomokanon fand, wie die Karšûnî-Handschrift zeigt, weit über die Grenzen des alexandrinischen Patriarchats Verbreitung; er wurde überdies unter dem Titel „Faus manfasâwî“, auch ins Aethiopische übersetzt<sup>1</sup> und scheint in dieser Uebersetzung besonderer Beliebtheit sich erfreut zu haben. Besitzen wir doch nicht weniger als fünf Handschriften dieser aethiopischen Uebersetzung. Ein Grund seiner Verbreitung mag wohl der sein, dass er dem, wie es scheint, sehr verehrten und bekannten Bischofe Miḥâ'il von Malig zugeschrieben wurde; jedenfalls aber hat auch der Umstand, dass er der kürzeste und dabei doch ein ziemlich reichhaltiger, (vielleicht auch zeitlich der erste) Nomokanon ist, zu seiner Verbreitung manches beigetragen. Letzteres ist auch der Grund, weshalb gerade er zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ausgewählt wurde.

Die drei bekannten arabischen Handschriften stellen zwei Gruppen in der Ueberlieferung dar; es stehen die Bonner Handschrift und die der Vaticana auf der einen Seite gegen die Berliner auf der anderen. Die Veröffentlichung des Nomokanons folgt, selbst in offenbar fehlerhaften Lesungen, durchaus der Vatikanischen Handschrift, nicht so sehr aus wissenschaftlichen, als vielmehr aus rein praktischen Gründen. Sie ist eben die einzige, welche den Nomokanon vollständig bietet und dadurch eine *einheitliche* Ausgabe ermöglicht. Ich habe mit Absicht darauf verzichtet, bei einer Mehrheit von Lesarten die ursprüngliche in der Weise festzustellen, dass ich den Text selbst veränderte. Es scheint zwar, als ob die Berliner Handschrift im allgemeinen die bessere Ueberlieferung darstellte; die grössere Präzision und die Kürze ihrer Lesarten sprechen für sie. Doch ist in der Beurteilung des Wertes dem subjectiven Ermessen allzuviel Spielraum gelassen, als dass ein sicheres Urtheil sich ergeben könnte. Meiner Auffassung habe ich jedoch in der Uebersetzung hinreichenden Ausdruck zu geben gesucht.

Die drei arabischen Handschriften unterlassen es zwar, den Verfasser des Nomokanons anzugeben, doch wird der Mangel durch die äthiopischen Handschriften ausgeglichen. Diese geben Miḥâ'il, Bischof von 'Atrîb und Malig, als Verfasser an. *Cod. ethiop. N. 16* der Bodleiana<sup>1</sup> (und ähnlich *Orient. 550* des British Museum, fol.

<sup>1</sup> Vgl. A. Dillmann, *Catalogus Codicum Manuscriptorum Bibliothecae Bodleianae Oxoniensis*, Pars VII, *Codices Aethiopici*, Oxford 1848, S. 30 ff.

124 a)<sup>1</sup> beginnt den Index (fol. 170) also: " Wir beginnen mit der Hülfe des Herrn Jesu Christi das Buch zu schreiben, welches geistliche Medizin (Faus manfasâwî) genannt wird und von dem heiligen und ehrwürdigen Vater, dem Abbas (= ἀπᾶ, ٱب) Mikâ'êl, Bischof von 'Atrib und Malig, zusammengestellt worden ist. Er hat es aber aus den Kanones unserer Väter, der Apostel und jener geistlichen Väter, welche nach ihnen kamen, zusammengestellt und hat es in viele Kapitel geteilt und jedes Kapitel in Unterabteilungen, um es so denen bequem zu machen, welche sich seiner bedienen wollen „. Die Richtigkeit dieser Verfasserangabe lässt sich positiv kaum nachweisen, ebensowenig aber liegt, wie Riedel in der Ausgabe der Athanasianischen Kanones Seite 71 mit Recht hervorhebt, ein Grund vor, sie zu bezweifeln.

Ueber die Person Mihâ'îls von Malig wissen wir herzlich wenig<sup>2</sup>. Ein Mihâ'îl, Bischof von Malig, wird bei Euseb. Renaudot, *Historia Patriarcharum Alexandrinorum Jacobitarum*, Paris, 1713, S. 298<sup>3</sup> erwähnt. Offenbar allein aus dieser Notiz schöpft Mich. Le Quien, wenn er denselben Bischof Mihâ'îl in seinem *Oriens Christianus*, Paris, 1740, Bd. 2, Sp. 590<sup>4</sup> in der Bischofsliste von Nilopolis anführt. Ein Mihâ'îl, Bischof von Malig, wird ferner auch als Verfasser eines Synaxarions der koptisch-alexandrinischen Kirche genannt, das, wenn man der Aus-

<sup>1</sup> Vgl. W. Wright, *Catalogue of the Ethiopic Manuscripts in the British Museum*. London, 1877, S. 93.

<sup>2</sup> Die in Riedel-Crum, *Can. Ath.*, S. 71 buchstäblich wiederholte Anmerkung A. Dillmanns, (a. a. O.), sei auch hier noch einmal, ne quid omisisse videamur, wiedergegeben: « De Michaele, Episcopo Atribi et Maligi, videas Ass. Bibl. Palat. Med., p. 164; *Catal. Cod. Mss. Orient. Bibl. Bodl.*, ed. Uri, p. 20; *Cod. Syriac. 92*, et *Catal. Cod. Aethiopic. Mus. Brit.*, 1847, p. 46 ». — Zu 'Atrib (أتریب, ἄτριβι) in den أعمال الشرقية vgl. Silv. de Sacy, *Relation de l'Égypte par Abd-allatif*, Paris, 1811, S. 603 und E. Amélineau, *La géographie de l'Égypte à l'époque copte*, Paris, 1893, S. 66 ff.; zu Malig (مليج, Μαλικία, μελεχ) in den أعمال المنوفية vgl. de Sacy, a. a. O., S. 655 und Amélineau, a. a. O., S. 243 ff. und 503.

<sup>3</sup> ... Nam negant Theologi et Canonistae Orientales offerri Eucharistiam posse, etiam in necessitate, ex vino eiusmodi per macerationem expresso: ita Michael, Episcopus Melichae, Aegyptius, in Responsionibus Iuridicis.

<sup>4</sup> Inter Iacobiticae Ecclesiae scriptores clarus est Michael Episcopus Melichae, qui Responsiones iuridicas sive canonicas edidit, ubi negabat vinum ex maceratis uvis expressum adhiberi posse ad Eucharistiam.... Eius incerta aetas.

sage Wanslebens<sup>1</sup> Glauben schenken darf, in koptischer, arabischer und äthiopischer Sprache existierte und zur Zeit seines Aufenthaltes in Aegypten sich noch in allen drei Sprachen vorfand.

Dass der Verfasser der von Renaudot a. a. O. erwähnten „Responsiones juridicae<sup>2</sup>“, mit dem des Synaxarions und mit dem des Nomokanons ein und dieselbe Person ist, lässt sich einstweilen zwar kaum sicher nachweisen, hat aber eine solche Wahrscheinlichkeit für sich, dass ein begründeter Zweifel an der Identität wohl nicht aufkommen dürfte.

Auf besondere Schwierigkeiten stösst aber der Versuch, die Zeit Mihâ'ils und damit der Abfassung unseres Nomokanons zu bestimmen. Stephan Evodius Assemani lässt den Verfasser des Synaxarions um das Jahr 1425 leben<sup>3</sup>; auf welche Gründe hin, weiss ich nicht. — Renaudot gibt über die Zeit Mihâ'ils überhaupt keinerlei brauchbaren Aufschluss. Die bei Renaudot besprochene Frage nach der Gültigkeit des aus getrockneten Trauben hergestellten Weines für die Konfizierung der Eucharistie hatte ihre Aktualität um das Jahr 852 D. Wohl ausser Frage ist, dass die Entscheidung Mihâ'ils dieses bestimmte Ereignis berücksichtigt, er also später als dasselbe anzusetzen ist.

<sup>1</sup> J.-Mich. Vansleb, *Histoire de l'Église d'Alexandrie fondée par St. Marc, que nous appellons celle des Jacobites-Coptes d'Égypte*. Paris, 1672/3, S. 62 (vgl. Ferd. Wüstenfeld, *السنكسارى Synaxarium, das ist Heiligen-Kalender der Coptischen Christen*. Aus d. Arab. übers., Gotha 1879, S. VII) (Renaudot, *Hist. Patr. Alex. Jac.*, S. 554 berichtet, es heisse, Mihâ'il von Damijât habe auch ein Synaxarion geschrieben, das aber in seine Hände nicht gekommen sei. Die Vermutung einer Verwechslung Mihâ'ils von Malig mit Mihâ'il von Damijât liegt nahe).

<sup>2</sup> Diese Responsiones iuridicae finden sich in der Bibliothèque Nationale zu Paris, vgl. *Catalogue des Manuscrits Arabes* (de la Bibl. Nat.) par M. le Baron de Slane, Paris, 1883-95, S. 54 (unter N<sup>o</sup> 213): 3<sup>o</sup>, Fol. 73(-78) *Questions au nombre de trente-sept, qui furent trouvées dans une pièce écrite de la main de Michaël (مخايل), évêque de Malidj (مليج) en Égypte (Anciens fonds 72)*.

<sup>3</sup> Steph. Evod. Assemani, *Bibliothecae Mediceae Laurentianae et Palatinae Codicum Mss. Orientalium Catalogus*. Florenz, 1742, S. 164 (auch in Angelo Mai, *Scriptorum veterum nova Collectio e Vaticanis Codicibus edita*, Bd. 4, Rom. 1831, (*Codices arabici vel a Christianis scripti vel ad religionem christianam spectantes*), S. 93). Gleichfalls um das Jahr 1425 setzt ihn (nach Assemani!) Émile Galtier an in seinem *Répertoire Alfabétique des Manuscrits arabes chrétiens de la Bibliothèque Nationale* s. v. Michel (in *Bulletin de l'Institut Français d'Archéologie orientale*, Le Caire, 1905, Bd. 4, S. 195 ff.).



Bearbeiter des Synaxarions nimmt nun Miḥâ'il ein? Den ersten als Beginner des Werkes oder den letzten als abschliessender oder einen dazwischen als hauptsächlichster Bearbeiter? Solange diese Frage noch der Antwort harret, bleibt auch die Frage nach der Zeit Miḥâ'is offen. Immerhin aber fördert die Angabe der äthiopischen Handschrift die Lösung der Frage um einen recht wichtigen Schritt. Sie setzt wenigstens den Terminus ante quem fest. Nach der äthiopischen Ueberlieferung hat also Miḥâ'il vor dem Jahre 1300 gelebt.

In der Uebersetzung des arabischen Synaxarions durch Wüstenfeld findet sich S. 97 die Angabe, dass seit dem Tode des hl. Kyriakos, dessen Fest am 3. Atôr gefeiert wurde, „beinahe schon 700 Jahre verflossen sind, da er zur Zeit Theodosios des Grossen, des Vaters von Arkadios und Honorios lebte“. Diese Angabe scheint auf den ersten Blick als Selbstangabe von entscheidender Bedeutung zu sein. Doch ist es zunächstwohl sehr fraglich, ob in dieser Stelle überhaupt eine Selbstangabe Miḥâ'is vorliegt. Es könnte — und das nimmt Wüstenfeld ohne weiteres an<sup>1</sup> — sich auch um eine Selbstangabe des Verfassers der *Vorlage*, die Miḥâ'il nach eigenem Zeugnisse benutzte, handeln. Wie Miḥâ'il in seiner Einleitung mitteilt<sup>2</sup>, hat er eine Vorlage, die einige Lebensbeschreibungen in Kürze enthielt, in der Weise benutzt, dass er sie zu seines Werkes Grundstock machte, zu dem er dann seine Zusätze und Neuarbeiten lieferte. Um letztere zu kennzeichnen, versah er sie mit einem aus vier Punkten bestehenden Kreuz am Rande. Für diese Gewissenhaftigkeit Miḥâ'is hatten aber offenbar die Abschreiber kein Verständnis, denn die Handschriften bieten diese Zeichen nicht mehr. So ist uns denn leider die Möglichkeit genommen, aus äusseren Kennzeichen zu bestimmen, was von Miḥâ'il herrührt und was seiner Vorlage zuzuteilen ist. Auffällig ist es allerdings, wenn Miḥâ'il, der sein Werk, wenn auch mit wörtlicher Benutzung seiner Quellen, als ein einheitliches und als eines für seine Zeitgenossen ausarbeitete, eine solche für seine Zeit gänzlich unrichtige Zeitangabe unverändert und unverändert herübernahm.

In der Wüstenfeldschen Uebersetzung finden sich noch andere Angaben, die für die Datierung der Abfassung in Betracht

<sup>1</sup> Wüstenfeld, a. a. O. S. V und VI.

<sup>2</sup> Wüstenfeld, a. a. O. S. 4.

kommen könnten. So z. B. die Jahre 999 M (1283 D), 1004 M (1288 D) vgl. Wüstenfeld, *Synax.*, Vorwort, VI<sup>1</sup>, 3. Tôwt 828 M (1111 D) Erdbeben in Aegypten vgl. S. 9, ferner 9. Paopi 958 M (639 H, 1241 D) plötzliche Finsternis in Aegypten vgl. S. 62, dann 936 M (1219/20 D) Einfall der Franken in Aegypten vgl. S. 248, und 936 M + mehr als 20 Jahre (= etwa 1240–1250 D) vgl. S. 249, 14. Famenôt, requies sti patris Cyrilli, cognomento filii Laclakii, Alexand. patriarch. 75., 951–959 M (1235–1243 D) vgl. Mai, a. a. O., S. 110, ferner am 5. Tage des Schaltmonates (πκοϑχι παβοτ) requies sti patris anachoretæ Barsaumæ nudi, qui obiit in monasterio Sciaharan a. 1033 M (1317 D) vgl. Mai, a. a. O., S. 121. Es fällt bei der Lektüre des Synaxarions auf, dass die übrigen Zeitbestimmungen, wie sie sich naturgemäss bei den einzelnen Heiligenbeschreibungen finden, fast überall nicht mit einem bestimmten Jahre, sondern mit einem Ereignis, das in der Kirchengeschichte, sei es der allgemeinen, sei es der speziell alexandrinischen, von Wichtigkeit ist, gegeben werden. Nur jene obigen Angaben, welche Ereignisse oder Heilige aus dem 13. (oder auch noch 12.) Jahrhundert betreffen, haben die genaue Datierung durch die Jahreszahl. Das lässt wohl den Schluss gerechtfertigt erscheinen, dass der oder die Verfasser des Werkes mehr oder weniger Zeitgenossen dieser Ereignisse oder Heiligen waren. Wir hätten demnach die definitive Fertigstellung des Synaxarions wohl in die letzte Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts oder spätestens in die erste Hälfte des vierzehnten zu setzen. Dazu würde die vorhin besprochene Angabe der äthiopischen Handschrift ziemlich gut stimmen. Die Angabe Assemanis, die Mihâ'il um 1425 wirken lässt, wäre also um wenigstens 100–150 Jahre zu spät. Möglich aber wäre wohl auch noch, dass die späteren oben genannten Angaben, die alle in das zwölfte oder dreizehnte Jahrhundert fallen, den Fortsetzern und Ergänzern des Synaxarions angehören, die naturgemäss besonders diejenigen Ereignisse und die Leben besonders derjenigen Heiligen nachzutragen hatten, welche in die Zeit nach der Abfassung des Synaxarions durch Mihâ'il fielen. Dann wäre also Mihâ'il für die Zeit vor oder um 1111 D,

<sup>1</sup> Die Jahre 999 M (7. Famenôt) und 1004 (19. Farmûti) sind von Wüstenfeld versehentlich als 1382 und 1387 D angegeben, S. VI. Damit wird auch seine Erörterung über das Alter Mihâ'îls zur Zeit der Bearbeitung des Synaxarions hinfällig.



nons erschöpfend einzugehen, musste ich mir durchweg versagen; es ist dies eine Sache, die über den Rahmen der Arbeit weit hinausgeht und überdies in den meisten Fällen einstweilen schlechterdings unmöglich ist. Nichtsdestoweniger habe ich, wo mir die Beziehung auf entsprechende Kanones aus dem griechischen oder sonstigen Sprachgebieten von Interesse zu sein schien, auf solche verwiesen. Dass ich dann häufig, je nach Wichtigkeit, die betreffenden Stellen in ihrem Wortlaute in den Anmerkungen wiedergebe, ist zwar eigentlich ein Opus supererogatorium, durfte aber im Interesse der Leser nicht versäumt werden <sup>1</sup>.

(fol 6<sup>b</sup>) *Im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, des einen Gottes.*

Mit der Hülfe Gottes beginnen wir das Buch der geistlichen Arznei zu schreiben, was immer gesammelt worden  
 5 ist von den Kanones der Väter und der Apostel und derer, die von den geistlichen Vätern und Lehrern nach ihnen kamen. Und wir sagen Gott Preis, welcher die Menschheit durch die Schönheit des menschlichen Ebenbildes über die übrigen Geschöpfe erhöht hat, und (welcher) besonders  
 10 die Christen durch die Gnade der Taufe ausgezeichnet hat, in welcher die Fehler und Vergehen ausgewischt werden, indem er das Gesetz der Wohltaten uns an Stelle des Gesetzes der Strafen gab und uns Gesetze und Bestimmungen vorzeichnete, auf denen das Heil und die Erlösung beruhen.

<sup>1</sup> Bemerkungen in sprachwissenschaftlicher Hinsicht kann ich mir wohl schenken. Es genügt zu sagen, dass unser Text die gewöhnliche mittelarabische Sprache bietet, und zu dieser besonders auf Georg Graf, *Der Sprachgebrauch der ältesten christlich-arabischen Literatur*, Leipzig, 1905 und auf die entsprechende Stelle meiner Einleitung zu: *Die anonyme Schrift «Ueber den Glauben der Syrer»*, in dieser Zeitschrift Jg. IV (1904), S. 30 ff. und die dort angegebene Litteratur zu verweisen.

Die Tešdidzeichen lasse ich bei der Wiedergabe des Ms. ausnahmslos weg, die Zeichen der Nuration und die Punkte des Tâ marbûṭa gebe ich, wie sie sich in der Hs. finden; (letztere stehen übrigens nur, aber auch stets, wenn nach Auffassung des Schreibers eine Iqâfe vorliegt).

In den Variae Lectiones habe ich gestrebt, jede (wenn auch zur Feststellung des Sinnes bedeutungslose) Verschiedenheit festzulegen; sie sollten meiner Absicht nach nicht nur das Verständnis des Textes sichern, sondern auch möglichst Materialien zur mittelarabischen Grammatik und Dialektkunde bieten.

V = Vatikanische Hs., B = Bonner Hs.; D = Diez'sche Hs. in Berlin.



Und weiter, als ich die Kinder der Kirche sah, wie sie um ihre Erlösung sich nicht kümmern und die Kanones zur Verzeihung der Sünden nicht kennen, und die Kleriker und die Lehrer, wie sie in die Irre führen oder  
 5 (selbst) in die Irre gehen, indem sie nicht wissen, wie sie die Gläubigen führen sollen, und kein Verständnis von der Heilung derer, die zur Lehre kommen, haben, hat mich dieses dazu bewogen, einen einzigen Sammelband aus der Menge  
 10 der Kanones zusammenzustellen, damit daraus die Lehrer wie die, welche unterrichtet werden sollen, Nutzen zögen und alle aus ihren Sünden sich retteten und den Lohn ihrer Arbeit und ihrer Mühen davon trügen.

Auch musst du, o Lernbeflissener, wissen, dass der hl. Geist durch den Mund der gesendeten Profeten und der  
 15 begleitenden Apostel und der hl. Lehrer über alle möglichen Sünden spricht durch Kanones, die an Menge und Bedeutung verschieden sind, und dies (d. i. die Verschiedenheit) wegen der Verschiedenheit des Charakters der Menschen und des Unterschiedes des Alters der Jüngeren und der Er-  
 20 wachsenen und dessen, was mit freiem Willen und Wahl und (was) mit Widerwillen und Zwang getan wird. Und die Sünden der Kleriker und der Lehrer und der Mönche sind (ja) schwerer als die Sünden der Unwissenden und der Frauen und der Kinder (fol 7<sup>a</sup>). Und so ist die Sünde am  
 25 Sonntag und an den Festen und in den Fasten schwerer an Strafbestimmungen, als die Sünde an den anderen Tagen; ferner, (geschieht) die Sünde nahe beim Empfang der Eucharistie oder kurz darnach, so ist das schwerer bei der Bestrafung des Täters derselben und seiner Busse.

30 Wenn nun der Arzt all diese erwähnten Dinge nicht kennt, so ist der Irrtum im Heilmittel für den Kranken mit Notwendigkeit da, und zwar ist dies ein Irrtum überaus gross an Lebensgefahr, und die Wunde des Kranken vergrössert sich an Schmerz und Schwäche und Schaden. Denn der, welcher  
 35 gross an der Sünde (und) hervorragend am Unglück ist, lässt sich, wenn die Arzneien für ihn (zu) schwach und die



Pflaster für ihn mild (und) zart sind, leicht von ihr betören und tut abermals so Aehnliches. Und entsprechend sollen die, welche nur in die kleinen Sünden gefallen sind, nicht von den schweren Strafbestimmungen getroffen werden, auf dass  
 5 nicht ihre Kraft zu schwach sei, sie zu erfüllen und, wenn sie in derartige Sünden gefallen sind, sie dieselben etwa nicht beichten. Da tut es denn Not, dass der Lehrer rein in seinem Wandel sei, untadelig in seiner Gesinnung, vollkommen in seinem Tun und seinem Wissen, und die Be-  
 10 reitwilligkeit zur Beicht vor seinem Oberhaupt und Lehrer ist vollkommen da! Wenn nun einer zu dem Bekenntnis vor seinem Oberhaupt und Lehrer auf diesem harten Wege sich versteht, so ergreifen dieser und die Schüler die Verzeihung Gottes, der ein Liebhaber der Busse der Sünder ist  
 15 und der da spricht: So wahr ich lebe, nach dem, wie ich dich finde, will ich dich richten <sup>1</sup>. Ihm sei die Ehre und über uns sein Erbarmen! Amen, Amen!

Zweites Kapitel. Die Einleitung des Buches.

Siehe, Gott-erhaben ist die Erwähnung seiner-hat wegen der Vollkommenheit seiner Gerechtigkeit und seiner  
 20 Heiligkeit und seines Wohlgefallens an der Reinheit und seiner Liebe gemäss dem, was er in der Thora sagt: Seid rein, denn ich bin rein <sup>2</sup>, und (was er) im Evangelium sagt: Selig, die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott  
 25 anschauen <sup>3</sup>, wegen dieses hat er dem Menschen als Hauptwerk streng aufgetragen, dass sie rein seien an (fol 7<sup>b</sup>) ihren Leibern und an ihren Seelen und ihren Augen und ihren Her-

<sup>1</sup> Vgl. Ezech. 7, 3 oder 18, 30. Der Satz wird von Justinus Martyr im *Dialog mit dem Juden Tryphon* Kap. 47 als Herrenwort überliefert: Διὸ καὶ ὁ ἡμέτερος κύριος Ἰησοῦς Χριστὸς εἶπεν: Ἐν οἷς ἂν ὑμᾶς καταλάβω, ἐν τούτοις καὶ κρινῶ. Mihâ'îl wird ihn wohl auch dorther haben, wenn auch durch Vermittlung des hl. Basileios (im *Brief an Cheilon*: Οἷον γὰρ εὕρω σε, τοιοῦτόν σε κρινῶ) oder Balsamons (in seiner ἐρμηνεία des 12. Kanons des Konzils von Neokaisareia: Ἐν ᾧ σε εὕρω, κρινῶ σε). Vgl. Alfred Resch, *Agrapha, aussercanonische Schriftfragmente*. Leipzig, 1906, 2. Aufl. (in *Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur*, herausg. von O. v. Gebhardt und A. Harnack, Neue Folge, 15. Bd, 1 u. 2. Heft) SS. 102 u. 322 ff. — <sup>2</sup> Lev. 11, 44. — <sup>3</sup> Matth. 5, 3.



zen. So sagt er: Wer auf ein Weib hinblickt und Begierde nach ihr hegt, hat schon Unzucht an ihr in seinem Herzen getrieben <sup>1</sup>, und er sagt: Wer zu seinem Bruder spricht: O du Törichter, hat sich des Feuers der Hölle schuldig gemacht <sup>2</sup>, und er spricht: Ueber jedes nichtige Wort werdet ihr Rechenschaft am Tage des Gerichtes ablegen, und er spricht: Es sei dein Wort das Nein, Nein und das Ja, Ja, und was darüber hinausgeht, das ist vom Bösen! <sup>3</sup> Und David, der Profet, spricht: Gott wird die Lügenredner vernichten, und zu Grunde richten wird er die Lippen, die da betrügen <sup>4</sup>. Und Paulus, der Apostel, spricht in seinem Briefe an die Korinther: Täuschet euch nicht, ihr da! Weder die Ehebrecher, noch die Götzendiener, noch die Unzüchtigen, noch die Götzenanbeter, noch die Sodomie treiben, noch die Räuber, noch die Gewalttätigen, noch die Trunkenbolde, noch die Schmähsüchtigen, noch die Habgierigen, diese werden das Reich Gottes nicht erben <sup>5</sup>. Und er spricht es durch die Zungen seiner Profeten und seiner Apostel, und er ist die Wahrheit, in welcher kein Zweifel ist und in welche keine Veränderung eintritt <sup>6</sup>.

Und es wusste Gott in seinem Vorherwissen, dass es dem Menschen unvermeidlich sei, in derartige Fehler zu fallen, sei es in alle, oder sei es in einige davon, sei es durch die Tat, oder sei es durch das Wort und durch das Denken. Wegen der Grösse seines Erbarmens nun mit dem Menschen und seiner Sehnsucht, sie zu erlösen entsprechend seinem zuverlässigen Worte: Siehe, ich will, dass alle Menschen erlöst werden, und dass sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen <sup>7</sup>, setzte er sich (für ihn?) Geschäftsführer und Stellvertreter und Statthalter auf Erden ein, welche Abrechnung mit jedem halten sollen, der Befreiung von seinen Freveltaten und Erlösung von seinen Vergehen und von seinen Fehlern will, und welche Nachsicht mit jedem walten lassen

<sup>1</sup> Matth. 5, 28. — <sup>2</sup> Matth. 5, 22. — <sup>3</sup> Matth. 5, 37. — <sup>4</sup> Ps. 5, 7. — <sup>5</sup> I. Cor. 6, 9, 10. — <sup>6</sup> Nach Joh. 14, 6 und Jac. 1, 17. — <sup>7</sup> Nach I. Tim. 2, 4.

دجهمه<sup>1</sup> فصار<sup>3</sup> في حيه نمر حماراً<sup>3</sup> دلماً لا يعطيه ولا  
 محملاً: من ذوق مدلاه في يجر في العنيد<sup>8</sup>م: فعلاً في  
 الـهـو<sup>8</sup> واره في (fol 8 a) الصفح الباطل صورا فدمج ارجها  
 دجهمه صمما نوى الله حصاراً فكلما دفع داره<sup>6</sup> ابر  
 محملاً<sup>5</sup> به<sup>4</sup> تلك واه الجهمه ام واه الهمسه<sup>5</sup> الـهـم  
 صم صورا في الجهمه ميجس في المعدل مارجي الطار  
 مع وم الجهمه من في حيه لصفحة في ذوق الطار في  
 الجهمه الـهـم ارجها<sup>6</sup> في حيه ذوق: ميجس فعلاً مع<sup>6</sup>  
 ملك معدلاً فارجح<sup>7</sup> الـهـم ذوق دجهمه<sup>7</sup> فكلما<sup>7</sup> دفع داره  
 الـهـم مع<sup>10</sup> في<sup>8</sup> دجهمه<sup>8</sup> الـهـم ارجها<sup>8</sup>: ممللاً في  
 الصفح الناحل امدا في<sup>9</sup> الـهـم ارجها<sup>9</sup> دجهمه<sup>9</sup> ممل<sup>9</sup>  
 لجه في حيه الحصف فكلما<sup>9</sup> ذوق لجر الـهـم دجهمه<sup>9</sup>  
 لصفحة في ذوق الطار: ممللاً في الـهـم الصفح  
 الـهـم صم صوره ممللاً لجر في<sup>10</sup> الـهـم<sup>10</sup> الـهـم<sup>10</sup> الـهـم<sup>10</sup>  
 الـهـم<sup>11</sup> الـهـم<sup>11</sup> الـهـم<sup>11</sup> الـهـم<sup>11</sup> الـهـم<sup>11</sup> الـهـم<sup>11</sup> الـهـم<sup>11</sup>  
 الـهـم<sup>12</sup> الـهـم<sup>12</sup> الـهـم<sup>12</sup> الـهـم<sup>12</sup> الـهـم<sup>12</sup> الـهـم<sup>12</sup> الـهـم<sup>12</sup>  
 الـهـم<sup>13</sup> الـهـم<sup>13</sup> الـهـم<sup>13</sup> الـهـم<sup>13</sup> الـهـم<sup>13</sup> الـهـم<sup>13</sup> الـهـم<sup>13</sup>  
 الـهـم<sup>14</sup> الـهـم<sup>14</sup> الـهـم<sup>14</sup> الـهـم<sup>14</sup> الـهـم<sup>14</sup> الـهـم<sup>14</sup> الـهـم<sup>14</sup>  
 الـهـم<sup>15</sup> الـهـم<sup>15</sup> الـهـم<sup>15</sup> الـهـم<sup>15</sup> الـهـم<sup>15</sup> الـهـم<sup>15</sup> الـهـم<sup>15</sup>  
 الـهـم<sup>20</sup> الـهـم<sup>20</sup> الـهـم<sup>20</sup> الـهـم<sup>20</sup> الـهـم<sup>20</sup> الـهـم<sup>20</sup> الـهـم<sup>20</sup>

<sup>1</sup> B — <sup>2</sup> B — <sup>3</sup> عقاباً B — <sup>4</sup> Nach B fol. 8 b — <sup>5</sup> B  
 في عاقبوا B — <sup>6</sup> B — <sup>7</sup> فلياتي B — <sup>8</sup> B — <sup>9</sup> B  
 في اي على راس الذبيحة التي hat — <sup>10</sup> B — <sup>11</sup> V hat hier nach هذه ein über-  
 flüssiges — <sup>12</sup> B — <sup>13</sup> B — <sup>14</sup> B hat vor الانجيل kein  
 في في الانجيل — <sup>15</sup> B — <sup>20</sup> B

in V. ist es in den Text hineinverbessert

sollen, welcher der Nachsicht bedarf, auf dass er nicht belastet mit dem Gewicht seiner Sünde, in Unglück gerate und dann nicht in der Hölle mit Strafen aller Art, die nicht aufhören und nicht zu Ende gehen, gestraft werde.

5 Und bekannt hat er seine Stellvertreter in dieser Hinsicht in beiden Gesetzen gemacht. So spricht er in (fol 8<sup>a</sup>) der Thora in ihrem dritten Buche<sup>1</sup>: Jeder, der sich durch eine Sünde von dem, was Gott verboten hat, versündigt hat, der bringe sein Opfer dar; dann tue er die Hand auf das Haupt der  
10 Sünde d. i. das Haupt des Opfertieres, welches er zur Stellvertretung seiner Sünde dargebracht hat, und er schlachte es an dem Orte, und es nehme der Priester von dem Blute der Sünde und vollziehe damit die Besprengung, auf dass der Priester für ihn Verzeihung erbitte wegen  
15 seiner Sünde, die er getan hat; dann verzeihe er ihm! Und also spricht er<sup>2</sup>: Wenn einer Meineid geschworen hat und seine Sünde bekennt, so bringe er sein Opfer zu Gott um der Sünde willen, die er getan. Und er spricht im vierten Buche<sup>3</sup>: Wenn irgend ein Mann oder ein Weib  
20 eine Sünde begangen hat von dem, worin die Menschen sündigen, so bekenne diese Seele ihre Sünde, auf dass für sie der Priester Verzeihung erflehe. Und im hl. Evangelium spricht er<sup>4</sup> – Lob sei ihm! – zu Petrus<sup>5</sup>: Siehe, du bist der Fels, und auf diesen Fels werde ich meine Kirche  
25 bauen. Und die Pforten der Hölle werden über sie Macht nicht erhalten! Und dir werde ich die Schlüssel des Himmels geben, und was du auf Erden binden wirst, wird im Himmel gebunden sein, und was du lösen wirst, wird gelöst sein! Und auch heisst es im Evangelium, dass der  
30 Herr das Angesicht seiner Apostel anhauchte, nachdem er von den Toten auferstanden war, und zu den Aposteln

<sup>1</sup> Nach Lev. 4, 27-35. — <sup>2</sup> Nach Lev. 5, 4 ff. — <sup>3</sup> Num. 5, 6. 7. — <sup>4</sup> Oder ist das erste قال = قيل (قال قائل) zu setzen? Vgl. so oft, bes. das unmittelbar (und oft) folgende: قال في الانجيل. — <sup>5</sup> Matth. 16, 18.

حو جهاماره جفنا ده ومع مصهدهده<sup>1</sup> الله مدهده :  
 فل ملا المدهده و<sup>2</sup> / ويا / بعد ملا الله لاصم فده  
 مدهده ددهمة الدهدهه حل / دهاده / المدهده ملا<sup>2</sup>  
 ده لاصميه ويا مدهده الك / بعد الدهده و / حده الله لاصميه  
 حاصه الك / بعد الدهده و<sup>3</sup> دلا ويا مولا / ده ملا دهانه<sup>3</sup>  
 المدهده : (fol 8 b) مدهده الدهدهه / بعد / كرا حلا  
 فاسدهده حلا مدهده<sup>4</sup> لل / حلا حلا وده<sup>5</sup> / / سمه : / و / حمر  
 مدهده ويا / لا فده دهدهه ملا / بعد الدهدهه لل / الدهده  
 بعد / حلا مدهده دهدهه / لاك / اللدهه / ودهده الدهدهه  
 دلا / بعد ملا ويا ده لاصميه : ملا ملا حلا فده لاصميه<sup>10</sup>  
 الدهدهه ويا / ردهه دلا / بعد ملا ده لاصميه : فوا حمر  
 مده دهدهه الدهده لاصميه مدهده مدهده ده لاصميه مده<sup>6</sup>  
 حده مده / لا فده دهدهه / مدهده الدهدهه / فوا / باحه /  
 ويا و<sup>7</sup> الله فده دهدهه / فده مدهدهه فدهدهه الدهدهه  
 اليم / مدهدهه الله مدهدهه مدهدهه / مدهدهه / مدهدهه الك  
 الدهدهه / الك مدهدهه / الك فدهدهه / مدهدهه / فدهدهه  
 مدهدهه مدهدهه<sup>8</sup> / مدهدهه مدهدهه / الك  
 المدهده مدهدهه / المدهدهه رده مدهدهه ملا دهدهه

<sup>1</sup> V hatte ursprünglich مصهدهده (Schreibfehler? oder infolge der vulgären  
 Ausprache?); das ∞ ist zur Verbesserung sowohl darüber wie darunter ge-  
 geschrieben. — <sup>2</sup> Nach B fol 7 b قال — <sup>3</sup> B hat مع السائر انه statt لسائر  
 انه قال لسائر — <sup>4</sup> B hat روحاً — <sup>5</sup> B lässt من vor بعدهم  
 — <sup>6</sup> B hat بالواجب statt بما يجب — <sup>7</sup> B بطلت كل امور الكنيسية فاذا  
 aus. Nach B fol. 10 a بعدهم — <sup>8</sup> B مرتبته

sprach<sup>1</sup>: Der Friede sei mit euch! Empfanget den hl. Geist; wem ihr die Sünden nachlasset, dem sind sie nachgelassen; und wem ihr sie behaltet, (dem) sind sie behalten. Wenn nun der Opponent sagt: Siehe, dieses ist nur zu den  
 5 Aposteln allein gesagt und nicht auch zu den Priestern sonst, so ist die Antwort für ihn: Es hat der Heiland zu seinen Aposteln gesagt<sup>2</sup>: Sieh, ich bin bei euch bis zum Ende der Welt; und die Apostel bleiben doch nicht bis zum Ende der Welt! Es beweist dies aber, dass er zu allen (fol 8<sup>b</sup>) Gläu-  
 10 bigen gesprochen hat. Und es sagen die Apostel<sup>3</sup>: Wenn wir etwas durchgehen lassen, so trifft Anordnung, wie es recht ist, denn uns allen ist *ein* Geist! Wenn dies nicht richtig ist, so sind alle Functionen des Priestertums nichtig geworden. Es spricht der Herr zu uns<sup>4</sup>: Taufet im Namen  
 15 des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes! und doch hat er dies nur zu den Jüngern gesagt. Und nicht zu uns hat er betreffs der Konsekration der (eucharistischen) Opfergaben gesprochen<sup>5</sup>: Tuet also! sondern nur zu den Jüngern hat er gesprochen. Wenn nun der Herr das, was er zu seinen  
 20 Jüngern sprach, nicht auf sie und auf ihre Nachfolger bezogen hätte, so wären nichtig die Werke des Christentums.

Wenn nun festgestellt ist, dass dies der Plan Gottes in seinen Priestern und in seinem Volke ist, so ist es notwendigerweise auch Sache des Priesters, den Gott zum Mittler zwischen sich und sein Volk gesetzt hat, auf die Sünde zu sehen  
 25 und auf ihre Gattung und auf ihren Täter und auf dessen Stellung hinsichtlich seines Alters und seines Verstandes und seiner Kenntnis und der Schwäche seines Charakters oder seiner Kraft und auf das, was ihm zu tun möglich ist, und auf

<sup>1</sup> Joh. 20, 22 ff. — <sup>2</sup> Matth. 28, 20. — <sup>3</sup> Vgl. G. Horner, *The Statutes of the Apostles or Canones Ecclesiastici*. Edited with Translation and Collation from Ethiopic and Arabic MSS; also a Translation of the Saidic and Collation of the Bohairic Versions; and Saidic fragments. London, 1904 (zit. als Horner, *Stat.*

*Apostl.*), S. 99 § 29: نحن ان كنا اخرنا شيئاً فاحكموا بما يجب لانا كلنا فينا روح الله — <sup>4</sup> Matth. 28, 19. — <sup>5</sup> I. Cor. 11, 25 und ähnlich am Anfang desselben Paragraphen.

/لاهداح الصيحه و في اولا الحاح : ملا ملة الك  
 هلا الارحل و امعدا ملا الك صر و ملا معن و لة الك  
 مع /سبأ<sup>1</sup> و هلا الك امح<sup>2</sup> ح دة الك م : فم  
 لدم الجة<sup>3</sup> رة هلا الك مة الك / مة الك لة  
 السمة و الك مة في ح / لة الك<sup>4</sup> لة الك و دة  
 مة الك / لة مة و هلا الك مة الك : مة لدم  
 الجة / لة مة هلا الك مة الك لة الك  
 في ح / لة لة مة مة مة مة مة لة  
 الك مة في الك و لة / لة و لة م<sup>5</sup> / لة ح  
 فم لة لة مة الك مة الك مة الك مة الك مة  
 مة الك مة مة لة / لة و لة مة لة  
 (fol 9 a) مة لة مة لة لة / لة مة لة  
 مة لة مة لة لة لة لة لة لة لة :  
 لة في الحة الك و مة لة لة لة لة  
 لة<sup>7</sup> لة لة مة لة و لة مة و لة لة لة  
 لة في الجة لة لة<sup>8</sup> لة لة لة لة لة لة  
 الك لة مة لة لة لة : مة لة لة لة لة  
 و لة  
 لة لة لة لة لة لة لة لة لة لة  
 مة لة لة : لة لة لة لة لة لة لة

<sup>1</sup> B — يتقل B — <sup>2</sup> Nach الحطة B fol 10 b — <sup>3</sup> التايين B — <sup>4</sup> واحد B  
<sup>5</sup> B — <sup>6</sup> Nach ابرصاً B — (يدين offenbar Schreibfehler statt يدن)  
<sup>7</sup> B — <sup>8</sup> B — <sup>9</sup> قد كان منه B — <sup>10</sup> B — <sup>11</sup> فليلا B

das, was ihm zu schwer fällt, nebst all den andern Punkten, von denen im Beginn des Buches Rede ist. Und nicht schauen soll er immer auf die Länge der Zeit und nicht auf ihre Kürze, sondern sein Blick sei auf eine einzige Sache gerichtet, und diese ist die Bekehrung der Büssenden von ihrer Sünde.

Bisweilen ist die Sünde zwar gering, ihr Täter jedoch erträgt es, dass die schweren Beschränkungen ihm auferlegt werden; da ist es denn angebracht, dass er belastet werde, damit seine Frömmigkeit vermehrt und sein Lohn hervorragend und sein Verdienst gross werde und sein Gewinn<sup>1</sup> sich verdoppele. Bisweilen auch ist die Sünde (zwar) schwer, ihr Täter aber erträgt die Strafen für sie nicht; da ist es notwendig, dass die Last derselben auf ihm erleichtert und ihm die Busse für sie vermindert werde. Denn Gott spricht in der Thora<sup>2</sup>: Wenn auf der Hand eines Menschen Aussatz erscheint, so sei er unrein und gemieden werde es, mit ihm zu verkehren und mit ihm umzugehen, und nicht werde für ihn ein Opfer dargebracht; ist er dann ganz und gar aussätzig, so habe er Verkehr (fol 9<sup>a</sup>) und Umgang, und es werde für ihn das Opfer gezahlt, d. i. damit er nicht etwa an sich selbst verzweifle, bei dem sichtbaren Aussatz, indem er sich selbst tötet, wenn es bei ihm feststeht, dass er nicht mehr rein wird und schon ganz verworfen ist, und bei der Sünde, auf dass er nicht an seiner Rettung zweifele, indem er sich jeglichem Ungehorsam ergibt und (dann) ganz und gar zu Grunde geht. Es sagt der Apostel Paulus in seinem Brief an die Korinther in bezug auf den Unzüchtigen, den er schon in seinem ersten Briefe ausgeschlossen hatte<sup>3</sup>: Habet Sorge für ihn, damit ihn nicht im Uebermasse der Trauer der Feind verschlinge. Und der Herr-Lob sei ihm! — hat in dieser Hinsicht im Evangelium ein Gleichnis<sup>4</sup> in dem ungetreuen Verwalter geprägt, wel-

<sup>1</sup> كلمة = Gewinn? vgl. ماكل Gewinn. — <sup>2</sup> Wo? Nicht Lev. 13 u. 14. Ein Agraphon? Ist übrigens die obige Uebersetzung richtig? — <sup>3</sup> II. Cor. 2, 5-11. — <sup>4</sup> Luc. 16. 1 ff.



cher die Schuldner seines Herrn nachsichtig behandelte, den einen von ihnen um die Hälfte ihrer Schuldsomme, den anderen um nicht soviel; und er lobte die Tat, welche er begangen hatte, und sagte, dass er dies klug getan habe!

5 Und entsprechend hat der Herr auch in bezug auf das Heranbringen der Sünder den getreuen und bevollmächtigten Priester in dieser Hinsicht aufgestellt und gesprochen<sup>1</sup>: Selig der getreue und kluge Knecht, den sein Herr über seine Familie gesetzt hat, damit er ihnen ihre Speise zu seiner Zeit

10 gebe. Und es sagt der Goldmund: Siehe, dies ist das Ende der Banden und dies das Heilen der Wunde von ihrem Schmerz, und es ist nötig, dass die Ziele des Lehrers in dem Belasten und in dem Erleichtern und in dem Binden und in dem Lösen göttliche Ziele sind, in dem er nichts Eigenes für sich hat

15 und nicht begehrt, Geschenke für seine Vollmacht zu erhalten, so dass er den löst, der nicht gelöst, und den bindet, der nicht gebunden sein soll. Tut er dies in seiner Unwissenheit und seiner Bosheit, so wird er aus der Zahl der recht handelnden Priester gelöst und mit den Feinden, den

20 Teufeln, gebunden werden und die Strafe mit ihnen auf ewig und immer erleiden.

Und es muss der Lehrer wissen, dass die Gedanken-sünde, (fol 9<sup>b</sup>) wenn man sich auch nur gering einlässt, doch die Wurzeln der Sünden ist, aus denen sie alle geboren werden, wie der Herr sagt<sup>2</sup>: Vom Herzen geht der Mord, der

25 Ehebruch, der Diebstahl, das falsche Zeugnis, die Lästerung aus. Es ist nun notwendig, dass er nicht leichtfertig in diesem sei. Und zwar gibt es da zwei Klassen, eine aus Leidenschaft handelnde und eine, bei der es eingewurzelt ist.

30 Bei der aus Leidenschaft handelnden bedarf es der leichten Strafe und der kräftigen Ermahnung als einer Zurücktreibung von dem Rückfalle; denn er ruft sich (später) die Schwere seiner Strafe wieder ins Gedächtnis zurück, wie das

<sup>1</sup> Luc. 12, 42. 43. — <sup>2</sup> Matth. 15, 19.



Kind, welches, wenn es begonnen hat, nach denen, die der Völlerei und dem Spiel fröhnen, zu schauen, wenn es dann nicht Schläge erhält, sich diesem auf die Dauer hingibt. Und was die zweite angeht, so habe eine schwere Strafe  
5 statt und ein Abschneiden der Ursachen, die sie (die Sünde) bedingten, und ein Umzäunen für ihn nach allen Seiten.

Und das Beste für den, der die Beichte annimmt, ist, dass er nichts Materielles von seinen Beichtkindern annimmt entsprechend dem, was der Apostel Paulus tat. Er übte mit  
10 seinen Händen sein Handwerk aus und suchte (so) seinen Unterhalt, er und die bei ihm waren <sup>1</sup>, und dies sagt er nicht, weil es für ihn ein Unrecht gewesen oder weil ihm dies nicht gestattet gewesen wäre; denn der Herr sagt <sup>2</sup>: Fürwahr, der Arbeiter ist seines Lohnes wert. So sagt auch der Apostel  
15 Paulus <sup>3</sup>: Wenn wir euch die geistlichen Dinge gegeben haben, so ist es recht, wenn wir eure körperlichen Dinge ernten. Wir sagen jedoch nur, dass dieses das Beste sei, damit der Feind ihn nicht bestehle, so dass er leicht über dem ist, der ihn ehrt, und hart über dem, der ihn geringachtet, so dass dabei  
20 seine Seele zu Grunde geht und die des Beichtkinds mit ihm, wenn er diesem gut gewesen ist und ihn angenommen hat.

---

<sup>1</sup> Apgesch. 18, 3. — <sup>2</sup> Matth. 10, 10; Luc. 10, 7. — <sup>3</sup> I. Cor. 9, 11.

اسمهم ديدير معدله: سيح امها مع هنيص اللاسوا  
 اوا هولا عاين روميه او صواها وحصم ويدير الك م  
 حان اجن جنه (fol 10 a) هوي حمر حمر في الصمونه حان  
 الاوه اللاسه<sup>1</sup> /<sup>2</sup> هولا في صواها صواها لا هنيصه  
 الحبه<sup>3</sup> هوي حمر مالح<sup>4</sup> في صواها صواها او اللاسه م  
 مع الكيولا في صواها فيه هنيصه معدله: هوي حمر  
 هولا عاين روميه وديمانه اللاسه م /<sup>5</sup> هولا حمر  
 ميه: فل حان<sup>5</sup> ده اللاسه ميه وياوه صواها او روميه  
 هاوا /<sup>6</sup> حاجيه ميه السلحه الماخذ الكوا وناجيه<sup>6</sup>  
 هنيصه صواها هنيصه الكيه صواها في صواها<sup>7</sup> هولا  
 رحه<sup>7</sup> ميه: هولا /<sup>8</sup> صواها /<sup>8</sup> صواها اللاسه ميه في ده  
 صواها ميه حنيصه حمر /<sup>9</sup> صواها ميه اللاسه ميه  
 هولا صواها: هولا اللاسه ميه حنيصه<sup>8</sup> هولا حمر معدله /<sup>9</sup>  
 ميه حمر الكيولا في صواها ميه /<sup>9</sup> صواها ميه هولا ميه م  
 صواها ميه صواها ميه الكيولا حنيصه ميه في صواها ميه  
 هولا صواها ميه: هولا صواها ميه اللاسه ميه صواها ميه  
 حمر صواها ميه<sup>10</sup> هولا صواها ميه هولا لا صواها ميه  
 هولا ميه حمر حمر هولا صواها ميه اللاسه ميه  
 هولا صواها ميه هولا ميه حمر<sup>11</sup> صواها ميه في صواها ميه

العدوا<sup>3</sup> B — (offenbar die richtige Lesart) الا<sup>2</sup> B — والاحسن<sup>1</sup> B  
 —<sup>4</sup> V hatte ursprünglich *معدله*, hat dies aber (durch die üblichen drei unter-  
 gesetzten Punkte zum Zeichen der Umstellung) zu *محم* verbessert —<sup>5</sup> Nach  
 في قداساته<sup>7</sup> B — من الحاجة الداعية اليها فليأخذها<sup>6</sup> — In B fehlt  
 —<sup>8</sup> B كثير —<sup>9</sup> B من كان أكثرهم —<sup>10</sup> In B beginnt nach فقط eine Lücke (es  
 fehlt ein Blatt), die sich bis *قلت في قلبك* auf V. fol 10b erstreckt. —<sup>11</sup> V *والله*

Und es ist auch aus Vorsichtsgründen notwendig, wenn er eine Busse auflegt oder ein Almosen, so soll dies durch die Hand eines anderen Priesters sonst geschehen. (fol 10<sup>a</sup>) Und wenn in der Stadt ausser ihm kein Priester ist, so ist es am besten, dass er in seinen Bussen von Opfergaben absehe, auf dass ihn nicht der Feind beraube. Ist er nicht verständig, so macht er die Bussen, die in Opfergaben bestehen, zu viel oder er wird von den Unwissenden verdächtigt, und sie sagen ihm da Böses nach und gehen seinetwegen in die Irre. Und wann immer er ein Almosen als Busse auferlegt, so trage er dem Beichtkinde auf, dass es das Almosen mit eigener Hand gebe. Bringt nun das Beichtkind ihm von selbst Opfergaben oder Almosen und er will es annehmen aus Not, die dazu zwingt, so mag er sie nehmen und die Opfergaben an sich ziehen und er erinnere sich dessen, der sie ihm gebracht hat, in seinem Opfer und seinen späteren Gebeten, und wenn es ihm möglich ist, den Beichtkindern in irgendeiner ihrer Bussen zu helfen, so erleichtere er ihnen ihre Lasten. Das ist nun das Beste und Schönste. Und wenn die Beichtkinder viele sind und es ihm nicht möglich ist, über alle zu beten, so helfe er dem, der am meisten von ihnen gesündigt und der am meisten Busse zu verrichten und der am meisten Bedürfnis darnach hat. Und wenn auch diese viele sind, so erinnere es sich ihrer in seinen Opfern und Gebeten allersamt mit Namen. Und er gebe sich nicht damit zufrieden, dass er die Beichtkinder belehrt und nur in Worten ermahnt hat ohne seine Werk; denn dies macht sie weder standhaft, noch entfernt es von ihnen (die Sünde)<sup>1</sup>; sondern er fange zuerst im Werke im Geheimen und Oeffentlichen an, darauf dann belehre er sie mit seinem Wort, so dass er wie der Schul-lehrer werde, der zuerst die Buchstaben mit eigener Hand

<sup>1</sup> Vielleicht: noch nützt es ihnen (falls *pro* gleich *prole* gesetzt werden kann).



schreibt und dann den Kleinen nachschreiben lässt. Und der Apostel Paulus schreibt <sup>1</sup>: Siehe, ich habe meinen Leib erniedrigt und ihn dienstbar gemacht, damit ich nicht anderen gepredigt habe, bin aber selber nicht bewährt und  
 5 nicht auserwählt. Und er spricht zu seinem Schüler (fol 10<sup>b</sup>) Timotheus <sup>2</sup>: Sei ein Vorbild den Gläubigen im Wort und im Leben und in der Liebe und im Glauben und in der Reinheit! Diese Dinge gerade muss der Priester tun, dann wird sich für ihn daraus die Erlösung ergeben und für  
 10 jeden, der ihm folgt.

### Drittes Kapitel. Ueber den Stolz.

Die erste der Sünden, über die gehandelt werden muss, ist die Sünde des Stolzes; denn als erste Sünde trat sie in  
 15 die Erscheinung. Durch sie fiel ja Satan aus seinem Range <sup>3</sup>. Da er vorher das Haupt der himmlischen Chöre gewesen war, dachte er aus sich selbst, ohne dass ein Betrüger war, der ihn betrog, und auch kein Täuschender, der ihn täuschte, dass er selbst ein Gott werde, wie Iesaias bezeugt, der  
 20 Profet, wo er sagt <sup>4</sup>: Wie ist der Morgenstern vom Himmel gestürzt und schlug auf und klagte! Gestürzt bist du zur Erde, o du bis zum Tode Erniedrigter! Du sprachst in deinem Herzen, dass du dich bis zum Himmel erhebst, und sprachst: Siehe ich setze meinen Thron über die Sterne Got-  
 25 tes, und wohnen werde ich auf den Bergen, die da hochragen bis dicht unter den Himmel. Und ich erhebe mich höher als die Wolken und setze mich gleich dem Allerhöchsten. Wenn nun der Prophet diese Worte vom Könige von Babel spricht, der sich brüstete und bei sich sprach, dass er die ganze  
 30 Erde beherrschen werde und (dass) ihm die Könige und die Fürsten verachtet seien, so verglich ihn der Prophet mit dem Satan, denn jeder Stolze gleicht nur dem Satan. Und darum sagt die Schrift <sup>5</sup>: Jeder, der sich gross macht bei den Men-

<sup>1</sup> I. Cor. 9, 27. — <sup>2</sup> Nach II. Tim. 1, 13. — <sup>3</sup> Apoc. 12, 9; Luc. 10, 28. — <sup>4</sup> Jes. 14, 12 ff. — <sup>5</sup> Wo? Ein Agraphon?



schen, ist unrein vor Gott. Als der Teufel diesen unreinen Gedanken dachte, stürzte ihn Gott von seiner Würde hinab und entfernte ihn von seinem Königtum und warf ihn hinunter zum Abgrund des Höllenfeuers, zu ewiger Strafe, (fol 11<sup>a</sup>) in der er bleiben wird ewig, unaufhörlich. Und mit dieser Sünde verführte auch der Satan den ersten Menschen, als er ihn auf seine Göttlichkeit gierig machte, bis dass er ass und das Gesetz übertrat <sup>1</sup>. Da trieb Gott auch ihn aus dem Paradiese, und er entfernte ihn von der Gesellschaft der Engel und von dem Wohlleben und der Ruhe, in der er gewesen war, und er verhängte über ihn das beständige Elend als eine Strafe für die Sünde, welche er begangen und getan hatte, aber keine ewige wie beim Teufel. Denn dieser, wie wir zuerst gesagt haben, war der, welcher diese Sünde aus sich selbst erfand, ohne dass ihn ein anderer verführt und ihn dazu angetrieben hatte, sie auszudenken, ausser ihm. Adam aber war verführt vom Teufel, und deshalb wurde seine Strafe nicht ewig, denn am längsten muss die Strafe auf dem Verführer lasten.

Da hat Gott uns diese zwei Heilmittel kundgetan <sup>2</sup>, deren er sich bei dem Teufel und beim Menschen bediente. Das Heilmittel jeder Sünde muss sich ja aus der Schädlichkeit einer Sünde ergeben; denn wenn jemandes Krankheit schlimm stark, hart, böse ist, so müssen ihm die mildernden Mittel und die lösenden Salben und die weichenden Arzneien aufgelegt werden, und auf den, dessen Krankheit milde, weich ist sollen die zusammenziehenden Pflaster und die austrocknenden, ausziehenden Salben aufgelegt werden, und wessen Krankheit des Brennens mit Feuer bedarf und des Schneidens mit Eisen, der darf bei sich nicht sonst etwas anwenden, entsprechend dem, wie Gott bei den Söhnen Kore, Dathan und

<sup>1</sup> Gen. 3, 5 ff — <sup>2</sup> هدين im Texte, nicht هذين; ist هدين vielleicht gleich عدن zu setzen? Wohl kaum?



Abiron und ihrer Rotte getan hat; als sie auch aus Stolz sich gegen Moses erhoben und es kein Heilmittel in ihrer Krankheit gab, wie Gott das in seiner voraufgehenden Kenntniss wusste, da befahl er der Erde, und sie verschlang sie, und er stürzte die ganze Rotte hinab in die tiefste (fol 11<sup>b</sup>) Hölle<sup>1</sup>. Und als Mirjam, die Schwester Moses', des Profeten, sich auch aus Stolz erhob, so heilte Gott sie, da ihre Krankheit leicht und mild war, und weil sie ein Weib war, dadurch, dass er sie aussätzig werden liess sieben Tage, dann ward sie rein<sup>2</sup>. Und Ozias erhob sich ebenfalls in Stolz und brachte Rauchopfer dar, als kein Priester da war; seine Sünde war nun geringer als die Sünde Dathans und Abirons und ihrer Rotte, aber schwerer als die Sünde der Mirjam, der Schwester des Moses, da schlug ihn Gott mit dem Aussatze die Länge der Tage seines Lebens und trennte ihn von seinem Königtum, deshalb, weil er das Priestertum mit samt dem, was ihm von seiten des Königtumes zukam, sich zugeeignet hatte. Da nahm ihn Gott aus der Herrschaft, die er hatte<sup>3</sup>. Und im neuen (Gesetz) ebenfalls; als Petrus sich stolz über die anderen Apostel brüstete und sich selbst über sie erhob, indem er sprach: Wenn die da alle dich verleugnen, — ich, ich werde dich nicht verleugnen<sup>4</sup>, da zog sich der Herr ein wenig von ihm zurück, und da verleugnete er ihn, auf dass er sich unter den anderen Apostel sähe und das Mass seiner Schwäche erfasse. Weil aber sein Stolz auf dem rechten Gebiete der Tugend und des Glaubens an den Erlöser sich äusserte und er ein Fischer war, unvollkommen an Wissen und Kenntniss und noch nicht in der Gnade vollendet, so verliess ihn der Herr nicht auf immer und nicht (allzu) sehr, sondern er fasste ihn mit seiner Hülfe, da ging er sofort hinaus und weinte, und der Herr nahm ihn wieder an. Und da unsere Väter, die Ein-

---

<sup>1</sup> Num. 16. — <sup>2</sup> Num. 12. — <sup>3</sup> II. Par. 26. — <sup>4</sup> Matth. 26, 33; Marc. 14, 29.



siedler, das Heilmittel dieser Krankheit aus der Heilkunst des Herrn her für die, welche daran kranken, kannten, so pflegten auch sie den, welcher an dieser Krankheit litt, dadurch zu heilen, dass sie seine Einbildung demütigten und seine Aufgeblasenheit brachen und ihn von seinem Stolz herunterzogen und ihn doppelt mit Fasten und Gebet und Dienstleistungen gegen die Einsiedler in dem harten, ermüdenden, niedrigen Dienste belasteten. (fol 12<sup>a</sup>) Berichtet wird von einem Reklusenbruder, welcher durch Stolz vom Teufel versucht wurde, indem er fand, dass er schon vorzüglich sei und dass er sich demnächst im Körper zum Himmel erheben werde. Als nun sein Lehrer Kenntniss davon erhielt, liess er ihn aus seiner Zelle herabkommen und gab ihm eine Beschäftigung im ermüdenden, niedrigen Dienst und lud ihm Fasten und Gebete in Menge auf, bis dass seine Einbildung gering geworden war und sein Herz sich erniedrigt und er seine Fehler erkannt hatte. Da wurde er von seiner Krankheit nach und nach geheilt, bis dass er zu der Handlungsweise der grossen Väter gelangte. Und die 318 Väter, welche in dem Konzil zu Nikaia waren, sprechen in ihren Gesetzen: Jeglicher Bruder, der sich unbotmässiger Weise auflehnt, soll aus dem Kloster ausscheiden<sup>1</sup>. Dieses energische Heilmittel tut Not, bis dass man den, welchen diese verderbliche Krankheit getroffen hat, durch Unterwerfung und Erniedrigung und Brechen des Herzens heilt. Und nach Massgabe der Bedeutung der Krankheit und ihrer Stärke sei auch die Schwere des Heilmittels und seine Milde entsprechend dem, was man darin an Nutzen für jeden Menschen erkannt hat, und nach dem Masse der Kraft, wie er es trägt.

<sup>1</sup> S. D. Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. II, Florenz und Venedig, 1762, (zitiert als Mansi) Sp. 1015, cap. 10, in der zweiten Hälfte; Ioannes Harduinus S. J., *Acta Conciliorum et Epistolae decretales ac Constitutiones Summorum Pontificum*, Bd. 1, Paris, 1710 (zitiert nach der üblichen aus der Latinisierung entstandenen Form als Harduin) Sp. 498 B.



Viertes Kapitel. Der Mord. Sechs Abschnitte,  
*Erstens*: die Einleitung in die Abhandlung.

Der Mord ist die erste Sünde, von welcher in der Welt nach Adams Auszug aus dem Paradiese berichtet worden ist. Denn Kain beneidete, als Gott das Opfer seines Bruders Abel annahm, ihn deswegen; da tötete er ihn<sup>1</sup>. Der Mord nun umfasst Sünden eine Zahl. Zuerst der Zorn, welcher über den Tötenden seine Herrschaft übt, bis dass er getötet hat; und diesetwegen sagt unser Herr im Evangelium<sup>2</sup>: Es ist zu den Alten gesagt worden: Du sollst nicht töten!, denn über den, der tötet, kommt das Gericht, und ich sage euch, wer über seinen Bruder (fol 12<sup>b</sup>) nichtiger Weise zürnt, über den kommt das Gericht. Dann der Hass, welcher seinen Verstand verdirbt und seine Ueberlegung raubt, so dass er sich unterfängt, das Bild zu verderben, das Gott-erhaben ist er-nach seinem Bilde und Gleichnis geschaffen hat. Wegen des Beeinflusstseins der Seele des Tötenden nun muss seine Strafe körperlich und geistig sein. Was nun Kain angeht, so liess Gott ihn, weil er der erste war, welcher diese Sünde beging, und weil die Menschen noch wenige waren, am Leben und vernichtet ihn nicht auf der Stelle und befahl nicht seinen Tod, damit nicht etwa seine Strafe vergessen werde und niemand sich finde, der sie weiter erzähle und sich vor ihr in Acht nehme, sondern er - Lob sei ihm! - suchte ihn heim mit Beben, so dass er über sich selbst seufzte und jeder, der ihn sähe, an ihm sich ein Beispiel nähme. Und dies war schlimmer als der Tod, da er sich als Ziel jeglichen Unglücks sah, indem er, geschwächt die Glieder, nicht im stande war, dem zu vergelten, der auf sein Verderben ausging, sondern einem jeden war er ein Abscheu und den Schauenden eine Lehre. Und was Lamech angeht, weil er den Mord nicht

<sup>1</sup> Gen. 4. — <sup>2</sup> Matth. 5, 21. 22.

حلا<sup>1</sup> اسم وحدته<sup>2</sup> الابلح<sup>3</sup> : ه/ملا لاخير فلههه ملا  
 ا/ملا و/ملا الفهلا حلاخه و/ملا حلالا فلاف بام ا/ملا ههه  
 فامه<sup>4</sup> ججههه ه/ملا و/ملا الفههه لله فلههه فلههه و/ملا  
 مالا ججههه : ه/ملا بابل مالا مالا مالا الفهههه ا/ملا  
 حل<sup>5</sup> لا مالا فلههه و/ملا حلا حلا مالا<sup>3</sup> ا/ملا : فاملا  
 الابلح مالا الفهههه مالا الفهههه الفهههه الابلح الابلح  
 فامههه مالا فالا الفههه ا/ملا فلههه حل مالا الفهههه  
 ه/ملا حلا مالا و/ملا<sup>4</sup> الابلح : ا/ملا حلا الفهههه ا/ملا ا/ملا  
 ا/ملا مالا مالا مالا مالا مالا : فملا و/ملا الفههه  
 الابلح<sup>10</sup> ا/ملا الفهههه الفهههه<sup>6</sup> فملا مالا حلا مالا  
 (fol 13 a) ا/ملا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا  
 مالا فامههه مالا مالا الفهههه مالا مالا مالا : فملا و/ملا  
 الفههه الابلح مالا مالا مالا مالا مالا مالا :  
 مالا الفهههه مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا  
 الفهههه مالا حلا حلالا فلاف مالا مالا مالا مالا مالا<sup>8</sup>  
 مالا  
 مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا  
 حل مالا  
 حلا مالا مالا

ه/ملا الفهههه الابلح مالا مالا مالا مالا مالا مالا  
 الفهههه مالا  
 مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا  
 مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا  
 مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا مالا

اذا<sup>5</sup> — ما<sup>6</sup> — عقابهم<sup>3</sup> — وعبرة<sup>2</sup> B — لكل<sup>1</sup> Nach  
 يعثر<sup>9</sup> B — كلباً<sup>8</sup> — فيقتل<sup>7</sup> B — صاحبه<sup>6</sup> Nach — قتل قتل  
 بغير<sup>12</sup> statt بلا B — والذي<sup>11</sup> Nach — فقتله<sup>10</sup> B — او يزلق

aus Absicht neu getan hat, sondern nur aus Zufall, dann als erster seine Sünde bekannt<sup>1</sup> und sich selbst das Urteil auferlegt hat, so ist er deswegen entschuldbar. Und beide lebten, bevor das Gesetz ausgesprochen war, das befiehlt:  
5 Du sollst nicht töten! Und darum war ihre Strafe leichter. Was nun das Gesetz betrifft, das von Gott dem Moses, dem Profeten, gegeben war, welches er als ein Gesetz der Wiedervergeltung<sup>2</sup> aufstellte, so befahl Gott ihm, dass der Mörder getötet werde<sup>3</sup>, und dies, um das Blut des Menschen zu schützen. Wenn immer der Mörder weiss, dass  
10 er, wenn er einen Mord verübt, getötet wird, so enthält er sich vom Morde. Da sagt er (Gott) im zweiten Buche<sup>4</sup>: Wenn der Mann seinen Genossen schlägt, und der stirbt daran, so soll er getötet werden, (fol 13<sup>a</sup>) wenn er dies mit Bedacht  
15 getan hat. Und sollte er sich bei dem Altare Gottes aufgestellt haben, so schleppe ihn heraus von dem Altare, und töte ihn! Und er spricht im dritten Buche<sup>5</sup>: Wer einen Menschen aus Bosheit tötet, soll getötet werden. Und wenn einer ohne Bedacht (tötet), und ohne dass bei ihm Hass  
20 gegen den Getöteten voraufgegangen ist, sondern im Zufall, wie wenn einer Steine nach einem Baume oder einem Hunde wirft, und da trifft er einen Menschen und tötet ihn, oder wie wenn einer strauchelt, und da fällt er auf einen anderen und tötet ihn, so ist es im Gesetz verboten, ihn zu  
25 töten, und es ist bestimmt, dass man ihm ein Mal mit dem Zeichen dessen, der ohne Bedacht getötet hat, mache, damit er seinen Schutz darin habe und nicht getötet werde.

Und was das neue Gesetz angeht, so hat es den Mord, sowohl wenn er mit Bedacht und Absicht, als auch wenn  
30 er ohne Bedacht geschieht, mit körperlichen und geistlichen Strafen belegt. Betreffs des Mordes mit Vorbedacht spricht es bezüglich der körperlichen Strafe für denselben mit dem

---

<sup>1</sup> Gen. 4, 23. — <sup>2</sup> Ex. 21, 23 ff.; Lev. 24, 19 ff.; Deut. 19, 21. — <sup>3</sup> Ex. 21, 12; Lev. 24, 17; vgl. auch Gen. 9, 6. — <sup>4</sup> Ex. 21, 12 ff. — <sup>5</sup> Num. 35, 16 ff.

هـ الجبال به فعلا فيه / مع مالا يحويه / وما داره في  
 اه حاسب به اه دهم اه دناؤ فانه مارك داره مالا :  
 مالا فيه انها / مع ماخذ انها مالا<sup>1</sup> / يحا اليه  
 المالا فحيدر مع مالا الفهمه مع مالا هـ  
 محادها لخص مالا هـ لاء مالا م يحا اليه<sup>2</sup>  
 المالا : مالا فيه انها / اليوم مالا<sup>3</sup> داره  
 مالا فل مالا داره المالا هـ او اخر مالا<sup>4</sup> مالا هـ :  
 جنبه / المالا مالا لاولاد المالا مالا / مالا  
 المالا حبه مالا مالا السهبه مالا<sup>6</sup> مالا وخر لل  
 المالا المالا هـ الجبال<sup>7</sup> مع مالا المالا مالا  
 / كج مالا<sup>8</sup> مالا (fol 13 b) مالا مالا مالا

يده Nach<sup>5</sup> — وان لم يمت B<sup>4</sup> — انساناً B<sup>3</sup> — عليهم B<sup>2</sup> — ان يقتل B<sup>1</sup>  
 والتثون B heissen الجبال<sup>7</sup> muss natürlich — فلم B<sup>6</sup> statt فلن —  
 B fol 19 a — اجد B<sup>8</sup> richtig statt احد

Wort des alten Gesetzes, denn Titulus 39 sagt darüber <sup>1</sup>: Wenn jemand seinen Knecht tötet, sei es durch Schlag, oder durch Eisen, oder durch Gift, oder durch Feuer, so soll er mit dem Tod bestraft werden. Und es sagt darüber <sup>2</sup>: Wenn einer einem Menschen den Auftrag gibt zu morden, so ist er des Todes schuldig. Und ebenso <sup>3</sup> wer das Gift bereitet, oder wer es verkauft, und wer es für den kauft, welcher tötet, alle diese sind des Todes schuldig. Und er sagt darüber ferner <sup>4</sup>: Wenn jemand einen Menschen <sup>10</sup> mit einem Mordwerkzeug schlägt, und der stirbt daran, so ist er des Todes schuldig. Und stirbt er nicht, so werde seine Hand abgehauen. Während das alte (Gesetz) die Herren des Getöteten ermächtigte, dass sie den Mörder mit eigenen Händen töteten, so hat, was nun das neue angeht, das dies nicht <sup>15</sup> erlaubt, denn der Kanon 34 von den Kanones der Könige <sup>5</sup> sagt: Wenn ein Sklave (fol 13<sup>b</sup>) eine Nichtswürdigkeit be-

<sup>1</sup> Gänzlich verschieden von dieser Gesetzesbestimmung lautet *Proch.* (= 'Ο πρόχειρος νόμος. *Imperatorum Basilii, Constantini et Leonis Prochiron*. Ed. C. E. Zachariae, Heidelberg, 1837) 39, 85, wo unterschieden wird, ob der Tod zufällig oder infolge unmässiger Züchtigung eintritt. 'Εάν τις τὸν ἴδιον οἰκέτην λάβοις ἢ ῥάβδοις τύψη καὶ ἐκ τούτου συμβῆ ἑκείνον τελευτῆσαι, οὐ κατακρίνεται ὡς ἀνδροφόνος. εἰ δὲ ἀμέτρως αὐτὸν ἐβασάνισεν ἢ φαρμάκῳ ἀνέϊλεν ἢ προσέκαυσεν, ὡς φόνον πεποιηκώς τιμωρεῖται. Vgl. *Proch. auct.* (= C. E. Zachariae a Lingenthal, *Prochiron auctum*. Leipzig, 1870, Band 6 des Jus Graeco-Romanum) 39, 202; Bas. (= C. W. E. Heimbach, *Basilicorum libri LX*, Bd. V, Leipzig, 1850) 60, 59, 1.; C. 9, 14. Vgl. aber auch D. 48, 8, 1: Et qui hominem occiderit, punitur, non habita differentia, cuius conditionis hominem interemit.

<sup>2</sup> *Proch.* 39, 8: 'Ο ἐντειλόμενός τινι φονεῦσαι ὡς φονεὺς κρίνεται. Vgl. *Proch. auct.* 39, 6; Bas. 39, 11; dazu D. 48, 8, 15.

<sup>3</sup> *Proch.* 39, 2: Τῶ περὶ ἀνδροφόνων νόμῳ κατέχεται ὁ ποιήσας φάρμακον ἐπὶ ἀναιρέσει ἀνθρώπου ἢ ἐσχληκῶς ἢ πωλήσας. Vgl. *Proch. auct.* 39, 216 u. 215; Bas. 39, 3; dazu D. 48, 8, 1 und 3.

<sup>4</sup> *Proch.* 39, 82: 'Ο μετὰ ξίφους πλήττων τινὰ, ἐὰν φονεύσῃ, ξίφει τιμωρεῖσθω· εἰ δὲ ὁ πληγείς οὐ τελευτῆσει, ὁ τὴν πληγὴν δεδωκώς χειροκοπέισθω, διότι ὅλως μετὰ ξίφους δοῦναι ἐτόλμησεν. Vgl. *Proch. auct.* 39, 199; Bas. 39, 12, 2; vgl. dagegen D. 48, 8, 1 (Mitte), wo unter den Mordwerkzeugen unterschieden wird zwischen gladius einerseits und clavis und cucuma (quamvis ferrum) andererseits. Vgl. aber auch *Proch. auct.* 39, 207 u. 208.

<sup>5</sup> Sachau-Bruns, *Syrisch-römisches Rechtsbuch*. Leipzig 1880, S. 76 (Can. arab. 34.). Vgl. auch Eduard Sachau, *Syrische Rechtsbücher*, 1. Band, Berlin, 1907, S. 12, (R. I, 25), S. 66 (R. II, 34). Vgl. dagegen *Proch.* 39, 11; *Proch. auct.* 39, 24; 212; 217.



gangen hat, durch die er den Tod verdient, so soll er (der Herr) ihn vor die Statthalter bringen, auf dass sie ihn auf Grund seines Verbrechens bestrafen. Wenn sich sein Herr unterfängt, ihn zu töten, ohne dazu das Recht zu haben oder  
 5 bevollmächtigt zu sein, und ebenso auch, wenn einer einen Räuber oder einen Mörder, welcher sich der Todesstrafe schuldig gemacht hat, tötet, so befiehlt unser Gesetz, den zu töten. Und dem gleich spricht der Kanon 104 und 105<sup>1</sup>.

*Zweitens.* Was nun die geistlichen Strafbestimmungen  
 10 angeht und zwar hinsichtlich dessen, der mit Bedacht in seinem Herzen getötet hat, schliesst der Kanon 21 der Synode von Ankyra in Galatien<sup>2</sup> den Täter dieses aus der Gemeinschaft der Gläubigen und vom Empfange der Eucharistie alle Tage seines Lebens aus. Wenn aber der Tod an ihn  
 15 herantritt und er sich eifrig der Busse hingegeben hat, so soll er die Eucharistie empfangen. Diese Strafe nun ist für den, der sie sich zuzieht, gar schwer. Betreffs dessen aber, dem eine geringere Strafe als diese zu teil wird, sagt der hl. Basileios im Kanon 20<sup>3</sup>, dass er 20 Jahre (in der Busse)  
 20 stehen solle, drei Jahre soll er bei der Türe stehen und weinen und sechs Jahre unter den Gläubigen<sup>4</sup> und elf Jahre mit den Katechumenen. Und wenn du siehst, dass er besonders grosse Reue über das hat, was er getan, so sollst du nicht auf die Menge der Zeit sehen.

<sup>1</sup> Sachau-Bruns, *Syr.-Röm. Rechtsb.*, S. 91 (can. arab. 105 u. 106); vgl. auch Sachau, *Syr. Rechtsbb.* I. S. 112 (R II, 106 und 107) und S. 162 (R III, 60).

<sup>2</sup> Σύναγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν Κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφύμων Ἀποστόλων καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν Συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων ἐκδόθην..... ὑπὸ Γ. Α. Πάλλη καὶ Μ. Ποτλι. 6 Bände, Ἀθήνησιν 1852-1859; (zitiert als: Rhalli u. Potli, Σ.) Bd. 3, S. 65 (can. Anc. 22): Περὶ ἐκουσίων φόνων ὑποπιπέτωσαν μὲν, τοῦ δὲ τελείου ἐν τῷ τέλει τοῦ βίου καταξιούσθωσαν.

<sup>3</sup> Riedel, *KRQ*, S. 243 (can. Bas. 20) mit den gleichen Zahlen wie oben, ferner Rhalli u. Potli, Σ. 4, S. 215, wo sich jedoch andere Zahlen finden (4 + 5 + 7 + 4 = 20 Jahre).

<sup>4</sup> Wohl umgekehrt, vgl. Riedel, *KRQ*, S. 243.

البادب : <sup>1</sup> /وما مع مالا مع جنب لمصم هلا<sup>1</sup>  
 مروه الصلا معلا القلم البان معتم لمصم  
 البنة جلالمة / الاط الصمصا اعنه ا ف مع جنب  
 الصلا تلك موه مع جنب / مع موه هلا مباحوه  
 هلا موه هلا مروه / مصم هدية هسم تلك البفكلا  
 الصمروه هلا ف ا خلا صا احلا مالا اله احص / اعنه ا نس  
 اله احص اوم م مع / كالا النسموه / الخافوه  
 حة حة بصمته هسم : هلا حاهلته ف ا جن القلم  
 اللغيم اوا مالا / اسم حجنب موه هلا هلمصم<sup>2</sup> اعنه  
 هسم<sup>3</sup> مالا اله احص بصمته هسم مع مالا الصم حسم  
 هسمه اللغيم<sup>4</sup> ف اله حة حة وجر ولفاوم ف  
 الهانم<sup>5</sup>

الخاد : /وما الصلا ف السنه فاطل م م هف  
 الحلاو حه سمع الصلمر جنب لمصم افده م فلهه<sup>6</sup>  
 تلك الصلا هلا لا ماح / مامز حلا م حوه سم  
 وهسم القلمر حلالا<sup>7</sup> هسم : فوا مالا حهلا الصلمر  
 هسمه وجر البواو<sup>8</sup> لم مالا اسم اسم<sup>9</sup> ملامه ملامه  
 الصلا ملامه

الجاهف : ماصب / ماله ف ارب الصلا ف  
 موا الحار : هسم / لامنه<sup>10</sup> اله ارب لم

<sup>1</sup> B fol 20 b Nach سنين — <sup>2</sup> B فليقم — (richtige Lesart) ولا بان B

<sup>3</sup> B فليست B — في السراير B fehlt — <sup>4</sup> B العشرة B —

المره B<sup>10</sup> — لاحد B<sup>9</sup> — في ذلك النهار B<sup>8</sup> — بثلك

*Drittens.* Betreffs dessen nun, der ohne Ueberlegung und ohne die Absicht zu töten, den Mord begangen hat, sagt der Kanon 22 der Synode von Ankyra <sup>1</sup> in Galatien: Die alten Väter haben betreffs dessen, auf dessen Hand der Mord  
 5 gekommen ist, ohne dass er ihn wünschte oder vorhatte oder wollte und ohne seine Absicht, befohlen, dass er sieben Jahre auf den Stufen, die oben in unserer Schrift beschrieben sind, mit den Büssenden stehen soll. Und wir ver-  
 10 ordnen, (fol 14<sup>a</sup>) wir, die wir ihnen nachfolgen, aus Liebe und Mitleid eine Busse von fünf Jahren. Und Basileios sagt am Schlusse des Kanons 20 <sup>2</sup>: Wenn einer einen Mord begangen hat ohne Willen, so soll er zehn Jahre mit den Hörenden stehen und fünf Jahre mit den Gläubigen und den Rest der Dekade in der Busse sein, und darnach geselle er  
 15 sich zu den anderen.

*Viertens.* Was das Töten in den Kriegen angeht, so lastet, wenn ein Feind in das Land eingefallen ist und der König ein Aufgebot erlässt und auszieht, um ihn zu vertreiben, nichts auf dem Tötenden, aber er soll doch nicht ohne Busse  
 20 die Eucharistie empfangen, und die Strafe ist mit drei Jahren festgesetzt <sup>3</sup>. Wenn aber der König das Schwert eingesteckt hat an diesem Tage, und dann tötet noch einer den anderen, so ist er des Kanons betreffs des Mordes mit Vorbedacht schuldig.

*Fünftens.* Es ist wünschenswert, dass wir die Arten  
 25 des Mordes in diesem Kapitel (alle) erledigen. So sprechen

<sup>1</sup> Rhalli u. Potli, Σ. 3, S. 65 (can. Anc. 23): 'Επί άκουσίων φόνων ό μὲν πρότερος όρος έν έπταετία κελεύει τοῦ τελείου μεταστῆν κατά τοὺς ώρισμένους βαθμούς. ό δὲ δεύτερος τὸν πενταετῆ χρόνον πληρῶσαι.

<sup>2</sup> Riedel, KRQ, S. 24 (can. Bas. 20, zweiter Teil); die daselbst angegebenen Zahlen (2 + 3 + 5 = 10) stimmen mit denen unseres Textes nicht überein; vgl. Rhalli u. Potli, Σ. 4, S. 215 (can. Bas. 57) ebenfalls andere Zahlen (2 + 3 + 4 + 1 = 10). In unserm Texte liegt offenbar eine Textverderbnis vor.

<sup>3</sup> Vgl. Rhalli u. Potli, Σ. 4, S. 131 (can. Bas. 13); vgl. auch den Kanon des Johannes des Fasters, Rhalli u. Potli, Σ. 4, S. 442, und Blastares, Rhalli u. Potli, Σ. 6, S. 488.

حبه فيها <sup>1</sup> لعنت الاله منه <sup>2</sup> وكتب المذبح مع حبه <sup>3</sup>  
 ملا المراسم العنق <sup>4</sup> حتى مدا لعنة جلالته /  
 الا كما الاله حسب <sup>5</sup> لعنه <sup>6</sup> في معمد ما حراف <sup>7</sup> في  
 الاله حبه حسب امها بعد <sup>8</sup> حبالا واهم وحبلها ص واهل  
 / برينه جيحور سبأ لمع لعنة ههه فعلا لعنه <sup>9</sup> في حرام  
 ووفى الاله احب حبه ويجر بعد <sup>10</sup> وحق مدا الاله احب في  
 الخلاله ههه حبه عن حل لل وويه الجهمه ههه حبه  
 الله حبا :

الههوه : ههه حله حلهههه في المراسم الساروم  
<sup>10</sup> لعنه ايوا هههه اهل لعنة حههه معمد حدهه  
 في الاله حبا لله / معمد (fol 14 b) حلا <sup>9</sup> لعنه  
 حراف <sup>10</sup> في اجن سلامه <sup>10</sup> اه في ههه <sup>11</sup> فحهم مددهه سقا  
 لعنه حل لاله ربه باجه <sup>12</sup> جهاما باصده <sup>13</sup> حبا اه حهم  
 الاله حله حلههه :

<sup>15</sup> الحراف <sup>14</sup> الجاهدهه في الاله حلههه الاله  
 العنقه حدهه : ههه حلا <sup>15</sup> جمدهه لعنه هههه :

الاله روف العمه : وويه الجهمه مددهه حبه  
 هههه الالهه في حلههه ههههه لل الخهههه هههه  
 / حلا جههه ههههه الالهه هههه حراف <sup>16</sup> مع هههه

عشرون B <sup>4</sup> — B fol 21 a بطها Nach <sup>3</sup> — الدوا B <sup>2</sup> — لحيفتها B <sup>1</sup>  
 مع , مع مع B hat في ان statt فين <sup>6</sup> — الاولين B <sup>5</sup> —  
 ما عشن B <sup>7</sup> — ist jedoch durchgestrichen und / darüber geschrieben. —  
 في اخر حياته او B <sup>11</sup> — B fol 21 b حياته Nach <sup>10</sup> — كل B fehlt <sup>9</sup> — فقتهى <sup>8</sup> —  
 nachher wieder durchgestrichen او في شدة V hat شدة فيكون  
 (Riedel, KRQ, S. 243, can. Bas. 21, hat offenbar auch شدة في vor sich  
 gehabt) — الاله B <sup>15</sup> — الباب B fehlt <sup>14</sup> — ثقيله statt بقتله B <sup>13</sup> — ثلثة B <sup>12</sup> —  
 وهم B <sup>16</sup> — V hat das ursprüngliche مع wieder durchgestrichen. —  
 من خارجة B <sup>16</sup>

wir denn betreffs der Frau, welche Ehebruch begangen hat und dann aus Furcht die Medizinen trinkt, um das Kind aus ihrem Schosse auszustossen: es sagt der Kanon 20 der Synode von Ankyra in Galatien<sup>1</sup>: Die ersten Väter haben  
 5 befohlen, dass sie, so lange sie lebe, in der Busse sei. Und wir, auch in ihren Fussstapfen wandelnd, haben aber dafür erachtet, dass wir als Strafbestimmung dieses setzten: Sie sei 10 Jahre, wie wir verordnet haben, zu den Stufen der Büssenden verpflichtet, und darnach sollen sie mit den Büssenden nur beim Gebete zugelassen werden, aber ohne Eucharistie; denn diese Sünde ist gar schwer bei Gott.

*Sechstens.* Es sagt der hl. Basileios im Kanon 21<sup>2</sup>: Wenn ein Mann ein Weib durch Zauberei abortieren macht, während er mit ihr in Unzucht verkehrt, so soll er draussen  
 15 stehen (fol 14<sup>b</sup>) sein ganzes Leben lang. Und am Ende seines Lebens (oder in einer äussersten Not) soll er der Eucharistie würdig erachtet werden; denn er hat drei sehr schwere Sünden begangen, zunächst den Mord und (dann) die Unzucht und (endlich) die Zauberei.

20 Fünftes Kapitel. Ueber die Unzucht und die Arten der unerlaubten Ehen. Fünfzehn Abschnitte.

*Erstens.* Einleitung der Abhandlung.

Diese Sünde ist sehr verderblich und es verunreinigt sich der Mensch innerlich und äusserlich. Denn der Apo-  
 25 stel spricht<sup>3</sup>: Jede Sünde, die der Mensch tut, ist ausser-

<sup>1</sup> Rhalli u. Potli, Σ. 3, S. 63 (can. Anc. 21): Περὶ τῶν γυναικῶν τῶν ἐκπορνευουσῶν καὶ ἀναιρουσῶν τὰ γεννώμενα καὶ σπουδαζουσῶν φθόρια ποιεῖν ὁ μὲν πρότερος ὄρος μέχρις ἐξέδου ἐκόλυσε καὶ τούτῳ συντίθενται. Φιλανθρωπότερον δέ τι εὐρόντες ὀρίσαμεν δεκαετῆ χρόνον κατὰ τοὺς βαθμοὺς τοὺς ὀρισμένους πληρῶσαι. Vgl. auch die Commentare, besonders den des Aristenos, Rhalli u. Potli, Σ. 3, S. 64, 65.

<sup>2</sup> Riedel, KRQ, S. 243 (can. Bas. 21). Steht nicht in den griech. Kanones. — Die Uebersetzung bei Riedel ist nach der obigen zu verbessern; Riedel hat irrigerweise *طء* als: zu Falle bringen (statt: abortieren und abortieren machen) aufgefasst. Die Irrigkeit der Riedelschen Uebersetzung ergiebt sich zunächst aus dem Zusammenhange oben, dann aber auch und besonders aus dem Schlusssatz des Kan. 21 bei Riedel: er hat drei Sünden begangen, Hurerei, MORD und Zauberei.

<sup>3</sup> I. Cor. 6, 18.



halb seines Körpers; wer aber Unzucht treibt, sündigt an seinem Körper gegen sich selbst. Und er spricht <sup>1</sup>: Wer Unzucht treibt, ist mit der Hure *ein* Körper. Und weil der Gläubige die Gnade des hl. Geistes in der Taufe angezogen hat und mit dem Heiland durch das Nehmen seines hl. Leibes und sein Trinken von seinem reinen Blute verbunden ist, so ist er eins geworden mit dem Heilande und ein Glied von seinen Gliedern <sup>2</sup>. Der Gläubige nun, welcher Unzucht treibt, misshandelt den Herrn, den Messias, wie der Apostel Paulus sagt <sup>3</sup>: Eure Leiber sind Glieder des Messias, werdet ihr etwa die Glieder des Messias nehmen und sie zu Gliedern einer Hure machen? Und er sprach: Ihr seid der Tempel Gottes, wer nun den Tempel Gottes schändet, den wird Gott schänden. Und er verbietet die unzüchtige Vermischung und ihre gegenseitige Hingabe. Er sagt <sup>4</sup>: Sie werden das Reich Gottes nicht erben. Und diese Sünde spaltet sich in viele Unterarten, und die Strafe für sie ist körperlich und geistig. Das Buch der Thora <sup>5</sup> nun hat befohlen, den Unzüchtigen zu steinigen, welcher Art (Unzucht) er auch begangen hat.

*Zweitens.* Die erste Art der Unzucht; und zwar ist dies die Ehe oder der fleischliche Verkehr eines, dessen Ehe das Gesetz verbietet. Da ist das Gesamte (fol 15<sup>a</sup>) Unzucht. Und diese Sünde hatten die Töchter Lots mit ihrem Vater getan <sup>6</sup>, jedoch haben sie dies nicht aus Absicht auf die Befriedigung und die Sünde getan, sondern aus guter Absicht, indem sie bei sich erwogen, es sei der Wille Gottes – erhaben ist er – mit ihnen, und zwar da sie dachten, als sie das Feuer sahen, das in den Städten Sodoma und Gommorra brannte, und wie Gott sie ganz und gar zerstörte, dass der Untergang und das Verderben auf die ganze Welt sich erstrecke gleich der Sündflut, und dass Gott nur sie

<sup>1</sup> I. Cor. 6, 16. — <sup>2</sup> I. Cor. 10, 16 ff. — <sup>3</sup> I. Cor. 6, 15. — <sup>4</sup> I. Cor. 6, 10; Gal. 5, 21; Eph. 5, 5. — <sup>5</sup> Lev. 20, 10; Deut. 22, 22. — <sup>6</sup> Gen. 19, 30 ff.



allein am Leben lasse, wie er Noe und seine Söhne am Leben gelassen hatte, um von ihnen Nachkommenschaft zu bilden, mit der er die Erde bevölkere. Dann bedachten sie bei sich, dass die Not und die Menschenlosigkeit die ersten Menschen dazu drängte, ihre Schwestern zu heiraten. Dieser Anschauung wegen nun bestrafte Gott sie nicht. Als dann das Gesetz durch die Hand des Moses kam, gab Gott in dieser Hinsicht ein totales Verbot. Dann hat es auch das Gesetz des neuen Bundes verboten.

Die Blutsverwandtschaft teilt sich in zwei Arten, in eine geistliche und eine leibliche. Was nun die erste von beiden, die geistliche Blutsverwandtschaft, angeht, so ist der Verkehr der Paten, wo er statt hat, Konkubinat oder Unzucht, denn die Paten, welche uns aus der Taufe gehoben haben, sind uns zu Vätern geworden. Denn der Herr spricht <sup>1</sup>: Wer nicht aus dem Wasser und dem Geiste *geboren* wird; da hat er die Taufe eine Geburt genannt, und die Paten sind uns Väter und Mütter, und ihre Familien sind unsere Familie und ihre Kinder sind unsere Brüder. Wer sich nun untersteht, sich mit einem von ihnen zu verbinden, der schliesset sich selbst vom Christentum aus. Betreffs derer, die aus der Taufe heben, sagt der Kanon 23 des Konzils von Nikaia <sup>2</sup>: Nicht sollen die Gläubigen ihre geistlichen Mütter heiraten, welche sie aus der Taufe hoben, die ihre Paten sind. Wer dies von ihnen begeht, der sei auf den Platz der Götzenanbeter verstossen, bis dass sie beide sich getrennt und Busse über ihre Sünden getan haben. Und ihre Busse dieserhalb sei zwanzig Jahre; zehn Jahre sollen sie davon die Kirche nicht betreten und mit den Gläubigen nicht verkehren, zehn Jahre mögen sie die Kirche betreten, aber nur zum Hören der Schriften. Und

<sup>1</sup> Joh. 3, 5. — <sup>2</sup> Mansi, II, Sp. 959, can. 21 (Uebersetzung des Franciscus Turrianus); 988, can. 23 (Uebersetzung des Abraham Ecchellensis), Harduin I, Sp. 482 (Ecch.), Sp. 466 (Turr.).



wenn die zwanzig Jahre in aufrichtiger Busse voll sind, empfangen sie die Eucharistie. Und es (das Konzil) spricht im 25. (Kanon) <sup>1</sup>: Nicht verheirate der Mann seinen Sohn mit einem Mädchen, das sein Weib (aus der Taufe) gehoben hat. Und nicht verheirate das Weib seine Tochter an einen Jüngling, den ihr Gatte aus der Taufe gehoben hat. Denn sie beide sind im Range der geistlichen Brüder und Schwestern und der geistlichen Mütter und Väter. Und der Kanon in dieser Sache für den, der eine solche Tat begangen hat, muss sein, wie der vorher. Und sie (die Väter) sprechen in den Verboten <sup>2</sup>: Jeder Mann, dessen Weib Kinder (?) (ein Mädchen?) aus der Taufe gehoben hat, oder deren beider Kind von einem Weibe oder dessen Ehemann gehoben worden ist, mit dem ist dem Weibe, dessen Kind gehoben worden ist, die Ehe nicht erlaubt, und auch mit ihr ist sie ihm nicht erlaubt; und so ist es auch mit der Mutter des Weibes und ihrer Schwester und ihrer Tochter. Und die Ehe mit dem Weibe des Mannes, von dem sie empfängt, ist dem nicht gestattet, der das Kind aus der Taufe gehoben hat (??) <sup>3</sup>. Und es ist so verboten den Weibern wie den Männern, dass sie nicht Taufverwandte heiraten, die wirkliche Verwandte sind gerade wie die Mutter und die Schwester und die Tochter und die Frau des Mannes und seine Tochter. Und gleichfalls ist es für die Kinder von

<sup>1</sup> Mansi, II, Sp. 989, can. 25 (Abr. Ecch.), Sp. 959, can. 23 (Turr.), Harduin, I, Sp. 482 (Ecch.), Sp. 466 (Turr.).

<sup>2</sup> Mansi, II, Sp. 1036, cap. 2; Harduin, I, Sp. 510, der vorliegende arab. Text stimmt nicht mit der Uebersetzung Abr. Ecch.'s überein; es scheint eine Textverderbnis vorzuliegen. Die obige Uebersetzung sucht dem Texte, wie er vorliegt, möglichst gerecht zu werden; ob sie aber das Richtige trifft, ist wohl mehr als fraglich. Nicht minder fraglich ist aber auch die Uebersetzung des Abr. Ecch..

<sup>3</sup> Ist vielleicht zu übersetzen: Die Ehe mit dem Weibe des Mannes, von dem (ein Kind aus der Taufe) gehoben wird, ist dem nicht gestattet, dem das Kind aus der Taufe gehoben wird (oder mit Abr. Ecch.: dem er das Kind aus der Taufe hebt; der Wortlaut des Textes verlangte allerdings mehr die Uebersetzung: der.... hebt) ?



den Kindern der Männer und den Kindern der Frauen auch verboten, dass sie die Paten, ihre Väter und Mütter von der Taufe her, heiraten. Und wenn einer sich vergeht und in der Taufverwandtschaft sich mit dieser Sünde beschmutzt,  
<sup>5</sup> so ist dies die Sünde, welcher keine Sünde gleichkommt, denn sie ist eine Sünde in den geistlichen Dingen, und sie ist gleich einer Blasphemie gegen den Hl. Geist, (fol 16<sup>a</sup>) für welche es keine Verzeihung gibt, wie er im hl. Evangelium sagt <sup>1</sup>. Und dies sind die verbotenen unreinen Dinge, welche  
<sup>10</sup> schlimmer sind als die körperlichen, denn die körperlichen allesamt erhalten Verzeihung, diese geistlichen aber erhalten keine Verzeihung, ausser infolge der Trennung der beiden und des Gebetes und des Fastens auf immer, so lange sie auf Erden sind. Und dies ist die Sühne für solche, welche  
<sup>15</sup> in diese Sünde und ihre Täuschung gefallen sind, dass sie allebeide ins Kloster gehen und dass sie beide über ihre Sünde weinen und diesem (d. i. dem Weinen) sich im Ordensstande widmen immerdar. Und dies ist die Erlösung für den, welcher von ihnen Erlösung für seine Seele erstrebt.  
<sup>20</sup> *Drittens.* Was nun die leibliche Blutsverwandtschaft angeht, so ist dies die Verbindung solcher, deren Ehe das Gesetz uns verboten hat, und zwar tritt das Verbot derselben im alten wie im neuen auf. Das alte <sup>2</sup> hat uns die Ehe mit den Vätern und ihren Frauen verboten und auch  
<sup>25</sup> die Ehe mit der Schwester, sowohl der leiblichen von derselben Mutter her, als auch der Stiefschwester, die von einer andern Mutter stammt, und die Ehe mit der Tochter des Sohnes und der Tochter der Tochter und den Töchtern beider ohne Ende und der Frau des Oheims und der Frau des Sohnes  
<sup>30</sup> und der Frau des Bruders und der Tochter der Frau (Stieftochter) und der Tochter ihrer Tochter ohne Ende. Und wer an eins von diesen Dingen sich gibt, der ist ein Wollüstling, der

---

<sup>1</sup> Marc. 3, 29. — <sup>2</sup> Lev. 18.



soll gesteinigt werden. Und das neue Gesetz sagt in den Verboten der 318 Väter<sup>1</sup>: Wer sich an eine von diesen verbotenen Sachen gibt, der ist verflucht und ausgestossen; und diese sind: die Mütter und die Grossmütter und die Tanten von  
 5 Vaters und Mutters Seite her und die Töchter und die Schwestern und die Töchter der Brüder und die Töchter der Schwestern und die Töchter der Töchter und die Töchter der Söhne und die Töchter der Söhne der Söhne und die Frauen der Grossväter und die Frauen der Oheime vom Vater  
 10 her und die Frauen der Brüder und die Frauen der Oheime von der Mutter her und die Frauen der Söhne der Brüder und die Frauen der Söhne der Schwestern und die Grossmütter der Mutter und die Mütter der Frauen der Väter und die Schwestern der Frauen der Väter und die Töchter der  
 15 Brüder der Frauen der Väter. Und denen, mit welchen uns die Ehe verboten ist, denen ist sie ebenfalls verboten, gleichwie sie uns verboten ist. Und die Apostel sagen im (fol 16<sup>b</sup>) 18. Abschnitt von den Einundachtzig<sup>2</sup>: Wenn ein Mann zwei Schwestern (nach einander) heiratet, oder er heiratet  
 20 seine Schwester oder die Tochter seiner Schwester oder sonst etwas von dem, was die hl. Kanones im Kapitel von der Ehe verwerfen, so sei es ihm nicht gestattet, dass er zu irgendeinem der Grade des Priestertums gelange, und nicht habe er Teil mit den Gläubigen. Es spricht der hl. Basileios im  
 25 Kanon 23<sup>3</sup>: Wenn ein Mensch mit der Tochter seines Weibes Unzucht treibt, so sei seine Strafe 15 Jahre; sechs weine er draussen, und vier (sei) er mit den Hörenden und fünf mit den Gläubigen, dann empfangen er die Eucharistie. Und er spricht im (Kanon) 24<sup>4</sup>: Und wenn einer mit zwei

<sup>1</sup> Mansi, II, Sp. 1036, cap. 3; Harduin I, Sp. 510.

<sup>2</sup> Vgl. Rhalli und Potli, Σ. 2, S. 26 (can. Apost. 19). 'Ο δύο ἀδελφὰς ἀγαγόμενος ἢ ἀδελφιδὴν οὐ δύναται εἶναι κληρικός. Funk, *Did. et Const. Apost.* (= F. X. Funk, *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, Paderborn, 1905) I, S. 568.

<sup>3</sup> Riedel, *KRQ.*, S. 244 (can. Bas. 23). Vgl. dazu den letzten Teil des 'Επιστολίδιον des hl. Basileios an Diodoros, Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 263.

<sup>4</sup> Riedel, *KRQ.*, S. 244 (can. Bas. 24), vgl. Rhalli und Potli, Σ. 4, 154 (can. Bas. 23).



Schwestern oder ein Weib mit zwei Brüdern Unzucht treibt, so sei ihre Strafe zwölf Jahre. Und er spricht im (Kanon) 44<sup>1</sup>: Wenn einer sich mit der Tochter seines Bruders oder der Tochter seiner Schwester verheiratet, und wenn einer  
 5 seine Schwester von seinem Vater heiratet, so komme es keinem (solchen) zu, dass er in irgend eine Stufe der Ord-  
 nungen des Priestertums gelange, sondern er ist ein heuch-  
 lerischer Bösewicht, und er muss hinausgeworfen und mit  
 einer tüchtigen Strafe gestraft werden.

10 *Viertens.* Betreffs der körperlichen Busse sagt der Ka-  
 non 54 von den königlichen Kanones<sup>2</sup>: Wer das Weib  
 seines Sohnes heiratet und eine Konkubine und erhält von  
 diesen Kinder, so sagt es (das Gesetz), dass ihn nicht  
 15 die beerben sollen, welche sie aus dem verbrecherischen Um-  
 gang geboren haben, sondern es sollen ihn seine Kinder,  
 welche ihm in der erlaubten Ehe entsprossen sind, beerben.  
 Und es sagt der Titel 39<sup>3</sup>: Die, welche sich in der Bluts-  
 verwandtschaft heiraten, sei es Mütter mit Kindern oder  
 Brüder mit Schwestern oder Kinder mit Eltern, sollen mit

<sup>1</sup> Riedel, *KRQ*, S. 260 (can. Bas. 44, nicht genau übereinstimmend), vgl. auch den schon vorhin erwähnten Can. Apost. 19, Rhalli und Potli, Σ. 2, S. 26.

<sup>2</sup> Sachau-Brunns, *Syr.-Röm. Rechtsb.*, S. 82 (can. arab. 54, verschieden) und die dort angegebenen Parallelen; vgl. auch Sachau, *Syr. Rechtsbücher*, I, S. 86 (R II, 55) und S. 32 (R I, 57a).

<sup>3</sup> *Proch.* 39, 69: Οἱ αἰμομίχται, εἴτε γονεῖς πρὸς τέκνα εἴτε τέκνα πρὸς γονεῖς ἢ ἀδελφοὶ πρὸς ἀδελφάς, ξίφει τιμωρεῖσθωσαν· οἱ δὲ κατ' ἄλλην συγγένειαν πρὸς ἀλλήλους συμφθειρόμενοι, τούτέστι πατὴρ εἰς γυναῖκα υἱοῦ ἢ υἱὸς εἰς γυναῖκα πατρὸς ἢ γονοῦ μητρῶν ἢ πατριῶς εἰς προγονὴν ἢ ἀδελφὸς εἰς γυναῖκα ἀδελφοῦ ἢ θεῖος εἰς ἀνεψιὸν ἢ ἀνεψιὸς εἰς θεῖον ἢ εἰς δύο ἀδελφάς ἢ εἰς μητέρα ξένην καὶ τὴν αὐτῆς θυγατέρα ἐν εἰδήσει μιγνύμενοι, οἱ τοιοῦτοι τυπτόμενοι καὶ κουρευόμενοι ῥινοκοπέσθωσαν αὐτοὶ τε καὶ αἰς αὐτοὶ συνεφθάρησαν. Vgl. *Proch. auct.* 39, 180 u. Bas. 39, 75.



dem Schwerte gestraft werden. Und wenn sie das Verbrechen mit andern Verwandten begingen, wie der Vater mit der Frau seines Sohnes oder der Sohn (fol 17<sup>a</sup>) mit der Frau seines Vaters oder seiner Stiefschwester oder der Stiefschwester seiner Frau oder ein Bruder mit der Braut seines Bruders oder ein Oheim mit der Tochter seines Bruders oder der Sohn des Bruders mit seiner Tante oder einer mit zwei Schwestern oder mit einer fremden Mutter oder <sup>1</sup> ihrer Tochter mit Wissen, so sollen sie geschlagen und ihnen die Nasen abgeschnitten werden, (und zwar gilt beides) sowohl denen, welche verderbten, als auch denen, welche verderbt worden sind.

*Fünftens.* Ueber die Ehe mit zwei Frauen aus den Verboten der 318 Väter <sup>2</sup>: Nicht sei es einem der Christen erlaubt, sich mit zwei Frauen in einer und derselben Ehe zu verbinden und nicht in einem Hause und nicht gar noch mehr als dies, wie die Heiden, welche sich drei oder vier Frauen nehmen und mit ihnen sich verbinden, sondern nur eine Frau und nur eine nach einer andern. Und wer sich zu einem dieser (Verbrechen) hinreissen lässt und sich ein Weib entsprechend diesen Aufstellungen nimmt, der hat sich versündigt und einen Frevel an sich selbst begangen, und es wisse der Begeher dieses (Verbrechens), dass er ausgeschlossen und gebannt und ausgeschieden ist durch das Wort Gottes, des Allmächtigen, dessen Macht das All geschaffen hat, unseres

<sup>1</sup> Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor; es sollte heissen: mit einer fremden (d. i. nicht der eigenen) Mutter (oder besser: einer nicht verwandten Frau) und zugleich mit deren Tochter, und zwar, wenn er dies Verwandtschaftsverhältnis dieser beiden Frauen kennt (vgl. im Griech.: εἰς μητέρα ξένην καὶ τὴν αὐτῆς θυγατέρα ἐν εἰδήσει μὴ γινόμενοι).

<sup>2</sup> Mansi, II, Sp. 1037 (cap. 5); Harduin, I, Sp. 510.

انه مصفوه مسنوم مدفونه حذمتة الله الخاس  
 هذهايه<sup>1</sup> الجرايمه الحدا ودر مهلا المصعبه مع  
 اللاميه مع صعدا الاط الصبهبه ارساخ الصيادلا  
 مع صعدا الاهاموه و صعدا الزمه<sup>2</sup> مع<sup>3</sup>  
 صعدا ملامحة الله مع دونه الجوام احدة الله<sup>4</sup>  
 وويه الاعمال للم صعدا الترافه و صعدا مع طر مدومه  
 طره<sup>5</sup> بالمدانها بهاميه م<sup>6</sup> صعدا دونه م  
 الصها العمداموه مهلاهميه م . مع جارك ووا<sup>6</sup>  
 الحاد في صعدا الصبه وهه<sup>7</sup> الله للاميه لمينه  
 م<sup>10</sup> الحيه : ملاحا اهلها في الصلح الصاوه اللهف م هه  
 السابو الصاحد م<sup>8</sup> الباب الصاحب<sup>9</sup> البام  
 الصاحب انه لا سلا لاسب مع الصه مليم ا م<sup>10</sup> صعدا  
 مع صعدا حيه م<sup>10</sup> (fol 17 b) فلا يلح او لمر م<sup>11</sup>  
 الباميه الله م السنام م<sup>11</sup> صعدا م<sup>11</sup>  
 الصاوه م<sup>15</sup> مع م<sup>11</sup> ا م<sup>11</sup> م<sup>11</sup> صعدا م<sup>11</sup>  
 فعلا<sup>12</sup> الصلح الباب م<sup>12</sup> صعدا<sup>13</sup> م<sup>13</sup> صعدا م<sup>13</sup>

ausgestrichen und am Rande verbessert :  
 . Dass ~~صعدا~~ nicht durchgestrichen ist, muss offen-  
 bar nur der Vergesslichkeit des Schreibers von V zur Last gelegt werden.  
 Die durchgestrichenen Worte lassen wohl einen Rückschluss auf die Vorlage  
 vor V zu (vgl. D).

من D fehlt in D. — <sup>3</sup> D رووسا . Danach D fol 28 a — <sup>3</sup> D fehlt  
 — <sup>4</sup> D Vor هذا schiebt D — <sup>5</sup> D او — <sup>5</sup> D ليعته ; الله fehlt dann natürlich  
 فن D <sup>10</sup> — وفي D <sup>9</sup> — وفي D <sup>8</sup> — السنودس D <sup>7</sup> — هذه السنن المحدودة في :  
 — <sup>11</sup> D Mit <sup>13</sup> beginnt من جمع — <sup>13</sup> D او جمع بين مرتين ف — <sup>11</sup> D ويحرم — <sup>11</sup> D  
 B fol 33 a. D hat من للوضوع . مجمع

Herrn Jesus Christus, und von den Aposteln und allen heiligen Vätern, den Mitgliedern der Konzilien, und von allen Bischöfen und allen Vorstehern und allen Engeln Gottes und von seinen Priestern, den Dienern der Kirche Gottes.

5 Und diese Dinge sind für alle Christen verpflichtend, sei es nun von ihnen ein Kleriker oder ein Laie, und für ihre Frauen gleich wie für sie und für alle ihre Priester, die Religiösen und die Diakone und ihre Machthaber. Und wer dieser Schrift zuwiderhandelt, den bannen alle Synoden und

10 alle Apostel und verfluchen ihn. Und sie haben auch im Kanon 26 und 71 und 72 und 78 gesagt<sup>1</sup>: Nicht ist es einem von den Gläubigen gestattet, zwei Frauen zu heiraten und mit ihnen beiden zu verkehren. Und wer (fol 17<sup>b</sup>) dieses tut, wenn er die zweite, welche die verbotene ist,

15 nicht entlässt, sei ausgeschlossen und exkommuniziert.

*Sechstens.* Von dem, der zwei Schwestern heiratet oder mit zwei Frauen verkehrt, sagt der Kanon 2 der Synode von Karthago<sup>2</sup>: Wenn ein Weib zwei Brüder hei-

<sup>1</sup> Mansi, II, Sp. 981, can. 26; Sp. 1004, can. 71a; Sp. 1005, can. 72; (Ecch.), Sp. 959, can. 24; Sp. 975, can. 66 und 67 (Turr.); Harduin, I, Sp. 482; Sp. 491 (Ecch.), Sp. 467; Sp. 474 (Turr.).

<sup>2</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 71 (Kanon 2 der Synode von Neokaisareia): Γυνή εἰν γήμηται δύο ἀδελφοῖς, ἐξωθείσθω μέχρι θανάτου πλὴν ἐν τῷ θανάτῳ διὰ τὴν φιλανθρωπίαν εἰποῦσα, ὡς ὑγιάνασα λύσει τὸν γάμον, ἔξει τὴν μετάνοιαν. Ἐὰν δὲ τελευτήσῃ ἡ γυνὴ ἐν τοιοῦτῳ γάμῳ οὐσα ἦτοι ὁ ἀνὴρ, δυσχερὴς τῷ μείναντι ἢ μετάνοια.



ratet oder ein Mann zwei Schwestern, so seien sie ausgeschieden aus der Gemeinschaft der Gläubigen und ausgeschlossen von der Eucharistie bis zum Tode. Und wenn sie vor ihrem Sterben Busse tun, so sollen sie Barmherzigkeit finden, oder in der Krankheit ihres Todes, wenn die Frau gelobt oder der Mann, dass sie sich, wenn sie von ihrer Krankheit genest, von ihrem Manne trennen werde. Und wenn der Mann von der Frau seines Bruders wegstirbt, bevor er Busse getan hat, oder das Weib von ihrem Manne, bevor sie sich von ihm getrennt und Busse getan hat, so soll die Busse auf dem Ueberlebenden von ihnen beiden verdoppelt werden. Die Bestimmung ihrer Busse haben wir an einer anderen Stelle festgestellt. Wird das Weib von seiner Krankheit gesund und will halten, was es versprochen hat, und da hindert der Mann es und lehnt es ab, ihren Weg frei zu geben, so verdoppelt sich auf ihm der Fluch und die Busse. Und ebenso auch der Mann in gleicher Weise, wenn die Frau sich weigert, von ihm abzulassen, so verdoppelt sich auf ihr der Fluch und die Busse. Und diese Bestimmung gilt auch für jeden, der zwei Frauen genommen und mit beiden Verkehr hat. Und es sagt der Kanon 1 der Synode von Laodikeia<sup>1</sup>: Wenn jemand eine Konkubine im geheimen nimmt, und die ist mit ihm nicht als zweite Frau<sup>2</sup>, und es geschieht dies verborgen vor den

<sup>1</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 171 (can. Laod. 1): Περὶ τοῦ δεῖν κατὰ τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα, τοὺς ἐλευθέρως καὶ νομίμως συναφθέντας δευτέρους γάμοις, μὴ λαθρογαμίαν ποιήσαντας, ὀλίγου χρόνου παρελθόντος, καὶ σχολάσαντας ταῖς προσευχαῖς καὶ νηστεύσας, κατὰ συγγνώμην ἀποδίδοσθαι αὐτοῖς τὴν κοινωνίαν ὠρίσαμεν. (Der griech. Kan 1 der Synode von Laodikeia spricht von der Bigamie, während hier von dem Konkubinat die Rede ist, vgl. die folgende Anmerkung).

<sup>2</sup> بغير علة ohne Grund, nicht auf einen Rechtstitel hin, d. h. es wird keine wirkliche Ehe attentiert oder behauptet; das Verhältnis ist also als Konkubinat, nicht als Bigamie anzusehen. Da علة auch die zweite u. s. w. (Ehe =) Frau neben der ersten bedeutet — vier sind ja dem Muslim gestattet — kann بغير علة auch aufgefasst werden als: mit einer nicht weiteren Ehefrau d. i. mit einer Konkubine. Der endgiltige Sinn beider Uebersetzungen ist der gleiche.



Menschen, und es hat dies eine geringe Zeit bei beiden statt, und sie geben sich dann der Busse und den Uebungen des Gebetes und des Fastens hin, so lautet unsere Entscheidung<sup>1</sup>, dass ihnen verziehen werde und sie danach die Eucharistie  
 5 empfangen.

*Siebertens.* Ueber die dritte Ehe sagen die Apostel im Kapitel 19 der Didaskalie<sup>2</sup>: Die dritte Ehe ist ein Zeichen (fol 18<sup>a</sup>) der Verirrung eines solchen, der sich selbst in Ordnung halten will. Und es sagt der hl. Basileios im Abschnitt 11<sup>3</sup>, dass die hl. Synode nicht befohlen habe, dass die,  
 10 welche eine dritte Ehe eingehen, ausgestossen werden, sondern sie habe gesagt, diese seien gleich wie die Ehebrecher der Schmutz in der Kirche. Gemäss dem, was dieser Kanon sagt: sie sind schmutzige Gefässe, soll man auch nicht  
 15 vorschnell die Eucharistie reichen, sondern es soll über ihr Leben und ihre Absicht eine Prüfung angestellt werden, und eine Busse für sie sei das Fasten und zwar die Tage, welche sie darin verharret haben, und sie sind rein.

*Achtens.* Ueber die Ehe der Witwe, welche sechzig  
 20 Jahre überschritten hat, und diesem gleich auch derjenigen, welche geheiratet hat, nachdem sechzig Jahre von ihrem Leben vorüber sind und welche ihre Witwenschaft verborgen hat, obwohl sie dieselbe versprochen hatte<sup>4</sup>. Es sagt der hl. Basileios im Kanon 36<sup>5</sup>: Eine Witwe, die, nachdem

<sup>1</sup> قد رأينا nobis visum est.

<sup>2</sup> *Constitutiones Apostolorum*, III, 2: Τριγάμια δὲ ἀρκασίας σημεῖον. Vgl. Funk, *Did. et Const. Apost.*, I, S. 185.

<sup>3</sup> Riedel, *KRQ*, S. 240. Vgl. Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 203 (can. Bas. 50) und Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 102 (can. Bas. 4).

<sup>4</sup> Es ist wohl Rede von der Diakonisse, welche, ohne eigentliche Witwe zu sein, sich in die Zahl der « Witwen » hat aufnehmen lassen; vgl. den unmittelbar folgenden Kanon des hl. Epiphanius.

<sup>5</sup> Riedel, *KRQ*, S. 257 (can. Bas. 36 ganz am Schlusse); vgl. Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 154 (can. Bas. 24).



sechzig Jahre ihres Lebens vorüber sind, ein zweites Mal zur Heirat schreitet, gehe hinaus wie eine Hure! Und ebenso sagt der hl. Epiphanius in seinem Kanon 50<sup>1</sup>; er sagt: Es befiehlt der Apostel<sup>2</sup>, dass die Witwe, welche  
5 sich in die Zahl der Witwen, der Dienerinnen der Kirche, begeben hat, fortgewiesen werde, wenn sie sich verheiratet. Was nun den Witwer angeht, so soll ihm keine Beschränkung auferlegt werden, denn die Beschränkung des Heirathens ist eine leichte Schicklichkeitsforderung. Wenn die  
10 Witwe es für angebracht hält, nach sechzig Jahren sich zu verheiraten, so bleibe sie von der Eucharistie fern, bis von ihr die Begierde der Unreinheit gewichen ist. Diese Kanones sind strengbefehlende und nennen sie Hure, wofern sie nicht in Trennung auseinandergehen, mit wem sie sich auch  
15 verbunden haben mag. Doch halte ich dafür, dass man in dieser Sache darnach sich zu richten habe, was der jeweilige Vorsteher für gut findet, mag er nun die Vereinigung der beiden oder mag er die Trennung beider wollen. Ferner ist es notwendig, dass der Kanon schwerer (fol 18<sup>b</sup>) auf der  
20 Frau als auf dem Manne laste. Denn beim Weibe verliert sich die heisse Begier nach dem Verkehr bei einem Alter von über sechzig Jahren, und davon zeugt der Umstand, dass sie dann nicht mehr schwanger werden kann, während der Mann noch nach den sechzig Jahren die Zeugungsfähigkeit  
25 behält und die Begierde bei ihm noch weit darüber hinaus bleibt und sich nicht verliert.

<sup>1</sup> Riedel, *KRQ*, S. 294 (can. Epiph. 34).

<sup>2</sup> Wo? Vielleicht I. Tim. 5, 6 und 12?



Neuntens. Was zu diesem Kapitel des Epiphanius Kanon 51<sup>1</sup> anführt: Wer sich ein Weib nimmt ohne Gebet<sup>2</sup>, der sei schuldig der Bestimmungen über die Unzucht. Und bleiben mag sie bei ihm, nachdem über sie gebetet worden ist. Und wenn du im stande bist, eine Trennung zwischen ihnen beiden herbeizuführen, so tue es, denn die Unzucht ist nicht eine Ehe und nicht der Anfang der Ehe, und die Trennung zwischen beiden ist das Beste, wenn sie es fertig bringen, die Ehe aufzugeben und sich von einander ganz und gar zu trennen. Und sie sollen sich des Kanons der Unzucht schuldig geben, jedoch mögen sie beisammen bleiben, auf dass bei ihnen nicht etwa Schlimmeres als dieses Platz greife. Und betreffs der Busse beider spricht er im Kanon 42<sup>3</sup>: Es sagen die Väter: Ist eines Mannes Ehe verderbt, sei es im Geheimen oder durch Gewalt<sup>4</sup>, so gelte für ihn eine Bestimmung gleich der Bestimmung für die Unzucht, und er befeisse sich der Busse vier Jahre; das erste Jahr sei er draussen vor dem Tore der Kirche stehend im Gebete, indem er über seine Sünde weint. Und das zweite Jahr nehme er Platz bei den Hörenden in der Busse, und das dritte Jahr in Fasten und Gebet, und das vierte Jahr stehe er in der Gemeinde im Gebete ohne Eucharistie, dann lasse er sich nach diesem die Eucharistie reichen. Und in dem Kanon 128<sup>5</sup> sagt er: Das Weib ist dem Manne nur bei dem Gebete und bei der Eucharistie gestattet.

<sup>1</sup> Riedel, KRQ, S. 294 (can. Epiph. 35; der Schluss ist anders).

<sup>2</sup> d. i. das Gebet des Bischofs bzw. Priesters über die Brautleute bei der kirchlichen Trauung. Klandestine Ehen sind in den morgenländischen Kirchen durchaus *unstatthaft und ungiltig*.

<sup>3</sup> Riedel, KRQ, S. 293 (can. Epiph. 33, Schluss; nicht ganz übereinstimmend).

<sup>4</sup> Bei *في السر* könnte man allenfalls auch an das impedimentum clandestinitatis denken und bei *قهرى* an das impedimentum vis et metus; doch ist wohl sicher *جهرا* statt *قهرى* zu lesen, = sei es geheim oder öffentlich.

<sup>5</sup> Ob hier Riedel, KRQ, S. 139, N<sup>o</sup> 23 in Frage kommt?

الذراعين: في الترميز الواحد منها حياها حلا الذك  
 في ابيها الصاعدية<sup>1</sup> / ويا اليم مدبر نصف و حمر  
 (fol 19 a) ابي<sup>2</sup>: ملاح<sup>3</sup> اليه صعد في الحد<sup>4</sup> الصا  
 حفر فاما ارجو مع الابلاب<sup>5</sup> فيه خلاصة الدنيا<sup>5</sup> الالهة و  
 هي اهتة لا يودن<sup>5</sup> :

الساوي حفر: معملا في الصلح<sup>6</sup> الواحد<sup>6</sup> مع  
 حاهن<sup>7</sup> / من الصا<sup>8</sup> ابي<sup>8</sup> الواحد<sup>8</sup> اليه نصف و ابي<sup>9</sup>  
 ولا الصعدية<sup>10</sup> حفر حفر حفر حفر حفر<sup>11</sup> بامر ابي  
 حفر في حفر الصعدية<sup>12</sup> حاهن<sup>12</sup> الصا<sup>12</sup> حفر  
 حفر<sup>13</sup> حفر<sup>13</sup> :

الاباب حفر<sup>14</sup>: في ابي حفر الصعدية<sup>14</sup> معملا  
 الصا<sup>15</sup> الصا<sup>15</sup> الصعدية<sup>15</sup> / الصا<sup>15</sup> الصا<sup>15</sup>  
 مع ولا ابي<sup>17</sup> الصا<sup>17</sup> / صعدية<sup>17</sup> حفر حفر حفر حفر  
 ولا صا<sup>18</sup> حفر حفر الصعدية<sup>18</sup> حفر حفر حفر حفر  
 حفر حفر حفر<sup>19</sup> / صعدية<sup>19</sup> الصا<sup>19</sup> حفر حفر حفر حفر  
 صعدية<sup>21</sup> الصا<sup>21</sup> حفر حفر حفر حفر<sup>22</sup> حفر حفر

<sup>1</sup> B u. D — قالت D fehlt<sup>3</sup> — زوج D<sup>2</sup> — في الانجيل للسامرية B u. D<sup>4</sup>  
 fehlt الباب<sup>5</sup> — D nur<sup>5</sup> — فهو زنا ظاهر<sup>6</sup> — يقول D<sup>6</sup> — التطلس الرابع يقول D<sup>6</sup> — B u. D<sup>7</sup>  
 In<sup>11</sup> — المولدون D<sup>10</sup> — تزويجاً<sup>9</sup> — B u. D<sup>9</sup> — الى تزويج<sup>8</sup> — B u. D<sup>8</sup> — من جسر  
 D folgt<sup>13</sup> — المتدسين B u. D<sup>13</sup> — Hier nach<sup>13</sup> — فليس يحسب مثل هذا زواجا  
 وقال باسيليوس الكبير في فصل ١١ من قوانين ان المتزوج: D noch zu<sup>13</sup> fügt بعض  
 باربعة (D fol 30 a) او خمسة قال المجمع هكذا ان الذين تزوجوا بنسا كثيرات والنسا  
 (vgl. Schluss des Can. اذا تزوجن برجال كثار (كثير؟) يخرجوا من البيعة كالزناة  
 يتزوجوا B<sup>15</sup> — Nach عشر B fol 32 a<sup>14</sup> — Bas. II. bei Riedel, KRQ, S. 240)  
 B<sup>20</sup> — يخرجوهم B<sup>19</sup> — من B u. D<sup>18</sup> — ملة D<sup>17</sup> — النصارى B u. D<sup>16</sup> —  
 D scheint<sup>22</sup> — ويدخل D<sup>21</sup> — hinzu<sup>21</sup> وينقلن D fügt<sup>21</sup>; ايمانهم

*Zehntens.* Ueber die vierte und weitere Ehe sagt der Herr im Evangelium der Samariterin <sup>1</sup>: Siehe, der, welchen du hast, der ist dir nicht (fol 19<sup>a</sup>) Ehemann. Und die Didaskalie sagt im 19. Kapitel <sup>2</sup>: Und mehr als die drei, das  
 5 ist das Zeichen der offenbaren Unzucht und eine Schamlosigkeit, die nicht erwähnt werden soll.

*Elftens.* Es heisst im Titel 4 <sup>3</sup>: Und wenn einer es wagt, zur vierten Ehe zu schreiten, die gar keine Ehe ist, so sollen die von ihm Erzeugten nicht als seine legitimen  
 10 Kinder anerkannt werden, und weiter erhalte er die Strafe derer, welche sich mit den schmutzigen Handlungen der Unzucht verunreinigt haben. Und sie sollen einer vom andern getrennt werden.

*Zwölftens.* Ueber die Ehe der Töchter der Andersgläubigen sagt der Kanon 57 von Nikaia <sup>4</sup>, dass die Christen aus jeder Religion heiraten mögen, weil ihre Frauen mit ihnen in den Glauben eintreten, nicht aber sollen sie ihre gläubigen Töchter an nichtgläubige Männer verheiraten, damit sie nicht schuld seien, dass sie (die Töchter) zu  
 20 dem Irrtum ihrer Gatten aus ihrem Glauben austreten und in ihrer Geistesschwäche und ihrer Neigung zu betrügerischen Lockungen zum Judentume oder zum Heidentume

<sup>1</sup> Joh. 4, 18.

<sup>2</sup> *Const. Apost.* III, 2: Τὸ δὲ ὑπὲρ τὴν τριγαμίαν προφανῆς πορνεία καὶ ἀσέλγεια ἀναμφίβολος. Vgl. Funk, *Did. et Const. Apost.*, I, S. 185.

<sup>3</sup> *Proch.* 4, 25 am Schluss: ..... Ἐστω νῦν πᾶσι κατὰδῆλον, ὡς εἴ τις τολμήσειε πρὸς τέταρτον γάμον τὸν οὐ γάμον ἐλθεῖν, οὐ μόνον ἀντ' οὐδενός ὁ τοιοῦτος νομιζόμενος γάμος λογισθήσεται, οὔτε οἱ ἐξ αὐτοῦ τεχθέντες παῖδες παῖδες γνήσιοι γνωρισθήσονται, ἀλλὰ καὶ ταῖς ποιναῖς τῶν μεμολυσμένων τοῖς τῆς πορνείας ῥυπάσασσι καθυποβληθήσεται, ἀπ' ἀλλήλων δηλονότι τῶν τοιοῦτων προσώπων διίσταμένων. Vgl. auch *Proch. auct.* 4, 54 (ὁ τόμος τῆς ἐνώσεως; bekanntlich nicht in den *Basiliken*).

<sup>4</sup> Mansi, II, Sp. 998, can. 57 (Eech.); Sp. 969, can. 53 (Turr.). Harduin, I, Sp. 488 (Eech.); Sp. 471 (Turr.).



übertreten. Wer nun diesem Gesetze zuwiderhandelt, den schliesst die Konzilsversammlung aus. Und dem gleich spricht der Kanon 31 des Konzils von Laodikeia <sup>1</sup>.

*Dreizehntens.* Ueber das Verbot für die Frauen, sich mit Heiden und Andersgläubigen zu verheiraten, sagt der Kanon 72 des Konzils von Nikaia <sup>2</sup>: Jedes gläubige Weib, das einen ungläubigen Mann geheiratet hat, soll von der Verbindung ablassen. Wenn nun der, welcher eine solche Tat begangen hat, Busse über sein Verbrechen tut und der Mann sein Weib, welches ihm nicht gestattet ist, entlässt und das Weib von dem Manne, der ihr nicht gestattet ist, da er ein Ungläubiger ist, fortgeht, so soll er nur auf jene Weise aufgenommen werden, wie der Ungläubige aufgenommen wird, welcher sich von seinem Unglauben bekehrt; und die Strafe der Frau, welche von der Verbindung mit einem Heiden sich bekehrt, oder des Mannes, welcher von der Verbindung mit einer Heidin sich bekehrt oder welcher sich von der Verbindung mit einer Nichtgläubigen sich bekehrt, sei, dass der Betreffende in Sack und Asche zu Boden geworfen verweile; und man soll ihm (fol 19<sup>b</sup>) an Fasten und guten Werken auferlegen, je nachdem er es verdient. Darnach habe er dann Teil an der Gemeinschaft der Gläubigen und erhalte die Eucharistie. Und jeglicher, der dem zuwiderhandelt, den exkommuniziert die Konzilsversammlung. Und sie haben (auch) in den Abschnitten der Verbote im Kapitel über die Ehescheidung bestimmt <sup>3</sup>: Und wenn eine Frau widerspenstig ist, dann irgendeinen ausserhalb der rechten Religion heiratet

<sup>1</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 198 (can. Laod. 31).

<sup>2</sup> Mansi, II, Sp. 1005, can. 72 (Eech.); Sp. 975, can. 67 (Turr.); Harduin, I, Sp. 491 (Eech.); Sp. 474 (Turr.).

<sup>3</sup> Mansi, II, Sp. 1037, cap. 4 (?); Harduin, I, Sp. 511 (?).



und dem sich widersetzt, der ihre Sache führt (d. i. Vater oder Bruder oder Vormund u. dgl.), so werde ihre Sache nicht betrieben und ihr Werk für sie nicht schön gemacht, und nicht erbe sie, und nicht erhalte sie die Eucharistie, und jeder Priester, der ihr die Eucharistie gibt oder über sie betet oder sie bei ihrem Tode bestattet oder sie mit Oel salbt, auf dass sie rein werde, der sei gebannt und ausgeschlossen und exkommuniziert von allen hl. Synoden, ausser wenn sie eine verführte unfreie Frau ist, welche die Herrschaft über sich selbst nicht besitzt; dann soll sie nicht von der Eucharistie zurückgehalten werden, und nicht soll ihre Erbschaft vorenthalten werden, und ihr liegt nur ob, dass sie sich frei mache, soweit sie es vermag. Denn wenn ein Weib unterdrückt und Zwang gegen sie von einem Wollüstling oder einem Manne, der Gewalt gegen sie braucht oder Macht über sie hat, ausgeübt wird, so dass sie geschändet wird, so falle nicht auf sie der Tadel, und nicht sei deswegen die Schande ihr Anteil, und nicht werde sie von ihrer Ehe zurückgehalten, und sie werde zu den Witwen gerechnet, die sich verheiratet haben. Denn Gott sind die Angelegenheiten aller Sklaven anheimgegeben, und er vergilt ihnen nach ihren Absichten und ihren Anschauungen betreffs des Guten und des Bösen <sup>1</sup>.

*Vierzehntens.* Wenn ein anderer sie gegen ihren Willen verheiratet, so sagt der Kanon 73 von Nikaia <sup>2</sup>: Jeder gläubige Mann, welcher seine Tochter oder seine Schwester gegen ihre Absicht und ohne ihren Willen und ohne ihr Wissen und ohne dass sie anwesend ist, mit einem Ungläubigen verheiratet, der scheidet aus der Gemeinde aus und

<sup>1</sup> رداءة = ردا ؟

<sup>2</sup> Mansi, II, Sp. 1005, can. 73 (Ecch.); Sp. 976, can. 68 (Turr.); Harduin, I, Sp. 493 (Ecch.); Sp. 477 (Turr.).



werde von der Gemeinschaft der Gläubigen entfernt. Und was sie angeht, so werde sie nicht vom Betreten der Kirche zurückgehalten. Wenn nun der Mann Busse tut (fol 20<sup>a</sup>) und sie von dem zurücknimmt, der nicht gläubig ist, so werde ihm an Busse soviel auferlegt, als sein Verbrechen verdient und als die Priester für gut befinden, dass er an Busse auf sich nehme und trage<sup>1</sup>. Darnach sollen sie ihm dann verzeihen; und wer dem zuwiderhandelt, den bannt die Konzilsversammlung.

10 *Fünfzehntens.* Ueber die verabscheuenswerte Ehe. An erster Stelle davon (steht) die Ehe des Gewalthabers und des Vormundes mit der, für die sie die Sorge übernommen haben, sie zu verheiraten und ihr Vermögen zu verwalten, und (ebenso nicht) mit deren beider Söhnen oder Brüdern<sup>2</sup>  
 15 es sei denn, dass der Vormund entsprechend dem handle, was ihm testamentarisch aufgetragen worden ist, und das Mädchen sechsundzwanzig Jahre vollendet habe und dass es ihr eigener Wille sei, ihn zu heiraten. Es ist nun auch nicht gut, wenn der Herr seine Sklavin heiratet; fer-  
 20 ner die Ehe einer wegen Unzucht Entlassenen; ferner die Ehe einer solchen, welche vorher, während sie schon ein heiratsfähiges Weib war, erklärt hat, dass sie sich nicht verheiraten wolle; ferner die Ehe mit einer, welche noch nicht zehn Monate nach dem Tode ihres Mannes voll hat. Wenn  
 25 diese Ehen auch verabscheuenswert sind, so sollen sie doch, wenn sie einmal geheiratet haben, bei der Ehe bleiben, denn

<sup>1</sup> Oder = als die Priester erkennen, dass er an Busse auf sich nehmen will und tragen kann.

<sup>2</sup> Sinn: Eine zwar rechtsgültige, aber doch zu missbilligende Ehe liegt vor, wenn der Gewalthaber (bzw. der Vormund) das Mädchen, das nicht sui iuris, sondern in manu des Gewalthabers ist (bzw. das Mündel), entweder selbst heiratet oder einem seiner Söhne oder Brüder zur Frau gibt, ausser wenn u. s. w.

للابن حينئذ من بعد ذلك <sup>1</sup> لا يحق  
 في بطلان أو حرجها فلا في حق اسمها من معانيها <sup>2</sup>  
 من واداه <sup>3</sup> حقه  
 حاك <sup>3</sup> الصواب في ما إذا الحرف <sup>4</sup> أو وحدة حقه  
 في <sup>5</sup> <sup>5</sup>  
 الإله <sup>6</sup> في رؤى الصلابة في رؤى الجبهة <sup>7</sup> حيا  
 للالطارة من رؤى أطراف الصلابة <sup>8</sup> في الصلابة  
 أو وحدة جملتها <sup>9</sup> . الإله <sup>7</sup> للابن من يديه <sup>8</sup>  
 حاكها الصلابة <sup>8</sup> في الصلابة <sup>9</sup> في الصلابة  
 الإله <sup>10</sup> في الصلابة <sup>9</sup> حاكها <sup>10</sup> الصلابة  
 مع <sup>11</sup> الصلابة <sup>11</sup> في الصلابة <sup>12</sup> الصلابة  
 إذا <sup>12</sup> حاكها <sup>13</sup> في الصلابة <sup>13</sup> حاكها  
 الصلابة <sup>14</sup> (fol 20 b) في الصلابة <sup>14</sup>  
 الإله في رؤى من تلك الجبهة <sup>15</sup> في الصلابة  
 في الصلابة <sup>15</sup> حاكها <sup>16</sup> في الصلابة <sup>17</sup> حاكها  
 الصلابة <sup>18</sup> في الصلابة <sup>19</sup> حاكها  
 الصلابة <sup>20</sup> في الصلابة <sup>20</sup> حاكها  
 الإله في الصلابة <sup>21</sup> في الصلابة <sup>21</sup> حاكها  
 في الصلابة <sup>22</sup> في الصلابة <sup>22</sup> حاكها  
 في الصلابة <sup>23</sup> في الصلابة <sup>23</sup> حاكها

والرهبان D fügt <sup>4</sup> — القول D <sup>3</sup> — قانون D <sup>2</sup> — لكن statt بل D <sup>1</sup>  
 D <sup>7</sup> — B fol 27a ein. setzt Mit الاول <sup>6</sup> — اربعة فصول D <sup>5</sup> — zu والعداري  
 تجيسته Nach <sup>9</sup> — منها B <sup>8</sup> — قد ebenfalls ohne , انه B ; fehlt قد , الاولى انه  
 الذي B u. D <sup>13</sup> — زناة B u. D <sup>12</sup> — من statt له D <sup>11</sup> — حله D <sup>10</sup> — D fol 31 b  
 العلمانيا D <sup>18</sup> — فاذا D <sup>17</sup> — Nach فعل B fol 27 b <sup>16</sup> — اذا D <sup>15</sup> — اطهاراً B <sup>14</sup> —  
 طاهراً B <sup>22</sup> — الرسول بولص B <sup>21</sup> — رتبته D <sup>20</sup> — الاولين D <sup>19</sup> —

nicht verboten, sondern nur verabscheuenswert sind sie; jedoch sollen die, welche in dieser Ehe sind, nicht losgesprochen werden ohne Prüfung ihrer Verhältnisse und Strafe, durch welche sie geheilt werden.

5 Sechstes Kapitel. Ueber die Unzucht der Kleriker. 14 Abschnitte.

*Erstens.* Einleitung in die Abhandlung. Diese Sünde ist sehr schwer, denn der Priester ist ein Vater für das Volk geworden. Wenn er nun Unzucht treibt, so begeht er vier  
10 schwere Sünden. Die erste, weil er seinen Leib durch Unzucht befleckt hat, die ihm in beiden Gesetzen und durch die Vernunft verboten ist; die zweite ist die Befleckung des Kleides des Priestertums, welches er vom Herrn, dem Messias, durch die Hand seines Dieners und Stellvertreters angezogen  
15 hat; die dritte ist die Unzucht an seinen geistlichen Kindern, die er zu unterrichten und zu ermahnen die Pflicht hatte, auf dass sie rein seien (fol 20<sup>b</sup>) immerdar; und die vierte, weil er sie zur Sünde mit andern geführt hat, indem sie sich bei sich selbst sagen: Wenn ein Priester das getan hat, dann  
20 brauchen wir, die Laien, uns keinen Vorwurf zu machen. Und deswegen haben ihm die ersten Väter als Strafe den Verlust seines Ranges auferlegt. Und das mit Recht!<sup>1</sup> Denn wenn es von der Ehe, die von Gott erlaubt ist, von welcher der Apostel bezeugt: Dein Ehebett sei rein, heilig!<sup>2</sup> (gilt): wenn der Priester die eingeht, so ist er ohne  
25 weiteres (seines Priestertums) entsetzt, und (wenn) es nicht bloss die eigentliche Ehe ist, welche des Priesteramtes entsetzt, sondern auch die Eingehung eines festen Ehe-

<sup>1</sup> Die Konstruktion des folgenden Satzes ist im Arabischen etwas schwierig; sie ist in der Uebersetzung, soweit möglich, zum Ausdruck gebracht.

<sup>2</sup> Nach Hebr. 13, 4 (τίμιος ὁ γάμος ἐν πᾶσι καὶ ἡ κοίτη ἀμίαντος).



verlöbniſſes, ſo daſſ ſelbſt, wenn er nicht zur Ehefrau einging, er doch ebenfalls des Priestertums entſetzt würde, ſo muſſ dieſes unbedingt bei der Unzucht, welche die vollendete Unreinheit iſt und deren Begeher mit dem Teufel ein Leib wird, der Fall ſein. Und mit ihnen ſtimmt betreffs dieſes Punktes auch der hl. Baſileioſ überein, denn er ſagt in Kanon 70<sup>1</sup>: Der Kleriker ſoll, wenn er Unzucht treibt, ausgeſchloſſen werden.

*Zweitens.* Ueber die Unzucht deſ Biſchofs ſagen die 10 318 Väter im Kanon 82<sup>2</sup>: Wenn einer von den Biſchöfen in irgend einer Art von Wolluſt und waſ von den Vergehen dergleichen iſt, befunden wird, ſo werde er deſ Ranges deſ Priestertums entſetzt, und nicht ſoll er wieder zu ihm zurückkehren.

*Drittens.* Ueber die Unzucht deſ Priesters ſagen ſie 15 im Kanon 83<sup>3</sup>: Wenn einer von den Priestern ſtrauchelt und da ſich vergeht, während eſ früher in der Vergangenheit nicht bei ihm vorgekommen iſt, und (wenn) daſ Lob über ihn von früher ſchön war, und (wenn) er nicht verheiratet iſt, ſo 20 ſei ſeine Buſſe, daſſ er faſte und bete ein Jahr und Almoſen von ſeinem Vermögen gebe, ſoviele in ſeinen Kräften ſteht, und eſ ſei ihm der Amtſdienſt für die Zeit deſ Jahres ſeiner Buſſe verwehrt; und wenn dieſe vollendet iſt, kehre er zu ſeinem Range und zu ſeinem Dienſte und 25 ſeinem Opfer zurück, (fol 21<sup>a</sup>) wie eſ früher war, und er ſei, ſo lange er lebt, ſehr vorſichtig. Und wenn er ſich nach

<sup>1</sup> Riedel, KRQ, S. 267. Ausgeſchloſſen = ſeines Ranges und ſeiner Stellung verluſtig, nicht = auſ der Gemeinſchaft der Gläubigen ausgeſtoſſen, vgl. dazu auch Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 99 (can. Baſ. 3, betreffs deſ Diakons), ferner Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 173 (can. Baſ. 32) und Rhalli und Potli, Σ. 2, S. 32 (can. Apoſt. 25).

<sup>2</sup> Manſi, II, Sp. 1009, can. 82 (Ecch.); Sp. 979, can. 77 (Turr.); Harduin, I, Sp. 494 (Ecch.); Sp. 476 (Turr.).

<sup>3</sup> Manſi, II, Sp. 1009, can. 83 (Ecch.); Sp. 979 u. 980, can. 78 (Turr.); Harduin, I, Sp. 494 (Ecch.) und Sp. 477 (Turr.).



der Busse wieder zu Gleichem zurückwendet, so scheidet er aus seinem priesterlichem Amte unwiderrufflich aus, aber er sei nicht von der Gemeinschaft der Gläubigen und vom Empfange der Eucharistie ausgeschlossen. Wenn er aber  
 5 verheiratet und seine Frau mit ihm in der Lebensverbindung ist, indem sie bei ihm in seinem Hause wohnt, so tue er das Gleiche an Busse doppelt. Und es sagt der Kanon 2 der Synode von Karthago <sup>1</sup>: Wer, obwohl er Priester ist, mit dem Weibe eines Mannes der Wollust fröhnt oder mit  
 10 einer Dirne Unzucht treibt, der sei ausgeschlossen und von seinem Amte verstossen, und er tue darüber wirksame Busse, und seine Angelegenheit betreffs der Busse unterliegt dem Bischofe, der über ihn das Urteil fälle, je nachdem er von der Schönheit seiner Busse an ihm sieht. Und es sagt  
 15 Epiphanius im (Kanon) 13 <sup>2</sup>: Wenn ein Priester Unzucht treibt oder sich geschlechtlich vergeht, so werde er der ewigen unaufhörlichen Busse unterworfen.

*Viertens.* Ueber seine Sünde vor seiner Weihe (zum Priester) sagt der Kanon 9 von Nikaia <sup>3</sup>: Wenn irgendeiner  
 20 zum Priester geweiht wird ohne Prüfung oder Untersuchung, obwohl er ein Auswärtiger ist, der in dem betreffenden Bezirk nicht bekannt ist, und da wird (ist?) er wegen Fehler mannigfacher Art und Sünden angeschuldigt, die derart

<sup>1</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 70 (can. 1 der Synode von Neokaisareia) stimmt nicht ganz mit dem arabischen Kanon überein. Πρεσβύτερος, ἐὰν γήμη, τῆς τάξεως αὐτὸν μετατίθεσθαι· ἐὰν δὲ πορνείῃ ἢ μοιχεύῃ, ἐξωθεῖσθαι αὐτὸν τέλειον καὶ ἄγεσθαι εἰς μετάνοιαν.

<sup>2</sup> Vgl. Riedel, KRQ., S. 291 (can. Epiph. 20 b) wo sich aber andere Strafbestimmungen finden (er werde in die Wüste verbannt).

<sup>3</sup> Vgl. Rhalli und Potli, Σ. 2, S. 137 (can. Nic. 9): Εἰ τινες ἀνεξετάστως προήχθησαν πρεσβύτεροι ἢ ἀνακρινόμενοι ὡμολογησαν τὰ ἀμικρήματα αὐτοῖς, καὶ ὁμολογησάντων αὐτῶν παρὰ κανὼνα κινούμενοι ἄνθρωποι τοῖς τοιοῦτοις χεῖρα ἐπιτεθεικασί, τοῦτους ὁ κανὼν οὐ προσίεται· τὸ γὰρ ἀνεπίληπτον ἐκδικεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία. Kanon 9 des Textes bietet diesen griechischen Kanon in der Fassung, wie sie erweitert in der Sammlung des malakitischen Klerikers Jûsuf von Alexandreia in Kan. 9 vorliegt, Harduin, I, Sp. 341; vgl. Riedel, KRQ., S. 138 ff. — Statt حمم lese ich حمم.



sind, dass ihr Träger (durch Exkommunikation) ausgestossen wird und ihm eine gehörige Busse gebührt, wer nun in diesem Zustande Priester wird, den lassen unsere Bestimmungen nicht zu, denn die Kirche lässt nur den zu, welcher recht-  
 5 schafften ist, weit weg von der Schuld, wenn es auch geschehen war (= wenn er die Sünde auf sich geladen hatte) vordem, vor (dem Erhalten) der (priesterlichen) Rangstufe. Der Kanon 11<sup>1</sup> von ihren 87 sagt: Wenn welche von den Priestern zu Priestern geweiht wurden ohne Untersuchung und  
 10 ohne Erkundigung und ohne Nachforschung über ihr Leben, wenn sie dann bei einer Prüfung gegen sich selbst bekennen, dass sie gesündigt haben und dass sie noch bei ihren Sünden verharren in dem, was wir zu Anfang dieses unseres Buches erwähnt und beschrieben haben, so sollen sie  
 15 aus dem Priestertume ausgestossen werden; doch gegen die, welche ihnen ihre Hände ohne Erkundigung einer Sünde oder eines Verbrechens aufgelegt haben, liegt nichts vor, denn sie haben an ihnen das Gebot des Messias, unseres Herrn, zur Ausführung gebracht.

20 *Fünftens.* Betreffs des Priesters, welcher seine Sünde von selbst bekennt, sagt der Kanon 9 der Synode von Kartago<sup>2</sup>: Wenn irgend einer Priester wird und er bekennt eine Sünde von sich, welche er vor dem Empfange der Priesterweihe begangen hat, wie z. B. Anbetung der Götzen-  
 25 bilder und Opfer für die Götzen und Essen der unreinen Opfer, und (fol 21<sup>b</sup>) er will über dieses seine Beichte ablegen, damit ihm seine Sünde verziehen werde, so bleibe er

<sup>1</sup> Mansi, II, Sp. 986 (Ecch.) und Sp. 956 (Turr.); Harduin, I, Sp. 479 (Ecch.) und Sp. 464 (Turr.), bei beiden (Ecch. u. Turr.) Kanon 11.

<sup>2</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 84 (can. 9 der Synode von Neokaisareia); Πρεσβύτερος, ἐὰν προημαρτηκῶς σώματι προαχθῆ, καὶ ὁμολογήσῃ, ὅτι ἤμαρτε πρὸ τῆς χειροτονίας, μὴ προσφερέτω, μίνων ἐν τοῖς λοιποῖς, διὰ τὴν ἄλλην σπουδὴν· τὰ γὰρ λοιπὰ ἁμαρτήματα ἔρασαν οἱ πολλοὶ καὶ τὴν χειροθεσίαν ἀφίναι. Ἐὰν δὲ αὐτὸς μὴ ὁμολογῆ, ἐλεγχθῆναι δὲ φανερώς μὴ δυναθῆ, ἐπ' αὐτῷ ἐκείνω ποιῆσθαι τὴν ἐξουσίαν. Vgl. aber auch Riedel, KRQ., S. 291 (can. Epiph. 21).

الغنله منه <sup>١</sup> من الجملها مدبلا  
 المقدمة منه :  
 الهاديه : في العمدة ايوا <sup>٢</sup> من مدبلا الصف  
 مالا الصانع الخاضع لخصي مدته من هالي به العمدة منه <sup>٣</sup>  
 اليه <sup>٤</sup> بجدها <sup>٥</sup> مدبلا <sup>٦</sup> من الجملها العمدة منه مدلا  
 لعمدهم <sup>٧</sup> فله <sup>٨</sup> من ايوا <sup>٩</sup> وفها <sup>١٠</sup> حب لعمدهم  
 دجلها من الهاديه <sup>١١</sup> الا الصام <sup>١٢</sup> حقي مدته العمدة من  
 جنب <sup>١٣</sup> لعمدها الك الصب <sup>١٤</sup> من ايوا <sup>١٥</sup> من داخله الهاديه :  
 الهاديه : في انا العمدة مالا الصانع الهاديه  
 هاديه <sup>١٦</sup> لخصيه <sup>١٧</sup> من الهاديه <sup>١٨</sup> وفده <sup>١٩</sup> من الهاديه <sup>٢٠</sup> فايوا <sup>٢١</sup>  
 انا <sup>٢٢</sup> هده <sup>٢٣</sup> فل <sup>٢٤</sup> بال <sup>٢٥</sup> فنجني <sup>٢٦</sup> من دونه <sup>٢٧</sup> ايوا  
 فل <sup>٢٨</sup> انا <sup>٢٩</sup> من <sup>٣٠</sup> من انا <sup>٣١</sup> من <sup>٣٢</sup> من <sup>٣٣</sup> من <sup>٣٤</sup> من  
 فله <sup>٣٥</sup> من الهاديه <sup>٣٦</sup> الهاديه <sup>٣٧</sup> بال <sup>٣٨</sup> هده <sup>٣٩</sup> من  
 هاديه <sup>٤٠</sup> من <sup>٤١</sup> الهاديه <sup>٤٢</sup> من <sup>٤٣</sup> من <sup>٤٤</sup> من <sup>٤٥</sup> من <sup>٤٦</sup> من  
 من <sup>٤٧</sup> من الهاديه <sup>٤٨</sup> : <sup>٤٩</sup> من <sup>٥٠</sup> من <sup>٥١</sup> من <sup>٥٢</sup> من <sup>٥٣</sup> من <sup>٥٤</sup> من <sup>٥٥</sup> من <sup>٥٦</sup> من <sup>٥٧</sup> من <sup>٥٨</sup> من <sup>٥٩</sup> من <sup>٦٠</sup> من <sup>٦١</sup> من <sup>٦٢</sup> من <sup>٦٣</sup> من <sup>٦٤</sup> من <sup>٦٥</sup> من <sup>٦٦</sup> من <sup>٦٧</sup> من <sup>٦٨</sup> من <sup>٦٩</sup> من <sup>٧٠</sup> من <sup>٧١</sup> من <sup>٧٢</sup> من <sup>٧٣</sup> من <sup>٧٤</sup> من <sup>٧٥</sup> من <sup>٧٦</sup> من <sup>٧٧</sup> من <sup>٧٨</sup> من <sup>٧٩</sup> من <sup>٨٠</sup> من <sup>٨١</sup> من <sup>٨٢</sup> من <sup>٨٣</sup> من <sup>٨٤</sup> من <sup>٨٥</sup> من <sup>٨٦</sup> من <sup>٨٧</sup> من <sup>٨٨</sup> من <sup>٨٩</sup> من <sup>٩٠</sup> من <sup>٩١</sup> من <sup>٩٢</sup> من <sup>٩٣</sup> من <sup>٩٤</sup> من <sup>٩٥</sup> من <sup>٩٦</sup> من <sup>٩٧</sup> من <sup>٩٨</sup> من <sup>٩٩</sup> من <sup>١٠٠</sup> من

تمشتهم B <sup>٤</sup> - يخطون B u. D <sup>٥</sup> - للشامسة D <sup>٦</sup> - تقدمها D <sup>٧</sup>  
 السالفة bis اذا اعترفوا nach D fol 33 a - فليس Nach <sup>٨</sup>  
 فيخرج B <sup>٩</sup> - وان D <sup>١٠</sup> - فاذا ما B <sup>١١</sup> - لنيقية B fol 42 a -  
 ثلث B u. D <sup>١٢</sup> - كان له امرأة statt كان ذا مرة B <sup>١٣</sup> - اعزباً B u. D <sup>١٤</sup>  
 القيس والشماس ان الاسقف In B fehlt . والقس D <sup>١٥</sup> - استكمالها B u. D <sup>١٦</sup>  
 في statt من D <sup>١٧</sup> - im Text, ist aber am untern Rande nachgeschrieben.

im gesamten Dienst des Priestertums ohne die Darbringung des Opfers, auf dass Gott bei ihm die Güte der Absicht und sein Streben nach Verzeihung erkenne, denn viele von den Früheren sagen, dass die Priesterweihe das, was von den  
 5 Sünden voraufgegangen sei, verzeihe, gerade wie die Taufe.

*Sechstens.* Betreffs des Diakons, wenn ihm wie dem Priester begegnet, sagt der Kanon 10 der Synode von Karthago <sup>1</sup>: Die Diakone, welche eine Sünde gleich diesen erwähnten Sünden vor ihrer Diakonatsweihe begangen haben,  
 10 besitzen, wenn sie ihre vergangenen Sünden nach ihrer Diakonatsweihe gebeichtet haben, nur das Recht, im Diakonate zu verbleiben, ohne (jedoch) zur Darbringung des Opfers heranzutreten und auch zum Predigen beim Gottesdienste, das ihnen zukäme.

*Siebtens.* Ueber die Unzucht des Diakons sagt der Kanon 83 von Nikaia <sup>2</sup>: Das erste Mal werde er milde gestraft; wenn er wiederholt, so ein Jahr; wenn er es zum dritten Male tut, so scheidet er aus seinem Klerikate aus, dies, wenn er ein Caelibatär ist; hat er aber ein Weib und  
 20 dieses ist (bei ihm) in seiner Wohnung, so werde er in der Busse und in der Suspension drei Jahre gelassen, und bei der Vollendung derselben werde er in sein Klerikat wieder eingesetzt. Und wenn er dann abermals fällt, (fol 22 <sup>a</sup>) so scheidet er aus seinem Klerikate unwiderruflich aus.

25 Um die Sache mit dem Bischof und dem Priester und dem Diakon kurz zusammenzufassen: Der Bischof scheidet aus seinem Priestertum bei dem ersten Vergehen aus, nehme

<sup>1</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 87 (can. 10 von Neokaisareia) ist sehr von dem arabischen verschieden. Ὁμοίως καὶ διάκονος, ἐὰν τῷ αὐτῷ ἁμαρτήματι περιπέσῃ, τὴν τοῦ ὑπηρέτου τάξιν ἐχέτω. Beachtenswert ist dazu besonders der Kommentar des Aristenos: Καὶ διάκονος, τῷ αὐτῷ περιπεσὼν ἁμαρτήματι, παυθήσεται τοῦ ἄρτον ἢ ποτήριον ἀναφέρειν ἢ τὸν λαὸν διδάσκειν ἢ ὅλως τι τῶν ἱερατικῶν λειτουργεῖν. ὑπηρέτης δὲ μόνον ἔσται τῆς ἐκκλησίας. Und Zonaras: οἱ ὑπηρέται οὐ προσφέρουσιν. Die ὑπηρέται sind nach Balsamon die ἀχειροτόνητοι ὑποδιάκονοι ἢ ἀναγνώσται.

<sup>2</sup> Mansi, II, Sp. 980, can. 78 (Turr.); Sp. 1009, can. 83 (Ecch.); Harduin, I, Sp. 477 (Turr.) und Sp. 494 (Ecch.).



aber keine Busse auf sich, indem ihm die Gemeinschaft mit der Gemeinde und der Empfang der Eucharistie nicht ver- sagt werde; der caelibatäre Priester werde zwei Mal zur Busse herangezogen, und der verheiratete ein Mal,  
 5 doch sollen sie nicht von der Eucharistie zurückgehalten werden und nicht von der Gemeinschaft der Gläubigen; sie sollen jedoch vom Dienst und vom Opfer suspendiert sein. Was nun die übrigen Mitglieder des klerikalen Standes, so-  
 10 wohl Welt- wie Ordenskleriker, angeht, so soll jedes Mal, wo sie durch derartige Verbrechen sich vergehen, über sie gerichtlich geurteilt werden, wie es der Vorsteher und der Richter für gut finden; und was auch immer von der Busse für sie angebracht sein mag, so soll über sie doch keine (so) harte Strafe gelegt werden, dass sie zu Grunde gingen,  
 15 und auch sollen sie nicht verlassen und vernachlässigt werden, so dass sie in ihrer Verirrung und ihrer Sünde ver- harrten und dann ihr Verderben doppelt gross würde. Und jeden, der dieser Bestimmung zuwiderhandelt, bannt die Konzilsversammlung.

20 *Achtens.* Ueber den Ehebruch der Ehefrau des Klerikers sagt der Kanon 14 von den Kanones des hl. Basileios<sup>1</sup>: Wenn die Frau des Klerikers in Ehebruch fällt und er will (doch) mit ihr weiter zusammenbleiben, so werde er aus seinem Range entfernt und von den hl. Geheimnissen ausgeschlossen;  
 25 und wenn er aus seinem geistlichen Stande ausgeschlossen ist und er bereut und entlässt sie (dann), so werde ihm von den Geheimnissen wieder zurückgegeben, aber er kehre nicht

<sup>1</sup> Riedel, KRQ, S. 241. Der Kanon ist in den griechischen Kanones des hl. Basileios nicht zu finden; allgemein gilt das Zusammenleben mit dem ehebrecherischen Ehetheil für den andern als μοιχεία, vgl. Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 184 (can. Bas. 39): Ἡ τῶ μοιχῶ συζῶσα μοιχαλὶς ἐστὶ πάντα τὸν χρόνον. — Die hier dem hl. Basileios zugeschriebene Bestimmung findet sich als Kan. 8 der Synode von Neokaisareia, Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 82: Γυνή τινος μοιχευθεῖσα λαϊκοῦ ὄντος, ἐὰν ἐλεγχθῆ φανερῶς, ὁ τοιοῦτος εἰς ὑπηρεσίαν ἐλθεῖν οὐ δύναται. Ἐὰν δὲ καὶ μετὰ τὴν χειροτονίαν μοιχευθῆ, ὀφείλει ἀπολυθῆ αὐτήν· ἐὰν δὲ συζῆ, οὐ δύναται ἔχεισθαι τῆς ἐγχειρισθείσης αὐτῶ ὑπηρεσίας.

احكامه في المراسم العظامه وادوية حفن / ان  
 امتيازاته وادبها وادبها وادبها وادبها  
 مسنم مدح: مدحها ملا المراسم البامه  
 حفن بلده

5  
 الامه: في الدوا حاجي اوف ملاه النمه في  
 المراسم 2 الباب (fol 22 b) مهام 3 مع اسم 4 بامدان 5 هه  
 الصاحه 6 الاوحد 6 مع الامه 7 مدهه 7 مهو  
 كروفه جوفه مهه معدده مهه 8 اه مدهه مهه حججه  
 مهه 9 للمه حججه مهه تلك بعهه مهه حججه  
 10 فلهه اوجده مهه ملاه مهه / مهه حججه مهه  
 مهه مهه 11 بعهه. مهه مل حججه مهه مهه مهه  
 مهه مهه حججه مهه 12 دلا مهه و تلك امه مهه مهه  
 مهه مهه تلك بعهه ايو مهه / مهه 13 حججه. مهه مهه مهه 14  
 مهه مهه مهه مهه مهه 15: مهه الصبه 16 احكامه  
 15 مهه و حججه مهه المراسم 17 الامه 18: مهه  
 الصبه 19 احكامه مهه الناحه ايو الحججه 20 اهل  
 حججه 21 فلهه 22 مل اه مهه. مل مهه مهه حججه

1 D fügt — 2 D fehlt القانون — 3 B وستون — 4 B من الاحد — 5 D u. B ملكة — 6 B واربين , danach B fol 43 b — 7 B رجل — 8 D u. B بل يقهر عليها ويتزوج بها حسبما قهرها sofort بغيرها — 9 D قيم — 10 D hat nach — 11 B wiederholt hier irrtümlich den Passus von سنة B fehlt 14 — 15 D الاولى — 16 B سنة بغيرها bis حها كاه — 17 D (ohne Artikel) قانون — 18 B القديس — 19 D u. B يتعدى — 20 Nach B fol 44 a اغضب — 21 B fehlt القديس — 22 D u. B فليرض

wieder zu seinem Range zurück, denn er war schlimmer Unzucht Genosse. Es sagt Epiphánios im Kanon 114<sup>1</sup>: Wenn das Weib eines Klerikers Unzucht treibt, so lasse er sie ihres Weges gehen; ist er (damit) nicht einverstanden, so werde er ausgeschlossen und gebannt und verflucht. Und gleicherweise sagt der Kanon 8 von Karthago<sup>2</sup>.

*Neuntens.* Ueber die Unzucht an einer Jungfrau sagen die Apostel im Kanon 62 (fol 22<sup>b</sup>) von den 81<sup>3</sup> und im (Kanon) 47 von den 56<sup>4</sup>: Wenn ein Mann eine Jungfrau vergewaltigt und sie eine Sklavin ist oder einem andern verlobt, und dann kommt er über sie und tut ihr an ihrer Person Gewalt an und schändet ihre Jungfrauschaft, so soll er zur Zucht für ihn entfernt werden, und nicht sei es ihm erlaubt, eine andere zu heiraten entsprechend dem, dass er sie für sich geliebt hat. Und sollte er reich und ein Herr von Macht sein, während sie arm ist, so wohne er doch nicht mit einer andern, sondern er werde zur Heirat mit ihr gezwungen, wie er ja auch sie hinsichtlich ihrer Person gezwungen hat, falls er der Erste in diesem ist. Und dies Gesetz ist aufgestellt für jeden, der sich gewaltsam vergeht. Es sagt der hl. Epiphánios das Gleiche im (Kanon) 39<sup>5</sup>; und es sagt der hl. Basileios im (Kanon) 4<sup>6</sup>: Wenn ein Mensch eine Jungfrau vergewaltigt, so stelle er das Herz ihrer Familie zufrieden. Und wenn sie bei ihm gegen den

<sup>1</sup> Nicht in den Kanones des hl. Epiphánios bei Riedel, KRQ.

<sup>2</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 82, siehe vorhin, S. 161, Anm. 1.

<sup>3</sup> Vgl. Rhalli und Potli, Σ. 2, S. 85 (can. Apost. 67): Εἴ τις παρθένον ἀμνήστευτον βιασάμενος ἔχοι, ἀφορίζεσθω· μὴ ἐξεῖναι δὲ αὐτῷ ἐτέραν λαμβάνειν, ἀλλ' ἐκείνην κατέχειν, ἣν καθήρετίσατο, κἂν πενιχρὰ τυγχάνῃ. Funk, *Did. et Const. Apost.*, I, S. 584.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Winand Fell, *Canones Apostolorum aethiopice*, Leipzig. 1871, Kan. 46 b, S. 21: **ወለእመ : ከነ : ሕዝባዊ : ተዐጋሌ : ድንገል : እምቅድመ : ትት ፈንር : ወይከውን : ምስሌፕ : ደሰዳድ :: ወኢያውስብ : ካልእት : አለ : ደንበር : ምስሌ : እንት : ተንባለ : ወለእመሂ : ከነት : ነዳይት : ወሕሥምት ::**

<sup>5</sup> Riedel, KRQ, S. 291 (can. Epiph. 19).

<sup>6</sup> Riedel, KRQ, S. 238 (can. Bas. 4); vgl. Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 150 (can. Bas. 22 b).



Willen ihrer Familie wohnt, so ist sie eine Hure. Denn sie hat ihre Familie nicht der Ehe wegen aufgegeben, sondern wegen der bösen Begierde.

*Zehntens.* Ueber die Unzucht mit den Nonnen und den  
 5 gottgeweihten Frauen sagt der hl. Epiphanius im Kanon 11<sup>1</sup>:  
 Jeder, welcher eine gottgeweihte Frau schändet, dessen  
 Vermögen soll eingezogen und sein Blut vergossen werden.  
 Und im Kanon 133<sup>2</sup> sagt er das Gleiche, und er fügt hinzu,  
 dass er verflucht und diese Handlung der beiden vor ihren  
 10 Bischof gebracht werden solle, und was er sieht, dass sie  
 beide tragen können, das soll er ihnen beiden auflegen.  
 Und es sagt Basileios im Kanon 8<sup>3</sup>: Jeder, welcher eine  
 Jungfrau im Uebermass der Begierde verführt, der werde  
 mit dem Urtheil der Unzucht gerichtet.

15 *Elftens.* Ueber deren beider körperliche Bestrafung  
 sagt Titel 39<sup>4</sup>: Wenn irgend welche (fol 23<sup>a</sup>) die Nonnen

<sup>1</sup> Riedel, KRQ, S. 290 (can. Epiph. 10).

<sup>2</sup> Nicht unter den Kanones des hl. Epiph. bei Riedel, KRQ.

<sup>3</sup> Riedel, KRQ, S. 240. Die Strafe für πορνεία ist im griech. can. Bas. 49 festgesetzt, Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 216: 'Ο πόρνος ἐν ἐπτὰ ἔτεσιν ἀκοινώτητος ἔσται τῶν ἀγιασμάτων, δύο προσκλαίων καὶ δύο ἀκροώμενος καὶ δύο ὑποπίπτων καὶ ἐν ἐνὶ συνεστῶς μόνον τῷ ὀρθοῦ δὲ δεχθήσεται εἰς τὴν κοινωνίαν. Zur Sache vgl. aber auch Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 150, wo der hl. Basileios am Schlusse des Kanons 22 betreffs der Strafe bestimmt: ..... Τὸν μὲντοι ἐκ διαφθορᾶς εἴτε λαθραίας εἴτε βιασιότρας γυναῖκα ἔχοντα ἀνάγκη τὸ τῆς πορνείας ἐπιγνώσει ἐπιτίμιον. Ἔστι δὲ ἐν τέσσαρσιν ἔτεσιν ὀρισμένη τοῖς πορνεύουσιν ἢ ἐπιτίμησις· χρὴ τῷ πρώτῳ ἐκβάλλεσθαι τῶν προσευχῶν καὶ προσκλαίειν αὐτοὺς τῇ θύρῃ τῆς ἐκκλησίας· τῷ δευτέρῳ δεχθῆναι εἰς ἀκρόασιν· τῷ τρίτῳ εἰς μετάνοιαν· τῷ τεττάρτῳ εἰς σύστασιν μετὰ τοῦ λαοῦ ἀπεχομένους τῆς προφορᾶς· εἴτα αὐτοῖς ἐπιτρέπεσθαι τὴν κοινωνίαν τοῦ ἀγαθοῦ. Z o n a r. und B a l s a m o n wollen zwischen diesen beiden Kanones (22 und 49) keinen Widerspruch annehmen. Sie glauben daher, in der Festsetzung der vierjährigen Busse gebe der hl. Basileios nur die Bestimmungen der Väter vor ihm wieder, während die siebenjährige Busse die eigene Bestimmung des Heiligen sei. Zu dieser Verschärfung bemerkt Balsamon (Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 217): Εἰ καὶ σαφέστατά εἰσι τὰ ἐν τοῖς παροῦσι δυοῖ κανόσι (über Ehebruch und Unzucht) διορισθέντα κατὰ τὴν φράσιν, ἀλλὰ κατὰ τὴν πράξιν πάντη δυσχερέστατά εἰσιν· οὐδεὶς γὰρ κατὰ τὴν τούτων περίληψιν θεραπεύεται· καὶ εἰ μὴ τὸ ἄφατον ἔλεος τοῦ φιλανθρώπου θεοῦ ἀπόλετο ἂν πᾶσα σὰρξ.

<sup>4</sup> Proch. 39, 62: Οἱ ταῖς μοναζούσαις ἢ ταῖς διακονίσσαις ἢ ταῖς ἀσκητρίαις ἐνασελγαίνοντες, ὡς εἰς τὴν νόμφην τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίαν ὑβρίζοντες βίνοκοπέσθωσαν, αὐτοὶ τε καὶ αἷς οἱ τοὶ προσεφθάρησαν. Vgl. auch Proch. auct. 39, 172 und Bas. 60, 37, 79.



oder die Diakonissen und die Einzellebenden vergewaltigen, so sollen, weil diese die Bräute Christi sind, ihnen beiden die Nasen abgeschnitten werden, auf dass sie in der (ganzen) Welt davon Zeugnis ablegen. Und er sagt <sup>1</sup>: Wenn einer  
 5 ein Mädchen aus Wollust vergewaltigt, so soll seine Nase abgeschnitten werden, und er zahle ein Drittel dessen, was er besitzt, und <sup>2</sup> ist sie nicht über 13 Jahre, so soll seine Nase abgeschnitten werden, und er zahle ihr die Hälfte dessen, was er besitzt. Und er sagt auch <sup>3</sup>: Wer sich ein Weib  
 10 entführt hat, sei es eine Sklavin oder eine Freie oder eine Witwe, mag sie nun eine Person von Adel sein, oder eine Sklavin, oder eine Freigelassene, besonders, wenn sie sich Gottes wegen zurückgezogen hat, so werde, wenn sie dies  
 15 getan haben mit einer Waffe, der, welcher dies getan hat, mit dem Schwerte gestraft, und die, welche mit ihm eingedrungen sind, in was immer für einer Weise von Hülfe es gewesen sein mag, sollen geschlagen werden, und es sollen ihnen die Haare glatt geschoren und die Nasen abgeschnitten werden. Und wenn sie dies ohne Waffe getan  
 20 haben, so soll dem, der sie sich entführt hat, die Hand abgeschnitten werden, und die, welche ihm Hülfe geleistet haben, sollen geschlagen werden, und es sollen ihnen die Haare glatt geschoren und sie sollen verbannt werden.

<sup>1</sup> *Proch.* 39, 66: 'Ο βιαζόμενος κόρην καὶ φθείρων αὐτὴν ρινοκοπέισθω, διδοὺς αὐτῇ καὶ τὸν τρίτον τῆς αὐτοῦ ὑποστάσεως. Vgl. auch *Proch. auct.* 39, 176; *Bas.* 60, 37, 80.

<sup>2</sup> *Proch.* 39, 67: 'Ο φθείρων κόρην πρὸ τῆς ἡβῆς, ἡγουν πρὸ τοῦ τρισκαίδεκαετοῦς χρόνου, ρινοκοπέισθω καὶ τὸ ἥμισυ τῆς ὑποστάσεως αὐτοῦ παρεχέτω τῇ φθαρείᾳ κόρη. Vgl. *Proch. auct.* 39, 177; *Bas.* 60, 37, 81.

<sup>3</sup> *Proch.* 39, 40: Οἱ ἀρπάσαντες γυναῖκα ἢ μεμνηστευμένην ἢ ἀμνήστευτον ἢ χήραν, εἴτε εὐγενής ἐστίν εἴτε δοῦλη ἢ ἀπελευθέρω, καὶ μάλιστα εἰ τῷ θεῷ εἰσὶ γυναῖκες καθιερωμένοι, κἄν τὴν ἰδίαν τίς μνηστὴν ἤρπασεν, εἰ μὲν μεθ' ὄπλων ἦτοι ξιφῶν ἢ ροπαλῶν τὴν ἀρπαγὴν ἐποιήσαντο, οἱ τοιοῦτοι ξίφει τιμωρεῖσθωσαν· οἱ δὲ συνυπουργοῦντες αὐτοῖς, ἢ συνειδότες ἢ ἐχόντες ὑποδεξάμενοι ἢ οἰανδήποτε σπουδὴν εἰσενεγκόντες, τυπτόμενοι καὶ κουρευόμενοι ρινοκοπέισθωσαν· εἰ δὲ χωρὶς οἰανδήποτε ὄπλων τὴν ἀρπαγὴν ἐποιήσαντο, ὁ μὲν τὴν ἀρπαγὴν ποιήσας χειροκοπέισθω, οἱ δὲ βοηθήσαντες τῷ τοιοῦτῳ ἐν τῇ ἀρπαγῇ, ἢ συνειδότες καὶ ὑπηρετήσαντες ἢ ἐχόντες ὑποδεξάμενοι ἢ οἰανδήποτε σπουδὴν αὐτοῖς εἰσενεγκόντες, τυπτόμενοι καὶ κουρευόμενοι ἐξοριζέσθωσαν. Vgl. auch *Proch. auct.* 39, 101; *Bas.* 60, 58, 1; C. 1, 3, 53(54) = C. 9, 13.

الاباء عن: في<sup>1</sup> انا المحسرينا بمصلا العارم<sup>2</sup>  
 الله عن لائحة جلالته<sup>3</sup> ولا اذنا<sup>4</sup> محسرينا اب  
 او ولا محسرينا<sup>4</sup> فليمننا مع الفخذ<sup>5</sup> دمه<sup>5</sup> احا<sup>5</sup>  
 هذته<sup>6</sup> هب مد الله احم فاوا محف منه<sup>7</sup> الاجل  
 في له احه<sup>7</sup> من<sup>7</sup> في الفخذ: له<sup>7</sup> الصب<sup>7</sup>  
 حه<sup>7</sup> فانه مصلا<sup>8</sup> اوا<sup>8</sup> له<sup>8</sup> مد<sup>9</sup> اذنا<sup>9</sup>  
 له<sup>10</sup> مع<sup>10</sup> من<sup>10</sup> من<sup>10</sup> حلا<sup>10</sup> هه<sup>10</sup>  
 فل<sup>11</sup> حل<sup>11</sup> له<sup>11</sup> فله<sup>12</sup> هه<sup>12</sup> هه<sup>12</sup>  
 هه<sup>13</sup> له<sup>13</sup> في<sup>13</sup> له<sup>13</sup> له<sup>13</sup>  
 ح<sup>14</sup> الينا: هه<sup>14</sup> الينا<sup>14</sup> عن<sup>14</sup> اوا<sup>14</sup> له<sup>14</sup> له<sup>14</sup>  
 (fol 23 b) اوا<sup>15</sup> له<sup>15</sup> له<sup>15</sup> له<sup>15</sup>  
 اوا<sup>16</sup> له<sup>16</sup> له<sup>16</sup> له<sup>17</sup> هه<sup>17</sup>: هه<sup>17</sup>  
 له<sup>18</sup> له<sup>18</sup> له<sup>18</sup> له<sup>19</sup> له<sup>19</sup> له<sup>19</sup>  
 في<sup>20</sup> له<sup>20</sup> له<sup>20</sup> له<sup>20</sup> له<sup>20</sup>

غلاطية ohne مجمع اتقرا<sup>3</sup> - يقول القانون<sup>2</sup> D fehlt في<sup>1</sup> -  
 في<sup>8</sup> - واما القديس<sup>7</sup> D fehlt - سبع<sup>6</sup> - يستتابا<sup>5</sup> - يذني<sup>4</sup> D fehlt -  
 واحد statt انسان<sup>9</sup> D - D fol 34 b اذا تجس Vor . فانه يقول statt القانون ١٢  
 D schiebt nach<sup>13</sup> - ان يتزوج statt زيجه<sup>12</sup> D - وان<sup>11</sup> D - ستان<sup>10</sup> D -  
 setzt B وقال<sup>14</sup> D schiebt في ein. Nach - فاذا لم يرد فليخرج : ein يتزوج  
 (ohne جميعاً natürlich) فليخرج معها<sup>17</sup> D - يرد ان<sup>16</sup> D - اذا<sup>15</sup> D -  
 دروسهم B , درسه<sup>20</sup> D - فاما<sup>19</sup> D - دروسهم B , درسه<sup>18</sup> D -

*Zwölftens.* Ueber die Unzucht der verheirateten Frauen sagt der Kanon 17 von Ankyra in Galatien <sup>1</sup>: Jede verheiratete Frau, die Unzucht treibt, oder jeder verheiratete Mann, der Unzucht treibt, sollen beide von der Eucharistie  
 5 ausgeschlossen werden, und sie sollen zur Busse sieben Jahre bei den Büssenden sein, und wenn dann von ihnen die Befreiung in ihrer Busse bekannt ist, sollen sie an der hl. Eucharistie teilnehmen. Und der hl. Basileios sagt <sup>2</sup>: Wenn einer sich nach seiner Verheiratung mit einem Weibe verunreinigt,  
 10 das ihm nicht gehört, so sei er zwei Jahre ohne Eucharistie, und wenn es, ehe er noch verheiratet ist, statt hat, so sei seine Strafe 7 Wochen, und es ist ihm aufzutragen zu heiraten; er scheide dann aus, bis er heiratet oder aus der Unzucht zurückkehrt. Und es sagt der (Kanon) 13 <sup>3</sup>:  
 15 Wenn ein verheiratetes Weib Ehebruch treibt (fol 23<sup>b</sup>), ohne dass ihr Mann davon weiss, so treffe die Strafe sie allein, und wenn er darum weiss und sie doch nicht entlassen will, so sollen sie allebeide ausgestossen werden. Und es sagt der Titulus 39 <sup>4</sup>: Die Wollüstlinge sollen geschlagen  
 20 werden, und es sollen ihnen die Haare glatt abgeschoren und die Nasen abgeschnitten werden. Und die Mittelspersonen und die Diener bei dieser Schändlichkeit sollen geschlagen werden, und die Haare sollen ihnen glatt abgeschoren werden, und sie sollen auf immer in der Verbannung bleiben.  
 25 Und er sagt darüber <sup>5</sup>: Geschah das Verbrechen der Unzucht

<sup>1</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 62 (dort can. Anc. 20): 'Εάν τις γυνή μοιχευθῆ ἢ μοιχεύσῃ τις, ἐν ἑπτὰ ἔτεσι δεῖ αὐτὸν τοῦ τελείου τυχεῖν κατὰ τοὺς βαθμοὺς τοὺς προάγοντας.

<sup>2</sup> Riedel, KRQ, S. 240 (can. Bas. 12); vgl. auch Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 216 (can. Bas. 48): 'Ο μοιχεύσας ἐν δεκαπέντε ἔτεσιν αἰκονιώτης ἔσται τῶν ἀγιασμάτων· οἰκονομηθήσεται δὲ τὰ δεκαπέντε ἔτη ἐπ' αὐτῷ οὕτως· ἐν τέσσαρσι μὲν ἔτεσι προσκλαίων ἔσται· ἐν πέντε δὲ ἀκρωόμενος· ἐν τέσσαρσιν ὑποπίπτων· ἐν δυαὶ συνεστῶς ἄνευ κοινωνίας. Ferner den vorhin S. 165, Anm. 3 mitgeteilten Kanon 49 des hl. Basileios.

<sup>3</sup> Riedel, KRQ, S. 241 (can. Bas. 13).

<sup>4</sup> Proch. 39, 45: Οἱ μοιχοὶ τυπτόμενοι καὶ κουρευόμενοι ῥινοκοπέσθωσαν· οἱ δὲ μέσοι καὶ οἱ ὑπουργοὶ τῷ τοιοῦτῳ ἀσεβήματι γεγονότες τυπτόμενοι καὶ κουρευόμενοι διηνεκῶς ἐξοριζέσθωσαν. Vgl. auch Proch. auct. 39, 140 und Bas. 60, 37, 72.

<sup>5</sup> Bas. 60, 37, 66, beachte bes. Scholion 3; C. 9, 9, 5.



mit der Hure vor über fünf Jahren, so sei es bei den Behörden verjährt.

*Dreizehtens.* Ueber das Weib, welches hurt und (dann) selbst Abortus bewirkt, oder welches ein anderer durch Zauberei zum Abortus bringt, sagt der Kanon 20 der Synode von Galatien <sup>1</sup>: Alldieweilen es unter den Weibern einige gibt, welche Unzucht treiben und sich dann davor scheuen, dass man sie in ihrer Schwangerschaft erkennt, und (darum) dann die Mittel einnehmen, indem sie dadurch ihre Kinder aus dem Schosse werfen, so haben betreffs dieser die früheren (Väter) angeordnet, dass sie, so lange sie leben, unter der Busse bleiben, und wir gehen auch in ihren Spuren, aber wir haben es für gut befunden, dass wir dieserhalb als Strafbestimmung treffen: er sei zehn Jahre entsprechend dem, was wir über die Beobachtung der Stufen der Büssenden verordnet haben, und danach sollen sie mit den Gläubigen bloss am Gebete Gemeinschaft haben ohne Eucharistie, denn diese Sünde ist gar schwer bei Gott. Und es sagt der hl. Basileios <sup>2</sup> betreffs dessen, welcher mit einer Frau Unzucht treibt und sie durch Zauberei zum Abortus bringt: Es ist nötig, dass er von der Eucharistie alle Tage seines Lebens zurückgehalten werde, und (erst) am Ende seines Lebens und in seiner Not erhalte er die Eucharistie.

*Vierzehntens.* Betreffs der Unzucht mit einem Ungläubigen sagt der Kanon 74 der Synode von Nikaia <sup>3</sup>: Wenn ein gläubiger Mann einer ungläubigen Frau anhängt oder eine gläubige Frau einem ungläubigen Manne der Wollust und der Unzucht wegen anhängt, so dass einer dem andern Anlass zum Unglauben oder zum Austritt aus dem Glauben wird, so sei beider Busse, dass sie an der Türe (fol 24<sup>a</sup>) der

<sup>1</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 63 (can. Anc. 21). Vgl. S. 117 Anm. 1.

<sup>2</sup> Riedel, KRQ, S. 243 (can. Bas. 21). Vgl. S. 117 Anm. 2.

<sup>3</sup> Mansi, II, Sp. 1006, can. 74 (Eech.); Sp. 976, can. 69 (Turr.); Harduin, I, Sp. 492 (Eech.) und Sp. 475 (Turr.).



Kirche drei Jahre in Sack und Asche stehen. Dann sollen sie in die Kirche eintreten, indem sie sich in eine von ihren Ecken allein stellen und darin (in dieser Busse) ein Jahr bleiben. Und nicht sollen sie dem Volke der Kirche im  
 5 Frieden <sup>1</sup> beigesellt werden und nicht in der Eucharistie; und wenn das Jahr zu Ende ist, soll der Priester den Segen über das Wasser und das Oel auf eine andere Weise sprechen als bei der Taufe, so dass es nicht das Salböl, welches das Mirúnöl im Wasser ist, sei, sondern es sei, wie er  
 10 das Wasser und das Krankenöl segnet und wie er das Wasser segnet zur Reinigung von der Unreinheit des Essens eines Kadavers, und in der Weise segne er sie (Wasser und Oel). Dann nehme der Priester von diesem Wasser und besprengte sie, und sie sollen (beichten?) erquickt und von  
 15 ihrer Unreinheit rein werden, und er soll ihnen Verzeihung im Gebete über sie und im Flehen für sie erbitten, dann sollen sie nach alldem die Eucharistie erhalten; und jeden, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, den bannt die Konzilsversammlung.

20 Siebentes Kapitel. Ueber den Verkehr (der Männer) mit Tieren und Männern und der Weiber mit Weibern. Fünf Abschnitte.

*Erstens.* Einleitung in die Abhandlung. Der (fleischliche) Verkehr des Mannes mit dem Manne und des Weibes mit  
 25 dem Weibe ist in Wahrheit die schwerste Sünde. Dies war die Sünde des Volkes von Sodoma <sup>2</sup>, welches den Hass und den Zorn Gottes auf sich zog, bis dass er das Feuer über sie

<sup>1</sup> في السلام = beim Friedenskuss in der Liturgie?

<sup>2</sup> Gen. 19, 4.

2 مؤسسه الك / انلا للموم الداؤ فارسله م<sup>1</sup>: ه الكملا  
 الك يجر /<sup>3</sup> / انلا هاريوم<sup>4</sup> / اسمها حداد كمي مع  
 القحار<sup>5</sup> الك القصب همارها ذه اجني خنا ههلا<sup>6</sup>  
 اليم<sup>7</sup> / اما السر<sup>8</sup> خنل حوم: هم سحا النهملا<sup>9</sup>  
 5 فاللم هويه الجهمه<sup>10</sup> فعلا<sup>11</sup> ف وهادئة وهدمه / انوم  
 لومها صا ذوم مع صه و الهدمه / اني حدوم  
 الك حدي طامعه م: ههلا<sup>12</sup> ف وهادئة م: انوم / انوم  
 لا مبداه<sup>12</sup> مدحها الله: ه / من الله و<sup>13</sup> / انلا<sup>14</sup>  
 مدللها الكوم مده يد<sup>15</sup> / انوم لل الصر و حادى مدلا  
 10 / نعا هه حنهلا نعللا دمنا / لاؤ<sup>16</sup> هويه / لامهام  
 لا سرلا مده نعللا<sup>17</sup> دلا / مويه لانه (fol 24 b) ههلا<sup>18</sup>  
 كجك الله الك فاللا هوا: هلا / مسدقة الله الحف  
 صه ههلا الك افاة / لا<sup>19</sup> هه انلا كص ميم الله مده<sup>20</sup>  
 دنيها مع الصبح السلا صهدا هويه الجهاما:  
 15 الجام: ف مع انل حده مده<sup>21</sup> مالا<sup>22</sup> العارم الجارم  
 كفة لانهة كلاله<sup>23</sup> / مدا و<sup>23</sup> ماما صلا حوم مده

<sup>1</sup> D فاهلكهم — <sup>2</sup> Nach B fol 47 b والدليل — <sup>3</sup> Nach ان schieben D u. B  
 الذين B<sup>7</sup> — هولاي B<sup>6</sup> — الشيان D<sup>5</sup> — سدوم D u. B<sup>4</sup> — ein التوراة تقول ان  
 , فقال D<sup>11</sup> — الخطايا D<sup>10</sup> — zu بولص D<sup>9</sup> — الذين اتوك D<sup>8</sup> —  
 setzt es aber nach رومية — B u. D<sup>12</sup> يدحلون ; مبعده in V ist offenbar Schreib-  
 fehler — مضاجع: ein بقتل nach D<sup>14</sup> — Nach التوراة D fol 26 b<sup>13</sup> —  
 17 D — Nach الارض B fol 48 a<sup>16</sup> — ein ذكراً nach كان D<sup>15</sup> — الذكور  
 u. B<sup>22</sup> — بالمهايم D<sup>21</sup> — التوبة B u. D<sup>20</sup> — الانبيا D<sup>19</sup> — ينزل D<sup>18</sup> — نسل  
 D<sup>22</sup> — قال fehlt — غلاطية D<sup>23</sup> —

herabsandte und dies sie verzehrte. Und der Beweis dafür ist, dass das Volk Sodomas die Türe des Lot umstellte, vom Jünglinge bis zum Greise, und zu ihm sprachen: Führe uns jene, welche zu dir gekommen sind, heraus, damit wir sie  
 5 beschlafen. Und der Apostel hat die, welche diese Sünde tun, scharf getadelt; da sagt er im Briefe an die Römer <sup>2</sup>: Siehe, sie verliessen, was ihnen von der Natur selbst zukam, und verzehrten sich in der Begierde einer nach dem andern. Und er spricht im Brief an die Korinther <sup>3</sup>:  
 10 Nicht werden sie eingehen in das Reich Gottes. Und die Thora <sup>4</sup> befiehlt den Tod dessen, der ein Tier beschläft, sei es männlich oder weiblich, denn der Zweck beim Verkehr ist nur dieser, dass er Nachkommenschaft zur Bebauung der Erde erzeuge. Bei diesen Arten (des bestialischen Ver-  
 15 kehrs) aber entsteht keine Nachkommenschaft, sondern das Gegenteil davon; denn (fol 24<sup>b</sup>) Gottes Zorn steigt über den herab, der solches tut. Und wegen der Liebe Gottes zu den Menschen hat er in den Mund der Väter Kanones gelegt für jeden, welcher nach der Busse Verlangen trägt,  
 20 damit sie sich von dem Zorne retten, der um dieser Sünde willen herabsteigt.

*Zweitens.* Ueber den, welcher mit einem Tiere Unzucht treibt, sagt der Kanon 15 von Ankyra in Galatien <sup>1</sup>: Wenn

<sup>1</sup> Röm. 1, 27.

<sup>2</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 53 (can. Anc. 16): Περὶ τῶν ἀλογευσαμένων ἢ καὶ ἀλογεομένων, ὅσοι πρὶν εἰκοσαετῆς γενέσθαι, ἥμαρτον, πέντε καὶ δέκα ἔτεσιν ὑποπεσόντες κοινωνίας τυγχάνεωσαν τῆς εἰς τὰς προσευχάς· εἶτα ἐν τῇ κοινωνίᾳ διατελέσαντες ἔτη πέντε, τότε καὶ τῆς προσφορᾶς ἐφαπτεσθώσαν. Ἐξεταξίσθω δὲ αὐτῶν καὶ ὁ ἐν τῇ ὑποπτώσει βίος, καὶ οὕτω τυγχάνεωσαν τῆς φιλανθρωπίας. Εἰ δὲ τινες κατακόρως ἐν τοῖς ἁμαρτήμασι γέγονασι, τὴν μακρὰν ἐχέτωσαν ὑπόπτωσιν. Ὅσοι δὲ υπερβάντες τὴν ἡλικίαν ταύτην καὶ γυναῖκας ἔχοντες περιπεπτώκασι τῷ ἁμαρτήματι, πέντε καὶ εἴκοσι ἔτεσιν ὑποπεσόντες κοινωνίας τυγχάνεωσαν τῆς εἰς τὰς προσευχάς· εἶτα ἐκτελέσαντες πέντε ἔτη ἐν τῇ κοινωνίᾳ τῶν εὐχῶν τυγχάνεωσαν τῆς προσφορᾶς. Εἰ δὲ τινες καὶ γυναῖκας ἔχοντες καὶ υπερβάντες τὸν πεντηχονταετῆ χρόνον ἥμαρτον, ἐπὶ τῇ ἐξόδῳ τοῦ βίου τυγχάνεωσαν τῆς κοινωνίας. Vgl. dazu den Can. Anc. 17 (Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 56): Τοὺς ἀλογευσαμένους καὶ λεπρούς ὄντας ἦτοι λεπρώσαντας τούτους προσέταξεν ἡ ἀγία σύνοδος εἰς τοὺς χεϊμαζομένους εὐχεσθαι.

هب رآؤ حبه ديجر حاروة مفعوه هؤه فابا نادمه / ادمه  
 حصه حاهه لكه مبه ههه فابطل ادمه اده اعنجه ههه  
 فليصم<sup>1</sup> مدلا الهه احه<sup>2</sup> لكه حاك الحيهه جمههه اعنجه<sup>3</sup>  
 محب امدادهه<sup>4</sup> معاوم<sup>5</sup> فم الزلاه جمههه<sup>6</sup> ههه ادمه  
<sup>5</sup> اعنجه حبه ويجر حبه / محسبه ادمه فم ههه<sup>7</sup> ههه  
 الهه حاهه<sup>8</sup> ههه حبهه<sup>9</sup> فابطلهه نادمه لكه مداخل مديه م  
 الهه فلا مبه ادمه فم وجهه<sup>10</sup> الحيهه ههه مفعدهه  
 الكه حله فله مديه م ههه املهه م ههه مفعه  
 فم<sup>11</sup> ههه الهه. فلهه حاهه الههه ههههه الحيهه حبههه  
<sup>10</sup> الهه م. ههه فله مديه م حبه<sup>12</sup> ههه حاهه اعنجه ههه  
 حله حبه اعنجه هههه مبهه<sup>13</sup> ههه الزلاه فليصم<sup>14</sup>  
 مدلا الهه احه جافه حاك الحيهه جمههه<sup>16</sup> اعنجه  
 ههه جمههه ههه فم الزلاه ادمه مديه<sup>17</sup> حبه<sup>18</sup> ويجر  
 الكه حله. ههه فله فابطلهه ويجر حبه ماله<sup>19</sup> الهه جمههه<sup>20</sup>  
<sup>15</sup> ههه ماله حبه اعنجه فلههه ههه مفعدههه فابطلهه  
 ادمه مبههه فليصم الههه املهه لادمه الحيهه مفعه  
 فم الزلاه.

<sup>1</sup> B u. D fügen سنة zu — <sup>2</sup> Nach التوابين B fol 48 b — <sup>3</sup> B u. D fügen سنة zu  
 — <sup>4</sup> B u. D statt انقضائها — <sup>5</sup> D fügt zu المومنين — <sup>6</sup> D خمس — <sup>7</sup> D  
 قوم<sup>11</sup> Von — <sup>8</sup> د توبته — <sup>9</sup> د صلاح تديره — <sup>10</sup> د الدخول الى — <sup>12</sup> D fügt  
 an bis في heisst es bei D: في (sic) قوم منهمكون ومشهبون u. s. w. — <sup>13</sup> D fehlt هذا — <sup>14</sup> B فليقم , D فيقم — <sup>15</sup> Nach مع B fol 49 a  
 — <sup>16</sup> D خمس und ebenso gleich wieder. — <sup>17</sup> B يعطا — <sup>18</sup> Nach بعد hört D  
 fol 26 b auf, Lücke bis V fol 34 a am Ende nach الكهنة — <sup>19</sup> B اتت — <sup>20</sup> B

irgend ein Mann in Unzucht mit einem Tiere befunden wird und ihm darin eine notorische Gewohnheit geworden ist, so befehlen wir, dass dessen Strafe je nach der Massgabe seines Alters bemessen werde. Hat er zwanzig Jahre noch  
5 nicht überschritten, so stehe er fünfzehn Jahre mit den Büssenden an der Türe der Kirche, und bei der Vollendung derselben nehme er Teil beim Gebete fünf Jahre (lang), darauf empfangen er dann die Eucharistie, nachdem über ihre Bekehrung und über die Schönheit ihrer Busse und ihre  
10 Führung eine Prüfung angestellt ist und (dabei festgestellt ist, dass) sie das bereuen, was von ihnen statthatte; anderenfalls werde ihnen der Eintritt in die Kirche nicht gestattet und sollen sie die Eucharistie nicht empfangen. Wenn es dann unter ihnen auch noch welche gibt, die sich gleich  
15 bleiben und in dieser Sache ganz verstockt sind, so sollen sie Busse tun, die lang im Mass und viel in den Tagen ist. Und wer unter ihnen ein Erwachsener ist und schon zwanzig Jahre überschritten hat und eine Frau besitzt und doch eine solche Tat begeht, der stehe bei den Büssenden draussen vor  
20 der Tür der Kirche fünfundzwanzig Jahre lang und fünf Jahre im Gebet, darauf werde ihm dann die Eucharistie gereicht. Und ist der Täter dieses in einem Alter von über fünfzig Jahren und besitzt er eine Frau, so bleibe er bis zu seinem Tode (in der Busse). Wenn er dann an seinem Leben ver-  
25 zweifelt <sup>1</sup>, so erhalte er die Eucharistie; die Strafe gebührt auch denen, welche in der Unzucht verstockt sind.

---

<sup>1</sup> wohl = die Hoffnung länger zu leben aufgibt; in Lebensgefahr kommt, die bestimmt zum Tode führen wird.



*Drittens.* Ueber die Tiere und die perversen Männer, spricht ihr (der Väter von Ankyra) (fol 25<sup>a</sup>) Kanon 6<sup>1</sup>: Alle, welche sich mit den Tieren beflecken und die Sünde von Lots Volk begehen, d. h. sich mit den Männern ver-  
 5 fehlen, die wird Gott dadurch strafen, dass sie Aussätzige werden und als Aussätzige erscheinen, worin ferner eine Strafe für sie liegt. Und wenn sie Busse dafür getan und sich davon erhoben haben, so sollen sie mit den demütig Flehenden beten, und nicht sollen sie in die Kirche eintre-  
 10 ten, denn ihre Sünde ist bei Gott schwer.

*Viertens.* Ueber die perversen Männer und Frauen und zwar von denselben (den Vätern von Ankyra) im (Kanon) 19<sup>2</sup>: Jedes Weib, welches mit einem Weibe seinesgleichen sich befleckt, oder ein Mann, welcher sich mit Jünglingen be-  
 15 fleckt, die sollen von der Gemeinschaft und bei der Eucharistie ausgeschlossen werden und sollen sieben Jahre mit den Büs-senden die Busse auf sich nehmen, wie wir schon im Anfange dieser Bestimmungen erwähnt haben. Und wenn von ihnen die Befreiung in ihrer Busse und der aufrichtige Wille aner-  
 20 kannt ist, mögen sie darauf bei der Eucharistie teil nehmen.

*Fünftens.* Betreffs ihrer körperlichen Strafe (gilt) von den königlichen Kanones der Kanon 119<sup>3</sup>: Die sich mit den Männern abgeben, sind mit dem Tode zu bestrafen. Und der Titulus 39<sup>4</sup>: Die Homosexuellen, der Täter und der, an

<sup>1</sup> Ist vielleicht Rhalli und Potli, Σ, 3, S. 56 heranzuziehen (can. Anc. 17)? Den Text dieses Kanons siehe vorhin S. 175 Anm. 2.

<sup>2</sup> Rhalli und Potli, Σ, 3, S. 62 (can. Anc. 20) handelt, so ähnlich er auch in der Form der Strafe ist, doch von den Ehebrechern, dem Manne sowohl, wie der Frau. Ἐάν τις γυνή μοιχευθῆ ἢ μοιχεύσῃ τις, ἐν ἑπτὰ ἔτεσι δεῖ αὐτὸν τοῦ τελείου τυχεῖν κατὰ τοὺς βαθμοὺς τοὺς προάγοντας. Ueber den Begriff des μοιχός und der μοιχαλὶς vgl. Rhalli und Potli, Σ, 4, S. 149 f., (can. Bas. 21).

<sup>3</sup> Sachau-Bruns, *Syr. Röm. Rechtsb.*, S. 93 (can. arab. 120); vgl. auch Sachau, *Syr. Rechtsbücher*, I, S. 116, § 120 (R II) und S. 164, § 78 (R III).

<sup>4</sup> *Proch.* 39, 73: Οἱ ἀσελεγεῖς, ὃ τε ποιῶν καὶ ὃ πάσχων, ξίφει τιμωρεῖσθωσαν, εἰ μὴ ἄρα ὁ πεπονηὸς ἔλαττον εἶη τῶν ἰβ' χρόνων: τότε γὰρ τὸ ἐνδεὲς τῆς ἡλικίας αὐτοῦ τῆς τοιαύτης αὐτὸν ἀπαλλάττει ποινῆς.

٥ الالهة في الالهة الفلانة المصنعة له في سنة ٥٥٥  
 داره في الالهة ١ مع المصنعة له في الالهة ٢  
 هذه في سنة ٣ هذه في سنة ٤ هذه في سنة ٥  
 في سنة ٦ هذه في سنة ٧ هذه في سنة ٨  
 الحار ٤ الالهة في السنة المصنعة له في سنة ٩  
 مصنعة له في سنة ١٠ هذه في سنة ١١  
 الالهة في السنة المصنعة له في سنة ١٢  
 الالهة في السنة المصنعة له في سنة ١٣  
 الالهة في السنة المصنعة له في سنة ١٤  
 الالهة في السنة المصنعة له في سنة ١٥  
 الالهة في السنة المصنعة له في سنة ١٦  
 الالهة في السنة المصنعة له في سنة ١٧  
 الالهة في السنة المصنعة له في سنة ١٨  
 الالهة في السنة المصنعة له في سنة ١٩  
 الالهة في السنة المصنعة له في سنة ٢٠

لها B fehlt - القول B ٤ - ذكرهم B ٣ - اثني B ٢ - الا ان B ١  
 امرته statt زوجته B ٥ - عليها B ٧ - B fol 50 b الكهنوت ٦ -

dem die Tat geschieht, sollen beide mit dem Schwert bestraft werden. Wenn aber der, mit dem die Tat geschieht, unter zwölf Jahren ist, so soll sein zu der Zeit jungendliches Alter ihn vor der erwähnten Strafe retten. Und <sup>1</sup>: Denjenigen, die sich mit Tieren vergehen, soll ihr Genitale abgeschnitten werden.

Achtes Kapitel. Ueber die Sklavin (die zur Unzucht gebraucht wird) und den Sklaven und den, dessen Sklavin Unzucht treibt. Sechs Abschnitte.

*Erstens.* Von den Aposteln der Kanon 16 und 17 von den 81 <sup>2</sup>: Wenn irgend jemand sich eine Sklavin zur Konkubine nimmt, so ist es ihm unter allen Umständen durchaus nicht erlaubt, in irgend eine Stufe des Priestertums zu treten. Und von ihnen (den Aposteln) auch im (Kanon) 63 von den 71 <sup>3</sup>: Wenn (fol 25<sup>b</sup>) der Gläubige eine Konkubine hat, so heirate er sie, und wenn nicht, so gehe sie (von ihm) weg. Und vom Konzil von Nikaia von den Kanones der 71.<sup>4</sup>: Wer eine Konkubine nimmt, sei es gleichzeitig mit seiner Frau oder nach ihr, ist er Priester, so sei er suspendiert, und ist er Laie, so sei er aus der Gemeinschaft der Gemeinde und vom Empfange der Eucharistie ausgeschlossen. Und bessert er sich darnach, so werde ihm nach seiner Busse von sei-

<sup>1</sup> *Proch.* 39, 74: Οἱ ἀλογεῦόμενοι ἤγουν κτηνοβάται καυλοκοπέισθωσαν. Vgl. auch Bas. 60, 37, 85.

<sup>2</sup> Rhalli und Potli, Σ. 2, S. 23-25 (can. Apost. 17 und 18); Kan. 17: Ὁ δὺς ἄμων συμπλακείσ μετὰ τὸ βάπτισμα ἢ παλλακὴν κτησάμενος οὐ δύναται εἶναι ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκωνος ἢ ὄλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ. Kan. 18: Ὁ χήραν λαβὼν ἢ ἐκβεβλημένην ἢ ἐταίραν ἢ οἰκέτιν ἢ τῶν ἐπὶ σκηνῆς οὐ δύναται εἶναι ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκωνος ἢ ὄλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ. Funk, *Did. et Const. Apost.*, I, S. 568.

<sup>3</sup> G. Horner, *Stat. Apostl.*, S. 118, can. 63. Der Kanon 63 der Horner'schen Ausgabe ist dem Wortlaute nach durchaus von dem Kanon unseres Textes verschieden.

<sup>4</sup> Mansi, II, Sp. 1004, can. 71 a (Eech.); Sp. 975, can. 66 (Turr.); Harduin, I, Sp. 491 (Eech.) und Sp. 474 (Turr.).

وذلّمه جارك وويه الذهبه في مداراة الذهبه ولسنّه:   
 و الصبى داره منصف معدا في العارم القهاده مع   
 الحاجه انه هنيه انظر كيف انه اوىه فلهذا ولا ده<sup>1</sup>   
 انظر<sup>2</sup> انه اوىه فلهذا ولا لا ينجوا<sup>3</sup> اللابى مع   
 الحنده لايه. لا يحا<sup>4</sup> به انظر انه هنيه مع   
 اللال لل المصعب مع فنه معدا مع هولا ناصه السنه:   
 و يجر معدا احفاسه في الداعه مع الحاجه هنيه   
 انظر طاره نأ انه للمرابا فنجوا<sup>5</sup> مع الحنده: مع   
 الكهف الناده لانا<sup>6</sup> وحبنا حيو الصمد في الاجه لل   
 داره هنيه مده مالا جمع مني<sup>7</sup> مجالها<sup>8</sup> فلم مع<sup>9</sup>   
 مع و املا<sup>10</sup> انظر هولا ناصه في يجر جنبه هنيه   
 سم لا المويه هنيه نل معدا لا سمع مع اللطاب. فمع   
 او نل<sup>7</sup> ناصه<sup>8</sup> مع لاس مع الل مدحسا<sup>9</sup> مع مده   
 هنيه<sup>9</sup> حمدنا<sup>10</sup> واره لا فنه حده مع الكنا. فل

لاننا B<sup>4</sup> - فيخرجا B<sup>3</sup> - B fol 51 a كان vor وان Nach<sup>2</sup> - عليها B<sup>1</sup>   
 , danach ان لا statt الآ B<sup>6</sup> - (so!) هاهنا B<sup>7</sup> - يكن<sup>8</sup> - يخالطهما<sup>5</sup> -   
 حانه B fol 51 b - بسريرة B<sup>9</sup> - في منزله B<sup>10</sup>. Danach hat V am Rande noch   
 و لا B; dies fehlt in B;

nem Banne Nachlassung gewährt, je nachdem es recht und wünschenswert ist. Und jeder, der diesem Gesetze entgegenhandelt, den bannt die Konzilsversammlung. Und der hl. Basileios sagt im Kanon 7<sup>1</sup>: Wer sich eine Konkubine nimmt, heirate sie, wenn er keine Frau hat; und hat er eine Frau, so verlasse er sie, andernfalls sollen beide aus der Kirche Gottes ausgewiesen werden. Denn nicht ist es Recht, dass ein Mensch sich von jetzt an (in Zukunft) eine Konkubine nehme; denn Christus ist von dem abgegangen, was für das Gesetz der Freiheit eine Erniedrigung gewesen wäre. Und gleicherweise sagt der hl. Epiphanius im (Kanon) 10<sup>2</sup>: Wenn einer eine Konkubine nimmt, sei er nun Priester oder Laie, so sollen beide aus der Kirche ausscheiden. Von den Titeln der 4.<sup>3</sup>: Wir haben bei den Früheren betreffs der Verbindung mit einer Konkubine gefunden, dass es jedem, der will, erlaubt sei, mit ihr zu verkehren. Eine Gesetzesbestimmung betreffs dieser nicht erwähnten Angelegenheit zu unterlassen, entspricht nicht unserer Ansicht, damit sich nicht unser Leben beflecke durch das, was von der geschlechtlichen Verbindung gegen die schöne Ordnung ist. So befehlen wir denn von diesem Zeitpunkt ab, dass es in Zukunft keinem mehr frei stehe, sich eine Konkubine zur Hand in sein Haus zu nehmen. Denn es ist dazwischen und zwischen der Unzucht kein Unterschied. Und wenn er die Gemeinschaft mit ihr will, verbinde er

<sup>1</sup> Riedel, *KRQ*, S. 239 (can. Bas. 7a).

<sup>2</sup> Riedel, *KRQ*, S. 290 (can. Epiph. 7, nicht genau übereinstimmend).

<sup>3</sup> *Proch.* 4, 26: Ἐπειδὴ παρὰ τοῖς παλαιοῖς ἀνειμένην εὗρομεν τὴν κοινωνίαν τῆς παλλακῆς πρὸς τὸν βουλόμενον αὐτῇ κοινωνεῖν, οὐκ ἔδοξεν ἡμῖν ἀμνημόνευτον εἶσαι ταύτην τὴν νομοθεσίαν, ἵνα μὴ καταχραίνηται ἡμῶν ἡ πολιτεία γάμοις οὐκ εὐπρεπέσιν· ὅθεν κελεύομεν ἀπὸ τοῦ νῦν μηδενὶ ἐξὸν ὑπάρχειν, παλλακίδα ἐν τῷ ἰδίῳ οἴκῳ κατέχειν· μικρὸν γὰρ ἢ οὐδὲν διαφέρειν ἀπὸ τῆς πορνείας νομίζομεν· ἀλλ' εἰ βούλοιο αὐτῇ κοινωνεῖν, γαμικὸν ποιεῖτω πρὸς αὐτὴν συνάλλαγμα κατὰ τὴν τοῦ νόμου ἀκρίβειαν. εἰ μένοιγε ἀναξίαν αὐτῷ ταύτην κρίνειτω γυναῖκα ἔννομον κεκληῖσθαι, μηδεμίαν πρὸς αὐτὴν κατὰ συνουσίαν ἐγέτω κοινωνίαν, ἀλλὰ ταύτην ἀποδιωκέτω καὶ λήψοιτο, ἣν ἂν ἑαυτῷ κρίνοιτο λυσιτελές. εἰ δὲ σωφρόνως βιοῦν αἰρεῖται, εὐκταῖον ἡμῖν τοῦτο. Vgl. auch *Proch. auct.* 4, 56.



sich mit ihr durch eine legitime Ehe mit Berücksichtigung dessen, was die Verbindung gesetzlich verlangt. Wenn er sie aber nicht für würdig befindet, dass sie seine gesetzliche Gattin genannt werde, so sei zwischen ihm und ihr kein  
 5 Verkehr einer geschlechtlichen Verbindung, sondern er entlasse sie und nehme eine, die zu nehmen ihm recht scheint. Und wenn er es vorzieht, enthaltsam zu leben, so hat (auch) das unsere Billigung.

*Zweitens.* Von (fol 26<sup>a</sup>) den Titeln der 59.<sup>1</sup>: Wenn ein  
 10 Weib sich mit seinem Sklaven aus Wollust vergeht, obwohl sie selber verheiratet ist, soll sie geschlagen und ihr das Haar glatt geschoren und die Nase abgeschnitten werden, und sie soll aus der Stadt, in der sie ihre Wohnung hat, hinausgejagt werden und sich von allen ihren Gütern trennen.  
 15 Und der Sklave, welcher sich mit ihr aus Wollust eingelassen hat, dessen Bestrafung geschehe durch das Schwert. Und wenn sie nicht verheiratet ist und keine Kinder hat, so soll sie geschlagen und ihr das Haar glatt abgeschoren werden, und geschlagen werde der Sklave und  
 20 sein Haar glatt abgeschoren, und er werde verkauft und sein Preis an den Fiskus gezahlt. Und wenn sie dies getan hat und hatte Kinder, so sollen ihre Güter sofort auf ihre Kinder übergehen, und ihr Vermögen werde für sie (die Kinder) bewahrt, und in ihrer (der Frau) Hand sei allein nur  
 25 die Nutzniessung, und der Preis für den Sklaven gehöre auch den Kindern.

<sup>1</sup> *Proch.* 39, 43 und 44; — § 43: Γυνή ὑπανδρος τῷ ἰδίῳ δούλῳ μοιχευθεῖσα αὐτὴ μὲν τυπτομένη καὶ κουρευομένη ῥινοκοπέσθω, ἀπελαυνομένη δὲ καὶ τῆς πολιτείας, ἐν ἣ κατοικεῖ, ἐκ πάσης τῆς οἰκείας ἐκπιπέτω περιουσίας· ὁ μόντοιγε μοιχεύσας δούλος ξίφει τιμωρείσθω. § 44: Γυνή μὴ ἔχουσα ἄνδρα τῷ ἰδίῳ δούλῳ μιγεῖσα, εἰ μὲν μὴ ἔχουσα παῖδας τοῦτο διαπράξῃται, τυπτέσθω καὶ κουρευέσθω, καὶ ὁ τοιοῦτος δούλος τυπτόμενος καὶ κουρευόμενος πιπρασκέσθω καὶ ἡ τιμὴ αὐτοῦ εἰσχομιζέσθω· εἰ δὲ ἐπὶ παισὶ τοῦτο διαπραχθεῖ καὶ ἡ ὑπόστασις αὐτῆς πᾶσα κατὰ δεσποτείας τρόπον παραυτίκα τοῖς παισὶν ἀνεκποιήτως φυλαττέσθω, τῆς χρήσεως μόνης παρ' αὐτῆς μενούσης, καὶ ἡ τιμὴ δὲ τοῦ διαπραθέντος δούλου τοῖς παισὶν ἀνήκει. Vgl. auch *Proch. auct.* 39, 138 und 139; *Bas.* 60, 37, 73 und 74; (aber auch C. 9, 11).

الباجية : مع حه امة او مي امة معدلة دية ايو  
 ما حه ف فلهه ماحه دار الحنة<sup>1</sup> ه الخهف امله اليم<sup>2</sup> ف  
 المعدلة<sup>3</sup> ا/ مارجي المعدلة ديه محسدها ف حصلا اجه  
 مسعلا باعدوا اله جارية الههف :  
 الخادلا : ف مع مارب حصمده دية حهه ا حه موهلا<sup>5</sup>  
 الههف الههف الههف هبالا ايه<sup>4</sup> اهدا مع الصلاهه هحل  
 با مع الههف اوه اوه مع ههه هبالا ايه<sup>5</sup> و ملاف ه/ داره  
 الههف<sup>6</sup> اوه و موه باعدوا هههف :  
 الجاههف : ف الههفه مده الههفه مده ماله الههف  
 ا/ ههفه الخهف ايه مده مده ا/ هه موهله دههه ا حه<sup>10</sup>

الموضع<sup>3</sup> Nach — ايضاً الذي<sup>2</sup> B fehlt — عفف بالضرب<sup>1</sup> B statt dessen

fehlt<sup>6</sup> B كان — وثلثين<sup>5</sup> B — وثلثين<sup>4</sup> B — B fol 52 b

*Drittens.* Und <sup>1</sup>: Wer eine Frau hat und verkehrt mit einer Sklavin, werde, wenn seine Tat bekannt geworden ist, mit Schlägen bestraft, und der Vorsteher, welcher am Orte ist, nehme gleichfalls die Sklavin und verkaufe sie zu  
 5 anderen Werken, und ihr Preis soll in den Staatsfiskus gezahlt werden.

*Viertens.* Betreffs dessen, der mit einer Sklavin, die nicht sein Eigentum ist, Unzucht treibt, sagt der 'Titulus 39 <sup>2</sup>: Wenn einer zu den Reichen gehört und der Preis  
 10 des Mädchens geringer ist als 36 Denare, und wenn sie mehr Wert hat, so soll ihr Preis gezahlt und er geschlagen werden.

*Fünftens.* Ueber die Konkubine bei einem Ungläubigen sagen die Apostel <sup>3</sup>: Wenn eine Konkubine eines nicht  
 15 gläubigen Mannes sich für ihn allein bewahrt, so werde sie

<sup>1</sup> *Proch.* 39, 60: 'Ο μέντοι γυναῖκα ἔχων καὶ τῇ ἰδίᾳ δούλῃ μιγνύμενος, διαγινοσκομένης τῆς πράξεως, οὗτος μὲν τυπτόμενος σωφρονιζέσθω. ὁ δὲ κατὰ τὸν τόπον ἄρχων ἀναλαμβάνων τὴν δούλην ὑπὲρ ἐπαρχίαν αὐτὴν πιπρασκέτω, τῆς τιμῆς αὐτῆς τῷ μέρει τοῦ δημοσίου εἰσχομιζομένης. Vgl. auch *Proch. auct.* 39, 171a; *Bas.* 60, 37, 83.

<sup>2</sup> *Proch.* 39, 61: 'Ο δὲ εἰς ἄλλοτρίαν δούλην πορνεύων, τῶν μὲν εὐπόρων ὑπάρχων, παρεχέτω ὑπὲρ τοῦ πταίσματος τῷ δεσπότῃ τῆς δούλης νομίσματα λς'. εἰ δὲ εὐτελῆς εἴη, τυπτέσθω καὶ καθόσον εὐπορεῖ κατὰ τὴν ἀναλογίαν τῶν λς' νομισμάτων διδύτω. Vgl. auch *Proch. auct.* 39, 131; *Bas.* 60, 37, 83. Der arabische Text des obigen Kanons ist wohl verderbt; man erwartet etwa: ist der Preis geringer als 36 D., so zahle er 36 Denare; das würde der griechischen Vorlage wenigstens einigermaßen entsprechen. Der arabische Kanon liesse sich allerdings auch noch also übersetzen: Wenn einer zu den Reichen gehört, mag nun der Preis des Mädchens geringer sein als 36 D., oder mag es mehr Wert haben, (in jedem Falle) werde der (wirkliche) Preis für sie gezahlt und er geschlagen. Der arabische Kanon wäre dann vom dem griechischen wesentlich verschieden.

<sup>3</sup> Vgl. Horner, *Stat. Apostl.*, S. 99 (can. arab. 29): سرية الانسان اذا كانت مملوكته اذا ربت اولادها وهي قريبة منه وحده فلتسمع وان كان غير ذلك سرية لغير مومن اذا كان مملوكه وهي: und S. 118 (can. arab. 63): سرية لغير مومن اذا كان مملوكه وهي: فليخرج: متفرغة له وحده فليدخل وان كانت تتنجس مع اخرين فليخرج: Aehnlich auch die äthiopischen Kanones a. a. O., S. 18 und S. 67 und die sa'idischen a. a. O., S. 313 und S. 352 (Uebersetzung; Text in Paul de Lagarde, *Aegyptiaca*, Göttingen, 1883).

سببه فاعلا لفرافوا / انبارا الى جنب عهته مديها  
 في الدار / الانه مزار في الجبهه فراؤ ودر ذه<sup>1</sup> / دؤوه  
 فلهذا مع التي ملاحدة المصممه : مديها ودر في  
 سبه و المصراوم : مبه هؤو في دار المصراوم الحين  
 منه مع 5

المهاوم : في مع ذه ممدده مازا مالا ماره مالا  
 الذهلا / انبارا / اونه ممدده الدار مخر ماره ماره  
 هرا ماره فلهذا (fol 26 b) مديها<sup>2</sup> ممد / مديها ماله  
 الدار<sup>3</sup> / انبارا في الامد مالا مع الدار ماله ماله / انبارا  
 مزار 10 : مبه او حلا فزهلا :

الاهلا : روه الصلا : مع حله الذهلا فمه مبه  
 الانباري في مالا مالا ماله الدار ماله ماله ماله ماله :  
 ماله في ملاحدة مبه مبه<sup>4</sup> وده<sup>5</sup> / الامد ماله<sup>6</sup> ممدده<sup>7</sup>  
 ماله  
 الذهلا ماله  
 الملهل<sup>8</sup> ماله  
 15

قرنية Nach<sup>4</sup> - القول B<sup>3</sup> - وينفيا B<sup>2</sup> - لها Nach<sup>1</sup>  
 الامراء مسلطة B<sup>8</sup> - بمسلطة B<sup>7</sup> - المرة B<sup>6</sup> - فليست B<sup>5</sup> - B fol 53 b  
 احدكا B<sup>9</sup> -



الا اىوا اىوا منى صمدًا لك سمع مع الالهة لك  
 الكرم واللاه باىوا اىوا اىوا منى صمدًا<sup>1</sup> ويجزى اىوا  
 حلالًا منى صمدًا الصمدان للالهة صمدًا باىوا منى صمدًا  
 الالهة<sup>2</sup> فى الحصة من الالهة ويجزى صمدًا<sup>3</sup> الالهة  
 فى الصمدان الالهة منى صمدًا<sup>4</sup> الالهة فى  
 الالهة منى صمدًا<sup>5</sup> الالهة منى صمدًا<sup>6</sup> الالهة منى صمدًا  
 صمدًا منى صمدًا ويجزى صمدًا<sup>7</sup> الالهة منى صمدًا  
 الالهة منى صمدًا الالهة منى صمدًا<sup>8</sup> الالهة منى صمدًا  
 الالهة منى صمدًا الالهة منى صمدًا<sup>9</sup> الالهة منى صمدًا  
 الالهة منى صمدًا الالهة منى صمدًا<sup>10</sup> الالهة منى صمدًا  
 الالهة منى صمدًا الالهة منى صمدًا<sup>11</sup> الالهة منى صمدًا

الالهة منى صمدًا الالهة منى صمدًا  
 ويجزى لك صمدًا منى صمدًا الالهة منى صمدًا  
 الالهة منى صمدًا الالهة منى صمدًا<sup>12</sup> الالهة منى صمدًا  
 الالهة منى صمدًا الالهة منى صمدًا

1 B قضيتا — 2 B قالت — 3 B واربعين — 4 Zu اسقف setzt der Abschreiber in V am Rande noch حسب الحزم hinzu — 5 Nach الكهنة B fol 54 a ويجهل ايضاً ان ذلك من — 6 B والاثنى — 7 B خليفة — 8 B schiebt hier ein: — 9 Nach حلال B fol 54 b — 10 B بسبب — 11 B للمرة

stens und des Gebetes willen übereingekommen seid. Dann kehret zurück, wenn ihr das für eure beider Sache für gut findet, damit euch nicht der Teufel wegen der Geringheit eurer beiderseitigen Enthaltsamkeit<sup>1</sup> versuche.

<sup>5</sup> *Zweitens.* Betreffs der Priester, welche dieses tun, sagen die Apostel im Kanon 46<sup>2</sup>: Wenn irgend ein Bischof oder Priester oder Diakon oder einer, der auf einer tieferen Rangstufe als diese steht, von den Klerikern sich von der Ehe enthält, weil er sich verunreinige und um sich da-  
<sup>10</sup> durch besser zu machen als ein anderer, indem er dieses aus Unvernunft seinerseits tut, da ja alles, was Gott geschaffen hat, sehr schön ist und der Mann und das Weib beide Geschöpfe Gottes sind – hat er sie ja doch als eine sehr schöne Schöpfung geschaffen –, so hat nun dieser Mensch in  
<sup>15</sup> seiner Unvernunft gegen Gottes Schöpfung gefrevelt, und da soll er nun von der Kirche Gottes ausgeschlossen sein.

*Drittens.* Und ebenso auch der Laie, wenn er sich davon auf Grund einer falschen Art der Gottesverehrung und der Enthaltsamkeit enthält, obwohl er vorher anerkannt  
<sup>20</sup> hat, dass es eine erlaubte Sache sei, und dass er es nur aus Ehrfurcht gegen Gott und sein Wohlgefallen sich versage. Und es sagt die Synode, die in Gangra zusammentrat, im ersten Abschnitt<sup>3</sup>: Wenn irgend einer die Ehe verwirft und den Menschen wegen des Verkehrs mit seinem Weibe,

<sup>1</sup> تراخى = das Gefallenfinden, das Sich-zufrieden-geben, hier dem Sinne nach = Enthaltsamkeit.

<sup>2</sup> Rhalli und Potli, Σ. 2, S. 67 (can. Apost. 51): Εἴ τις ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος ἢ ὄλιος τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ γάμου καὶ κρεῶν καὶ οἴνου οὐ δι' ἄσκησιν, ἀλλὰ διὰ βδελυρίαν ἀπέχεται, ἐπιλαθόμενος, ὅτι πάντα καλὰ λίαν, καὶ ὅτι ἄρσεν καὶ θῆλυ ἐποίησεν ὁ θεὸς τὸν ἄνθρωπον, ἀλλὰ βλασφημιῶν διαβάλλη τὴν δημιουργίαν, ἢ διορθούσθω, ἢ καθαιρέσθω, καὶ τῆς ἐκκλησίας ἀποβαλλέσθω. Ὡσαύτως καὶ λαϊκός. Funk, *Did. et Const. Apost.*, I, S. 580/1

<sup>3</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 100 (can. Gangr. 1): Εἴ τις τὸν γάμον μέμφοιτο, καὶ τὴν καθεύδουσαν μετὰ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς, οὖσαν πιστὴν καὶ εὐλαβῆ, βδελύσσοιτο ἢ μέμφοιτο, ὡς ἂν μὴ δυναμένην εἰς βασιλείαν εἰσελθεῖν, ἀνάθεμα ἔστω. Vgl. auch Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 106 (can. Gangr. 9 und 10).



obwohl sie beide Gläubige, keusch (fol 27<sup>a</sup>), verheiratet sind, für unrein erklärt und sagt, dass ihre beider Verbindung eine (aus religiösen oder moralischen Gründen) zu meidende Unreinheit sei und dass sie beide nicht in das Reich Gottes  
 5 eingehen können, — wer daran festhält, sei anathematiziert durch das Wort Gottes.

*Viertens.* Und von ihnen (den Vätern der Gangrenser Synode) im (Kanon) 4<sup>1</sup>: Wenn irgend eine Frau ihren Mann meidet und ihn abhält, weil ihre Seele wegen dieser bösen  
 10 Tat befleckt würde, als ob Gott die Frau nicht für den Mann zur Erzeugung der Nachkommenschaft erschaffen habe, und dann danach strebt, sich von ihm zu trennen, die sei anathematiziert.

Zehntes Kapitel. Von den Zeiten, zu wel-  
 15 chen die Verheirateten den Verkehr nicht ausüben dürfen. Fünf Abschnitte.

*Erstens.* Ueber den Zustand, wo sie in ihrem Blute ist, sagt, was das alte Gesetz angeht, Gott im dritten Buche<sup>2</sup>: Wenn das Weib ein Knäblein geboren hat, sei sie  
 20 in ihren Blute sieben Tage, dann beschneide sie ihr Kind und bleibe danach dreissig Tage im zweiten Blute, und nicht trete sie zum Heiligtume Gottes ein, bis dass sie ihre Reinigung vollendet hat. Und wenn sie ein Mädchen geboren hat, so sei sie vierzehn Tage in ihrem Blute und sitze  
 25 sechsendsechzig Tage im zweiten Blute, und wenn sie dann ihre Reinigung mit einem Knäblein oder mit einem Mägdlein vollendet hat, dann bringe sie das Opfer dar. Und was das neue Gesetz angeht, sagen die Väter in den Verboten<sup>3</sup>: Und von Gott ergeht an alle gläubigen christlichen Frauen

<sup>1</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 110 (can. Gangr. 14): Εἴ τις γυναῖκα καταλιμπάνοι τὸν ἄνδρα καὶ ἀναχωρεῖν ἐθέλοι, βδελυττομένη τὸν γάμον, ἀνάθημα ἔστω.

<sup>2</sup> Lev. 12, 1ff.

<sup>3</sup> Mansi, II. Sp. 1038, cap. 8 (Eech.); Harduin, I, Sp. 511.



das Gebot, sich vom Eintritt in die Kirche zu enthalten, während sie in der Menstruation sind. Es liegt ihnen auch ob, sich vom Empfange der Eucharistie zu enthalten, wenn sie in der Krankheit der Menstruation sind, bis dass die  
5 Zahl ihrer Tage vollendet ist. Sie sollen aber nicht das Lob und das Gedächtnis Gottes in ihrem Hause unterlassen, auch wenn sie in der Menstruation sind, und zwar, auf dass der Feind sie nicht in Unordnung stürze und der Ungehorsam sie nicht verschlinge und sie nicht ablenke zu dem nichti-  
10 gen Wege. Denn der Feind ist in den Frauen ganz speziell, wenn sie das Gedächtnis Gottes und sein Lob unterlassen. Und entsprechend ist den Männern von Gott verboten, sich zu (fol 27<sup>b</sup>) ihren Frauen beim Auftreten der Menstruation zu begeben. Dieses hat Gott — erhaben ist  
15 er — über die Frauen und die Männer bestimmt, auf dass weder in ihren Körpern die Krankheit der Elephantiasis und des Aussatzes entstehe, noch dass dieses bei ihren Kindern geschehe, denn dieses Blut ist das Verderben der Körper beider und der Kinder. Dann sollen sie beide sich enthalten  
20 von dem Verkehr im Zustand der Menstruation, welche vor der Schwangerschaft bei den Frauen regelmässig statthat, und zwar sieben Tage (lang). Und wenn sie vor den sieben Tagen zu Ende ist, so warte man (doch) bis zur Vollendung der sieben Tage; und wenn sie über die sieben (Tage) hin-  
25 ausdauert, so warte man bis vierzehn Tage, und wenn es über einundzwanzig Tage hinausdauert, und entsprechend so fort bis zur Vollendung der vierzig Tage. Wenn es noch länger dauert, so liegt es nicht mehr im Blute der Menstruation, sondern es ist dies eine von den vielen Krankhei-  
30 ten geworden. Und um es kurz zu sagen: an allen diesen Tagen, an denen es der Frau nicht erlaubt ist, die Eucharistie zu empfangen, weil sie in ihrem Blute ist, darf der Mann den Verkehr mit ihr als einen Verkehr zum Zweck der Zeugung nicht ausüben. Und es hat der Kanon 17 des

الالهة : هم يدين القوام الالهة في الصبي  
 حاشية 1 على انهم في الامانة وبعدها لا يحتمل  
 النية 2 في حوا حلا لم ينه اي احد من هذا لا يحتمل ايون من  
 انهم 3 في الفيد مع كذا معهما فلا فخر في حاشية  
 5 حسب انهما سلا هم لا لهم ايوا ويدا هاسم 4 الك الامانة  
 هم هاندا 5 في لمر من حاشية 6 حاشية 7  
 لانهم 8 في معفونهم مع الفها اوئدة هاندهم في وم  
 في 9 فلان ايوا الفيد الفيد معهما النية 10  
 حاشية 10 حاشية مسرلا الفها الفيد في الامانة  
 المعفونهم

الباء : حاشية حوا حاشية 11 لانهم الامانة مع  
 حاشية من حاشية حوا حوا الامانة 12 للنية  
 في الامانة (fol 28 a) ماون ماون حاشية هاندا هاندا  
 مسندة هاندا الفيد المعفونهم ماون حوا حوا حاشية 13  
 الباء : الك الفيد حاشية 14 الامانة مع  
 15 هاندهم في حاشية الاسم 15 الامانة الفيد هاندا  
 هم الفيد 16 الفيد 17 حاشية الحاشية 18 الفيد  
 هم حاشية في حاشية حاشية حاشية حاشية حاشية  
 لانهم هم 19 في حاشية حاشية حاشية حاشية حاشية حاشية 21

امرئ 3 - Nach ان ein للرجل nach B 2 - فاسيليوس B 1  
 B fol 57 a - 4 واحد B - 5 ظممة B - 6 يموتا B - 7 ولد B ; V hatte zuerst  
 يحسب V - 9 لانهما B - 8 durchgestrichen. , hat aber dann das  
 nachträglich über die Zeile geschrieben, in B fehlt es. - 10 B statt الانسان  
 الفيد B - 11 ولدها B - 12 للسبعة B ; ist nicht vielleicht in V  
 zu lesen ? - 13 Nach العماد B fol 57 b - 14 وهو B - 15 الاحاد B  
 - 16 B الصيام - 17 المقدسة B - 18 الفصح B - 19 وهي B  
 - 20 B فيها B - 21

hl. Basileios (dies) schon erwähnt, er sagt <sup>1</sup>: An den Tagen der Unreinheit des Weibes und ihres Wochenbettes ist es dem Manne nicht gestattet, sich ihr zu nahen, damit nicht deine Ehe werde, wie sie nicht soll. Erinnerung dich dessen, <sup>5</sup> was dir der Herr durch Moses befohlen hat, indem er sprach <sup>2</sup>: Rede zur Gemeinde der Söhne Israels und sprich zu ihnen: Wenn einer zu einer Frau eingeht, während sie in ihrem Blute ist — verderben sollen sie beide und sterben ohne Kind, denn sie haben keine Scham gehabt, als sie seinen Samen <sup>10</sup> in unreines Blut warfen. Wegen dieser abscheulichen Ursache soll der Mann sterben ohne Kind und wegen dessen, dass das männliche Glied in die bestimmten Krankheiten gerät.

*Zweitens.* Die Nacht der Taufe ihres (der Frau) Kindes <sup>15</sup> liegt ihnen die Pflicht ob, sich die Nächte der Taufe der Kinder von einander zu enthalten, weil die Frau (fol 28<sup>a</sup>) ihr Kind säugen und die Eucharistie empfangen will, und (weil sie) es, während auf ihm noch das hl. Oel ist, tragen und nach der Taufe säugen will.

<sup>20</sup> *Drittens.* Allen Gläubigen ohne Ausnahme liegt die Pflicht ob, von ihren Frauen sich zu enthalten in den Nächten des Sonntags und der Feste des Herrn und der hl. vierzig-tägigen Fasten und in der Woche des hohen Osterfestes und in der Nacht vor dem Tage, an dem sie die Eucharistie <sup>25</sup> empfangen wollen. Diese Tage sind verpflichtend, und sie liegen als ein Gebot auf ihnen. Wer sie unbeachtet lässt und mit seiner Frau verkehrt, auf dem lastet dies als ein sehr grosser Fehler. Und es sagt der Kanon <sup>3</sup>: Die

<sup>1</sup> Riedel, KRQ, S. 242 (can. Bas. 17, ziemlich übereinstimmend). Der Schluss findet sich nicht bei Riedel, KRQ; vielleicht gehört er nicht mehr zum Kanon des hl. Basileios.

<sup>2</sup> Lev. 20, 18-20.

<sup>3</sup> Vgl. vielleicht Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 302, 304 (Can. Carth. 4). Siehe den Text unten S. 201 Anm. 2. Vgl. dazu besonders die Kommentare (die ἐτέρα ἐρμηνεία).



Eheleute sollen in Reinheit den Sabbath halten und den Sonntag und die Fasten der vierzig (Tage) und den Mittwoch und den Freitag, indem sie ihre Körper in Reinheit bewahren und im Gebete sich voll Eifer versammeln. Es sagt auch  
 5 der Kanon <sup>1</sup>: Wenn einer mit seiner Frau an ihnen aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit schläft, dessen Busse sei ein Jahr, und wenn es geschieht mit Wissen, so sei (die Busse) drei Jahre; dann soll er die Eucharistie empfangen. Und es sagt der hl. Basileios im dritten Abschnitt seiner Ka-  
 10 nones <sup>2</sup>: Die rechte Ehe, welche Gott den Menschenkindern verordnet hat, ist nicht bloss wegen der Geburt der Kinder; auch wegen des Bedürfnisses der Schwachen hat Gott ihnen Tage gesetzt, an denen die Triebe ihres Herzens zwischen ihnen befriedigt werden mögen, und hl. Tage, welche  
 15 die Menschen beobachten sollen. Und entsprechenderweise sagt der Heilige im 17. <sup>3</sup> und im 30. <sup>4</sup> seiner Kanones. Er sagt: Die hl. Tage, welche für das Fasten bestimmt sind, verunreinige nicht; denn es ruht auf einem jedem die Pflicht, dass er an allen vierzig Tagen und am Osterfeste sich be-  
 20 wahre <sup>5</sup>, denn darin ruht Verzeihung für uns und unsere Rettung. Und es ist das eine Sache, welche über die der Ehe hinausgeht, wenn einer sich von seinem Ehebette (fol 28<sup>b</sup>) während der ganzen vierzig Tage vom ersten bis zum letzten derselben nicht losmachen kann. Und wehe jedem, der sich  
 25 dieser Sünde an den hl. Ostertagen überlässt, selbst die nicht ausgenommen, die an diesem Samstag den Ehebund mit ein-

<sup>1</sup> Welcher?

<sup>2</sup> Riedel, *KRQ*, S. 238 (can. Bas. 3, ungenau).

<sup>3</sup> Riedel, *KBQ*, S. 242 (can. Bas. 17).

<sup>4</sup> Riedel, *KRQ*, S. 247 (can. Bas. 30).

<sup>5</sup> Sowohl die Lesart von V - *حفظ* - (die sonst ungebräuchlich ist) als auch die von B - *حفظ* - bedeuten beide « sich (unverletzt) bewahren vor, sich in Acht nehmen vor » (hier vor der « Unreinheit » des ehelichen Verkehrs), und nicht « beobachten » (das Fest) = heilighalten, wie Riedel es fassen möchte.



ander geschlossen haben. Wenn sie sich unterstehen, diese unreine Tat zu begehen, dann unterstehe ich mich und sage, dass sie auf Verzeihung keinen Anspruch haben. So wollen wir uns denn jetzt bewahren, o Brüder, auf dass wir der Auferstehung<sup>1</sup> mit Dank würdig werden. Und wenn wir unsern Willen in den vierzig hl. Tagen mit Wollust getan haben, wo wird unsere Freude sein, wenn wir die Auferstehung schauen? Und auch dies sei gesagt, dass das Fasten nicht bloss ist (das Fasten) von dem Brod und Wasser, sondern das reine (echte) Fasten vor Gott dem Herrn, das ist das reine Herz. Und dieser Heilige, welcher eben darauf aufmerksam gemacht hat, dass dieser Verkehr über die Ehe hinausgeht, der hat sie auch mit dem Namen Sünde bezeichnet und Unreinheit genannt. Und wenn dem also ist, so ist sie dann wie die Unzucht, doch weniger schwer, und da ist es denn entsprechend, dass ihre Strafe leichter sei, als die der Unzucht unter Berücksichtigung dessen, was der, welcher die Busse annimmt (der Beichtvater), in Bezug auf Jugend und Alter und Wissen und Unkenntnis und Zustimmung und Einwilligung findet.

*Viertens.* Gilt speziell nur von den Klerikern, nämlich: Sie sollen sich von ihren Frauen in den Tagen enthalten, an denen sie (bei den priesterlichen Funktionen) an die Reihe kommen. Es sagen die Kanones 4 und 52 und 77<sup>2</sup> der

<sup>1</sup> Die Auferstehung des Herrn (= das Osterfest)? oder unsere Auferstehung bei der Auferweckung der Toten, von der die Auferstehung Christi Vorbild und Grund ist? Wohl das Erstere!

<sup>2</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 302 (can. Carth. 4): Φαυστίνος, ἐπίσκοπος Πικένου τῆς Ποτεντινῆς χώρας τοποτηρητῆς τῆς ἐκκλησίας Ῥώμης, εἶπεν· Ἀρέσκει, ἵνα ἐπίσκοπος καὶ πρεσβύτερος καὶ διάκονος καὶ πάντες οἱ τὰ ἱερά ψηλαφῶντες τῆς σωφροσύνης φύλακες γυναικῶν ἀπέχωνται. Ἀπὸ πάντων τῶν ἐπισκόπων ἐλέχθη· Ἀρέσκει, ὥστε πάντας σωφροσύνην τηρεῖν τοὺς τῶ θυσιαστηρίῳ προσεδρεύοντας ἤτοι δουλεύοντας. S. 369 (can. 25): Δύρηλιος ἐπίσκοπος εἶπε· Προστίθημι, ἀδελφοὶ τιμιώτατοι, πρὸς τοῦτοις, ἐν τῶ ἀναφέρεσθαι ἔνεκεν ἐγκρατείας τῆς περὶ τὰς ἰδίας γυναικῶν τινῶν τῶν κληρικῶν ἐξαιρέτως ἀναγνωστῶν, τὸ ἐν διαφόροις συνόδοις βεβαιωθὲν, ὥστε τοὺς ὑποδιακόνους τοὺς τὰ ἱερά μυστήρια ψηλαφῶντας, καὶ τοὺς διακόνους καὶ πρεσβυτέρους, ἀλλὰ καὶ ἐπισκόπους,



grossen Synode von Karthago: Die Kleriker sind verpflichtet und zwar die Agnosten und Hypodiakone und die Diakone und die Priester und die Bischöfe, wer immer unter ihnen eine Frau hat, dass er sich vom Verkehr mit ihr enthalte  
 5 zu den Zeiten des Opfers und an den Tagen ihres Dienstes und dann, wenn ihre Hände das Allerheiligste berühren. Und sie seien entsprechend dem, was der göttliche Apostel sagt: Jene, welche Frauen haben, die seien wie solche, (fol 29<sup>b</sup>) die keine Frauen haben. An den Tagen ihres  
 10 Dienstes und ihres Opfernens, und wann sie das Heilige berühren, sollen sie sich in Reinheit und Enthaltensamkeit von ihren Frauen bewahren; und wer dies nicht beobachtet, was wir bestimmt haben, über den verhängen wir (als) unwiderrufflich Suspension. Und was die übrigen Kleriker angeht, deren  
 15 Dienst in Heiligtum an diesen Tagen nicht statt hat, so sollen sie zu nichts Derartigem gegen ihren Willen gezwungen sein.

*Fünftens.* Ueber den **سم**<sup>1</sup>, und einbegriffen ist in diesen Ausdruck auch der **سم**, welcher bei dem Altare dient,

---

κατὰ τοὺς ἰδίους ὅρους καὶ ἐκ τῶν συμβίων ἐγκρατεύεσθαι, ἵνα ὡς μὴ ἔχοντες ὄσιν· ὅπερ εἰ μὴ ποιήσωσι, τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἀποκρινηθῶσι καθήκοντος· τοὺς δὲ λοιποὺς κληρικοὺς πρὸς τοῦτο μὴ ἀναγκάζεσθαι, εἰ μὴ ἐν προβεβηκυῖα κείρα. Ἐπὶ πάσης ἐλέγχθη τῆς συνόδου. Ἐπερ ἡ ὑμετέρα ἀγιστὴν δικαίως ἐρρόθμισεν, ἱεροπρεπῆ ὄντα καὶ θεάρεστα βεβαιούμεν.

<sup>1</sup> Für **قيم** wird von Gildemeister in seinem Katalog der Bonner Handschriften bei der Beschreibung unseres Manuskripts die Bedeutung « Diakon » in Anspruch genommen. Dass **قيم** nicht den eigentlichen Diakon bedeutet, geht klar aus den Bussen hervor, welche der hl. Basileios im (arab.) Kanon 34 (vgl. Kap. 15 § 2, S. 237 dieser Veröffentlichung) für die Zauberei u. dgl. festsetzt (der Diakon: 3 Jahre, **القيم**: 2 oder 1 Jahr). Riedel übersetzt es *KRQ*, S. 251 mit « Küster » Auch diese Uebersetzung ist nicht ganz richtig; es ist vielmehr unter dem **قيم** der Kirchendiener zu verstehen, welcher bei Gelegenheit der Liturgie dem Priester oder Diakon oder allenfalls auch dem Subdiakon zur Hand gehen muss.



dass auch er sich von seiner Frau enthält in der Nacht vor dem Tage, an dem er zum Altare eintreten und die Geräte und reinen Gefässe berühren will. Denn der Kanon hat die Anagnosten und Hypodiakone erwähnt und diese berühren (auch) nichts von dem reinen Leibe und Blute, sondern treten nur zu dem Altare ein und berühren die reinen Geräte und Gefässe, welche zum Altare gehören, deswegen nun ist es Pflicht des **ميم**, welcher auch zum Altare geht und die Geräte und die hl. Gefässe berührt, dass er ebenfalls rein sei von der Begierde nach den Frauen und von dem (geschlechtlichen) Verkehre, welcher Art er auch immer sei. Und das Richtigste ist, dass die **ميم** zu zweien seien, welche abwechselnd den Dienst des Altares versehen, einer um den andern, auf dass sie sich nicht vergehen und nicht in irgend etwas Derartiges fallen, so dass Gott über sie zürnte. Und (andererseits) hat der Priester nicht die Vollmacht, jemals ohne Ministrant zu zelebrieren.

Elftes Kapitel. Ueber den Verkehr mit der Frau auf dem verkehrten Wege und über das Zurückziehen. Zwei Abschnitte.

*Erstens.* Diese Sünde ist eine Unterabteilung der Sodomie, nur dass bei ihr kein Verderben der Kinder der Menschen ist, welche nicht zu diesem hässlichen Werke geschaffen sind. Jedoch tritt bei ihr ein Verderben des Samens ein, welchen Gott im Manne gemacht hat, um die menschliche Natur zu erhalten; diese nun folgen ihren viehischen Begierden, ohne sich um das zu kümmern, was Gott

---

Für gewöhnlich ist also der **ميم** sowohl der Sakristan als auch der Akoluth; in gewissen Fällen, wenn dies auch in unserm Texte ausgeschlossen ist, kann auch der Subdiakon und selbst der Diakon als **ميم** bezeichnet werden. Lehrreich für die Bedeutung des **ميم** ist die Gleichsetzung mit dem allgemeinen Ausdruck **شماس** = « Ministrant », (nicht = « Diakon ») am Ende des § 5 oben.



ihnen (fol 29<sup>b</sup>) von der Erhaltung der Natur befohlen hat. Es ist nun meiner Ansicht nach nötig, dass die Strafe dessen, der diese Sünde tut, geringer sei, als die Strafe dessen, der Männern beiwohnt. Doch das weiss Gott am  
5 besten.

*Zweitens.* Ueber das Zurückziehen. Was das Zurückziehen von der Frau angeht, so sind zwei Sünden darin, die eine davon die Verschleuderung und das Verderben des Samens, und es wäre doch ein vollständiger Mensch davon  
10 entstanden. Und das ist die Erklärung des Evangeliums des Matthäus, er sagt <sup>1</sup>: und oft mühen sie sich ab, dass ihre Natur keine Nachkommenschaft und keine Frucht erhalte; und dies ist schlimmer (schneller) als die Vernichtung des schon Existierenden. Und die andere Sünde ist, dass die  
15 Frau, von welcher er sich zurückzieht, erkrankt. Und er macht sie auf der Stelle oder nahe dabei Krankheiten gebären, welche schwer zu heilen sind. Und wie oft ist dabei nicht vielmals der Tod eingetreten! Und die Thora <sup>2</sup> hat  
20 bezeugt, dass Gott, der Hohe und Mächtige, schnell über den, der dies getan hat, den Tod vor seiner Zeit gebracht hat. So z. B. als Juda, der Sohn des Jakob, seinen Sohn Eber, welcher sein Erstgeborener war, mit der Thamar vereiratet hatte und Eber gestorben war, ohne ein Kind zu erhalten, da sagte Juda zu seinem mittlerem Sohne: Heirate das Weib  
25 deines Bruders und schaffe deinem Bruder Nachkommenschaft. Als nun Onan zu ihr einging, zog er sich von ihr zurück auf die Erde, damit er nicht Nachkommenschaft schaffe. Da war seine Tat vor Gott widerwärtig, und er liess ihn sterben. Und weiterhin ist das Einnehmen von  
30 Mitteln, um das Kind abzutreiben, schlimmer als diese Sünde. Denn das Zurückziehen macht, wenn der Mensch es bereut

---

<sup>1</sup> Wo? Vielleicht Matth. 19, 12?

<sup>2</sup> Gen. 38.



und Nachkommenschaft erzeugen will, dieses möglich; was jedoch das Einnehmen von Mitteln betrifft, so ist es ein andauerndes Verderben. Wenn nun diese zwei Sünden durch Uebereinkunft des Mannes und der Frau stattfinden, so sündigen allebeide, und wenn jeder von ihnen allein (einzeln für sich) in der Absicht dessen ist, der sie tut, das Zurückziehen nach der Absicht des Mannes und das Einnehmen nach der Absicht der Frau, so ist es nötig, dass jedem einzeln von beiden für das alles, was er beabsichtigt und getan hat, die Busse obliege (fol. 30<sup>a</sup>).

Zwölftes Kapitel. Ueber den, der beabsichtigt, seine Frau aus seinem Hause zu entlassen und sich von ihr zu trennen. Zwölf Abschnitte.

<sup>15</sup> *Erstens.* Ueber den, der sie im Drange der Andacht entlassen will, sagt der Apostel Paulus <sup>1</sup>: Wenn du an ein Weib gebunden bist, so suche nicht, von ihm frei zu werden. Und im Evangelium heisst es <sup>2</sup>: Denn was Gott verbunden hat, soll der Mensch zu trennen nicht die Macht haben. <sup>20</sup> Der Kanon 5 der Apostel <sup>3</sup>: Nicht steht es dem Bischöfe und nicht dem Priester und nicht dem Diakon zu, dass er sein Weib aus seinem Hause aus Gründen der Askese und des Fortgehens zum Einsiedlerleben entlasse. Wer das tut, der sei suspendiert, und wenn er dagegen angeht, werde <sup>25</sup> er anathematiziert.

*Zweitens.* Ueber den, der sie ohne Grund entlässt, sagt das hl. Evangelium <sup>4</sup>: Wer sein Weib entlässt, ohne dass der Ehebruch feststeht, der macht sie zur Hure. Und

<sup>1</sup> I. Cor. 7, 27.

<sup>2</sup> Matth. 19, 6.

<sup>3</sup> Rhalli und Potli, Σ. 2, S. 7 (can. Apost. 5): 'Επίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα μὴ ἐκβαλλέτω προοράσει εὐλαβείας· ἐὰν δὲ ἐκβάλῃ, ἀφορίζεσθω, ἐπιμένων δὲ καθαιρείεσθω. Funk, *Did. et Const. Apost.* I, S. 564/5.

<sup>4</sup> Matth. 5, 32.

الله حتى يامة مع اربوا ملك سنيه جازبا: فلما<sup>1</sup> الجارصف  
 ه/لاؤدح الذهلا مع اجني امنا<sup>2</sup> مع حسه حجب  
 للة هلا سيه لهه<sup>3</sup> وجر فلهل مع الحسه:  
 ه الجارصف هجمه<sup>3</sup> مع نسبه<sup>4</sup> مع امي امنا<sup>5</sup>  
 ه<sup>5</sup> ه<sup>6</sup> حسه ههه<sup>7</sup> هه<sup>8</sup> الهلامه هه  
 فلهل ذه للهه ههه<sup>9</sup> هه<sup>10</sup> هه<sup>11</sup> هه<sup>12</sup>  
 اسف للاه<sup>9</sup> هه<sup>10</sup> هه<sup>11</sup> هه<sup>12</sup> هه<sup>13</sup>  
 حسه هه<sup>14</sup> هه<sup>15</sup> هه<sup>16</sup> هه<sup>17</sup> هه<sup>18</sup>  
 اله<sup>10</sup> اله<sup>11</sup> اله<sup>12</sup> اله<sup>13</sup> اله<sup>14</sup> اله<sup>15</sup> اله<sup>16</sup>  
 لله<sup>17</sup> هه<sup>18</sup> هه<sup>19</sup> هه<sup>20</sup> هه<sup>21</sup> هه<sup>22</sup>  
 هه<sup>23</sup> هه<sup>24</sup> هه<sup>25</sup> هه<sup>26</sup> هه<sup>27</sup> هه<sup>28</sup>  
 هه<sup>29</sup> هه<sup>30</sup> هه<sup>31</sup> هه<sup>32</sup> هه<sup>33</sup> هه<sup>34</sup>  
 هه<sup>35</sup> هه<sup>36</sup> هه<sup>37</sup> هه<sup>38</sup> هه<sup>39</sup> هه<sup>40</sup>  
 هه<sup>41</sup> هه<sup>42</sup> هه<sup>43</sup> هه<sup>44</sup> هه<sup>45</sup> هه<sup>46</sup>  
 هه<sup>47</sup> هه<sup>48</sup> هه<sup>49</sup> هه<sup>50</sup> هه<sup>51</sup> هه<sup>52</sup>  
 هه<sup>53</sup> هه<sup>54</sup> هه<sup>55</sup> هه<sup>56</sup> هه<sup>57</sup> هه<sup>58</sup>  
 هه<sup>59</sup> هه<sup>60</sup> هه<sup>61</sup> هه<sup>62</sup> هه<sup>63</sup> هه<sup>64</sup>  
 هه<sup>65</sup> هه<sup>66</sup> هه<sup>67</sup> هه<sup>68</sup> هه<sup>69</sup> هه<sup>70</sup>  
 هه<sup>71</sup> هه<sup>72</sup> هه<sup>73</sup> هه<sup>74</sup> هه<sup>75</sup> هه<sup>76</sup>  
 هه<sup>77</sup> هه<sup>78</sup> هه<sup>79</sup> هه<sup>80</sup> هه<sup>81</sup> هه<sup>82</sup>  
 هه<sup>83</sup> هه<sup>84</sup> هه<sup>85</sup> هه<sup>86</sup> هه<sup>87</sup> هه<sup>88</sup>  
 هه<sup>89</sup> هه<sup>90</sup> هه<sup>91</sup> هه<sup>92</sup> هه<sup>93</sup> هه<sup>94</sup>  
 هه<sup>95</sup> هه<sup>96</sup> هه<sup>97</sup> هه<sup>98</sup> هه<sup>99</sup> هه<sup>100</sup>

<sup>1</sup> B fehlt قال; B fügt vor الخامس noch القانون ein — <sup>2</sup> مرتبه B — <sup>3</sup> B statt يطق B<sup>8</sup> — عليها B<sup>7</sup> — وجرا B<sup>6</sup> — مرة B<sup>5</sup> — لتيقة B<sup>4</sup> — والخمسين  
<sup>11</sup> B — تطيع statt تطق B<sup>10</sup> — zu ذلك noch فليتوسط B<sup>9</sup> — تطيع  
 Nach الاسقف fügt V am Rande — فليمش B<sup>13</sup> — رأى B<sup>12</sup> — وشردت  
 B<sup>15</sup> — وان لم B<sup>15</sup> — احسن الحسه; هه الهه; هه: zu  
 ان يفعل ما احب ان: also مباح B<sup>17</sup> — بعد ذلك B<sup>16</sup> —  
 B<sup>18</sup> يطلب; V bemerkt — وان هو عرف wie in V; اشتهى ان يتزوج  
 B<sup>20</sup> fehlt من — وان B<sup>19</sup> — مهجج am Rande

das « er macht sie zur Hure » will bedeuten, dass er, nachdem er sie verstossen hat, über das Verbrechen dessen verantwortlich wird, der Anspruch auf eine durch den Ehebruch frei gewordene (Frau) erhebt. Es sagt der Kanon 45 der Apostel <sup>1</sup>: Wer sein Weib von seinem Hause fortschickt, ohne Grund und ohne dazu zwingende Not, der werde aus der Kirche ausgeschieden. Und der (Kanon) 55 von Nikaia <sup>2</sup>: Wenn einer ein Weib geheiratet hat und es kommt zwischen ihm und ihr Schlimmes (Streitigkeit) vor und sie tut Böses gegen ihn, so ertrage er sie mit Geduld und trenne sich von ihr, auf dass seine Angelegenheiten wieder zum Besten der Dinge und zu ihrem Schönsten sich zurückwenden; wenn sie dann dem nicht Rechnung trägt, so vermittele zwischen ihnen der Bischof, und wenn sie dem nicht gehorcht, sondern sich von dem Willen ihres Mannes fernhält, so gehe der Bischof zu ihr. Wenn sie ihm dann nicht die Bereitschaft zur Rückkehr zu ihrem Manne erklärt, so schütte der Bischof von seinen Kleidern und von seinen Schuhen den Staub an ihrer Tür. Und dem Manne ist es danach erlaubt, wenn er es begehrt, zu tun, was er will, und wenn er sich (wieder) verheiaten sollte, so ist es ihm gestattet, und er soll tun, was ihm behagt. Ist es jedoch festgestellt, dass er zu ihr hässlich ist und schlimme Sachen, um sich von ihr zu trennen, sucht, so werde dies von ihm nicht angenommen, (fol 30<sup>b</sup>) und er werde gezwungen, mit ihr zu bleiben, wenn er einverstanden ist und will. Und wenn er sich darauf nicht einlässt und will, dass sie aus seinem Hause fortgehe, so werde er von der Eucharistie ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Rhalli und Potli, Σ. 2. S. 63 (can. Apost. 48): Εἴ τις λαϊκὸς τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα ἐκβαλὼν ἑτέραν λάβοι ἢ παρ' ἄλλου ἀπολελυμένην ἀφοριζέσθω. Funk, *Did. et Const. Apost.*, I, S. 578/9.

<sup>2</sup> Mansi, II, Sp. 998, can. 55 (Ecch.) u. Sp. 969, can. 51 (Turr.); Harduin, I, Sp. 487 (Ecch.) und Sp. 471 (Turr.).

وخدم السرايم وهدنم ولا سف او عمداي وهدف  
 اذنا اذنا<sup>1</sup> مع جنب اى مدبا ولسوا حسنة الدنيا او جنبه  
 مدعا ودينه اذنا اذنا المدخر او<sup>2</sup> اذنا حيا جنبه او  
 اذنا داسهم مدعا او داسهم او اذنا<sup>3</sup> عهده لا سدوا  
 الله اذنا دونه اذنا<sup>5</sup> و اللامدنا مدعا مع مدجاله  
 المده مدعي

الاباء : اذنا اذنا اذنا اذنا اذنا اذنا اذنا  
 اذنا عهده : اذنا اذنا اذنا اذنا<sup>4</sup> مدعا ولا اذنا  
 مدعا مع الجنه مدعي اذنا اذنا اذنا اذنا  
 اذنا حل مدعا و اذنا<sup>5</sup> اذنا<sup>6</sup> اذنا<sup>6</sup> اذنا<sup>6</sup> اذنا<sup>6</sup>  
 مع فلا اذنا مدعا مع اذنا<sup>7</sup> اذنا<sup>7</sup> اذنا<sup>7</sup>  
 اذنا<sup>7</sup> و اذنا<sup>8</sup> اذنا<sup>8</sup> اذنا<sup>8</sup> اذنا<sup>8</sup> اذنا<sup>8</sup>  
 اذنا<sup>8</sup> اذنا<sup>8</sup> اذنا<sup>8</sup> اذنا<sup>8</sup> اذنا<sup>8</sup> اذنا<sup>8</sup>  
 اذنا<sup>9</sup> اذنا<sup>9</sup> اذنا<sup>9</sup> اذنا<sup>9</sup> اذنا<sup>9</sup> اذنا<sup>9</sup>  
 اذنا<sup>10</sup> اذنا<sup>10</sup> اذنا<sup>10</sup> اذنا<sup>10</sup> اذنا<sup>10</sup> اذنا<sup>10</sup>  
 اذنا<sup>11</sup> اذنا<sup>11</sup> اذنا<sup>11</sup> اذنا<sup>11</sup> اذنا<sup>11</sup> اذنا<sup>11</sup>  
 اذنا<sup>12</sup> اذنا<sup>12</sup> اذنا<sup>12</sup> اذنا<sup>12</sup> اذنا<sup>12</sup> اذنا<sup>12</sup>  
 اذنا<sup>13</sup> اذنا<sup>13</sup> اذنا<sup>13</sup> اذنا<sup>13</sup> اذنا<sup>13</sup> اذنا<sup>13</sup>  
 اذنا<sup>14</sup> اذنا<sup>14</sup> اذنا<sup>14</sup> اذنا<sup>14</sup> اذنا<sup>14</sup> اذنا<sup>14</sup>  
 اذنا<sup>15</sup> اذنا<sup>15</sup> اذنا<sup>15</sup> اذنا<sup>15</sup> اذنا<sup>15</sup> اذنا<sup>15</sup>

رهبانيتهم B<sup>5</sup> - ثانيا B<sup>4</sup> - B fol 64 a او لقضا<sup>3</sup> - و B<sup>2</sup> - مرته B<sup>1</sup>  
 B fol 64 b نفسه<sup>9</sup> - يكون B<sup>8</sup> - الامراة B<sup>7</sup> - ثلثة B<sup>6</sup> -  
 هذه B<sup>13</sup> - هو الذي noch ein B<sup>12</sup> - الملاكي B<sup>11</sup> - يلبسا B<sup>10</sup> -  
 وعودتهما B<sup>14</sup>

Und der Kanon 71 von ihnen <sup>1</sup>: Jeder Priester oder Diakon, der seine Frau, ohne dass sie durch den Nachweis des Ehebruchs oder irgend eines anderen (Ehescheidungsgrundes) sonst von dem, was wir früher erinnert haben, überführt ist, entlässt, sei es wegen des Vermögens, oder um sich eine andere an ihrer Stelle zu nehmen, sei es wegen einer schöneren als sie oder einer eleganteren, oder um eine Begierde zu befriedigen, welche Gott nicht liebt, wenn er (ein solcher) Kleriker ist, so werde er abgesetzt, und der Laie werde von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen.

*Drittens.* Das beiderseitige Uebereinkommen betreffs des Ordenslebens, und dieser Punkt hat Bedingungen. Die erste ist das gegenseitige Uebereinkommen. Und die zweite, dass ein jeder in dem Kloster wartet, indem er die Zeit zubringt, welche zur Prüfung der Ordensleute vor dem Ordensleben festgesetzt ist, und diese ist drei Jahre. Und die dritte, dass jeder von beiden sechzig Jahre überschritten hat, und zwar besonders die Frau. Die vierte, dass der Vorsteher über beide die zwei rechtsgemässen Zeugnisse über die Zeit des Ordenslebens beider oder des einen von beiden ausstellt, dass er zufrieden sei mit seinem Ordensleben und mit dem des anderen. Die fünfte, dass sie sich mit dem Gewande der Engel, welches das Gewand des Ordensstandes ist, unter dem Gebet des Priesters nach der Sitte im vollendeten Ordensstande bekleiden. Wenn nun beide unter diesen Bedingungen das Ordensleben ergreifen, ist ihr Klosterleben bestehend und die Ehe gelöst. Und betreffs der Lösung des Ordenslebens, welches infolge dieser Bedingungen zustande gekommen ist, und der Rückkehr der beiden zur Ehe werden zwei Ansichten geäussert. Die eine davon: dass er es lösen oder wieder mit der Ehe vertauschen könne,

---

<sup>1</sup> Mansi, II. Sp. 1004, can. 71a (Eech.); und Sp. 975, can. 66 (Turr.); Har duin, I, Sp. 491 (Eech.) und Sp. 474 (Turr.).



in der sie beide waren, wenn sie wieder um dieselbe bitten, und es werde ihnen beiden der Kanon <sup>1</sup> auferlegt: Wer seine Frau verlässt und eine andere heiratet. Und der Vertreter (fol 31<sup>a</sup>) dieser Ansicht beruft sich auf das Wort <sup>5</sup> des Evangeliums <sup>2</sup>: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. Und die zweite Ansicht (sagt): dass er es (das Ordensleben) nicht von sich tun könne, und wenn sie sich beide davon irgendwo freimachen, so werde der, welcher die Rückgängigmachung von ihnen durchgeführt <sup>10</sup> hat, durch den Kanon über die Abtrünnigen <sup>3</sup> oder den Kanon der Ehebrecher <sup>4</sup> getroffen; und der Vertreter dieser Ansicht beruft sich auf das Wort des Vaters, welcher sagt: Wenn einer das Ordensleben wegwirft, so wirft er mit ihm den Glauben weg. Und es sagt der Kanon 12 des Konzils von <sup>15</sup> Nikaia <sup>5</sup>, wie es im Frühern schon vorgekommen ist.

*Viertens.* Dass der Mann unfähig ist, mit seiner Frau ehelichen Umgang, durch welchen Nachkommenschaft erzeugt werden könnte, zu pflegen. Und diese Unfähigkeit entsteht aus drei Ursachen. Die erste Ursache ist die Schwäche <sup>20</sup> des Gliedes und die Kälte beim ehelichen Akt, insofern beides nach dem Finden der natürlichen Glieder auftritt.

<sup>1</sup> Vgl. Rhalli und Potli, Σ. 4, S. 239 (can. Bas. 77): 'Ο μέντοι καταλιμπάνων τῆς νομίμως αὐτῶ συναφθεῖσαν γυναῖκα καὶ ἑτέραν ἀγόμενος κατὰ τὴν τοῦ Κυρίου ἀπόφασιν τῶ τῆς μοιχείας ὑπόκειται κρίματι. Κεκανόνισται γὰρ παρὰ τῶν πατέρων ἡμῶν τοὺς τοιοῦτους ἐναυτὸν προσκλαίειν, διετίαν ἐπακροᾶσθαι, τριετίαν ὑποπίπτειν, τῶ δὲ ἐβδόμῳ συνίστασθαι τοῖς πιστοῖς καὶ οὕτω τῆς προσφορᾶς καταξιοῦσθαι, ἐὰν μετὰ δακρύων μετανοήσωσι. Vergl. auch den vorhin S. 211 Anm. 1 mitgeteilten Kanon 48 der Apostel (Rhalli und Potli, Σ. 2, S. 63; Funk, *Did. et Const. Ap.*, I, S. 578).

<sup>2</sup> Matth. 19, 6; Marc. 10, 9.

<sup>3</sup>, <sup>4</sup> Vgl. im Nomokanon Photions Tit. 13 cap. 20 (Rhalli und Potli, Σ. 1, S. 321) (Abtrünnige) und ebenda Tit. 13 Kap. 5 (Rhalli und Potli, Σ. 1, S. 301) (Ehebrecher). Welcher Kanon hier anzuziehen ist, lässt sich natürlich nicht feststellen.

<sup>5</sup> Mansi, II. Sp. 1018, cap. 14 am Ende (?); Harduin, I, Sp. 500. Oder sollte auf den griechischen Kanon 12 (Harduin, I, Sp. 434) hingewiesen werden, sodass aus diesem ein Rechtsgrundsatz abgeleitet oder durch Gesetzesanalogie geschlossen würde? Der griech. Kan. 12 handelt von den bekehrten ehemaligen Soldaten, welche das Kriegshandwerk wieder aufnehmen.



Und wenn er diese Krankheit vor seiner Verheiratung drei Jahre und mehr gehabt hat, so liegt die Pflicht der absoluten Trennung und der Bestrafung des Mannes und oder seines Vaters oder seines Vormundes vor, wenn sie dieses  
 5 im Anfange gewusst, aber verheimlicht hatten. Und wenn es nach der Verheiratung frisch eingestreten ist, so soll man drei volle Jahre mit ihm ein Nachsehen haben. Es findet sich nämlich in einigen Büchern der Kirche, dass diese Krankheit von der Zauberei komme und dass ihr Wir-  
 10 ken nach drei Jahren zu nichte werde. Und die zweite Ursache, ist jene welche  genannt wird, und diese ist eine geringe Kraft die somit nicht die Erzeugung und nicht die Annehmlichkeit der Leidenschaft ermöglicht, welche mit der Erzeugung der Nachkommenschaft verbunden ist. Die  
 16 dritte Ursache: der Hermaphrodit, welcher das männliche Glied und zugleich die Genitalien der Frau hat.

*Fünftens.* Die Kastrierung.

*Sechstens.* Die beständige übermässige fallende Sucht (fol 31<sup>b</sup>).

20 *Siebtens.* Das Aufhören von Nachrichten über die Gefangenschaft während fünf Jahre, indem weder ein Brief von ihm anlangt, noch auch jemand ankommt, welcher sagt, dass er ihn gesehen oder Nachricht von ihm gehört habe.

25 *Achtens.* Das Aufhören von Nachricht von den Soldaten, welcher in einer Feldschlacht waren, wenn einer von den Soldaten kommt, der bezeugt, dass er auf ihn gestossen sei und ihn getötet gesehen habe; dann ist es Recht der Frau, nach diesem noch ein Jahr zuzusehen und (dann)  
 30 sich zu verheiraten.

*Neuntens.* Wenn die Frau sicher darin ist, dass ihr Mann Dinge treibt, aus welchen Entehrung ihres Landes und Verschleppen (Konfiskation?) ihres Vermögens entsteht, z. B. das Gehen als Spion gegen den König des Landes, in dem

كانهما للم مدخر الحلاوة الهمزة فيهما معاوية او  
 لم يترك ههنا المدخر او جازو ويهده او فلهذا<sup>1</sup> :  
 الخاضع : في باحسا للاختلاف في النسخة مصرى فهاجوا  
 دفعا او ما حل معه فيهما او حل منب معنك مدهوا  
 5 مالا مدهوا جندوه او ما معاونا ويحتر :  
 السابون دهن : مالا في حدها اللفظ دهن<sup>2</sup> دهنه<sup>3</sup> الهم  
 مدهوا دهن اللفظ مدهوا المدهوم :  
 الهمزة دهن : في حدها للاختلاف في مدهوا حن النسخة  
 للاختلاف في حدها في العصب العلهما :  
 الحط<sup>4</sup> اللفظ دهن : في المدهوا<sup>5</sup> حاطب<sup>5</sup> في دهنه  
 10 اللفظ الهمزة<sup>6</sup> يحا ويوه الجهمه :  
 او بغير مدهوا الحط<sup>7</sup> اللفظ الهمزة<sup>7</sup> لل الحط<sup>7</sup>  
 لا سريلا فلهذا في مالا مدهوا معاونا اللفظ حلا في سح  
 اللفظ مدهوا حاطبه في مدهوا حل اللفظ الهمزة  
 15 مدهوا<sup>8</sup> او في مدهوا حاطبه في اللفظ لا مدهوا فلهذا :  
 او ما المدهوا معاونا في مدهوا في ام مدهوا مدهوا  
 او ما مدهوا معاونا : بامر الهمزة مالا ويحتر حلا مدهوا مالا حاطبه  
 مدهوا مالا مدهوا فيهما : (fol 32a) مالا ويوه الجهمه او  
 اللفظ الهمزة اللفظ الهمزة مدهوا مدهوا مدهوا مدهوا

الولوج B<sup>5</sup> - الباب B<sup>4</sup> fehlt - عظم B<sup>3</sup> - لها B<sup>2</sup> - فضة او ذهبه B<sup>1</sup>  
 مسافراً B<sup>8</sup> - من العزل B<sup>7</sup> - Nach B<sup>6</sup> ان -

sie wohnt, oder das Fälschen der Geldmünzen des Königs oder das Einführen (Einschmuggeln?) von Gold und Silber.

*Zehntens.* Wenn die Frau sicher ist, dass der Mann ihre Keuschheit zu verletzen beabsichtigt, sei es dass er sie verkuppele, oder dass er mit ihr mit fremdem Volk Gelage halten will oder dergleichen.

*Elftens.* Es heisst, dass einige Frauen ein zu grosses Genitale haben, durch welches der erfolgreiche Zeugungsverkehr verhindert wird.

*Zwölftens.* Einige Väter glauben, dass die Trennung zwischen dem Manne und der Frau infolge des schweren entehrenden Aussatzes statthaft sei.

Dreizehntes Kapitel. Ueber das Berühren des Zeugungsgliedes mit der Hand, bis dass diese Sünde unvermeidlich ist.

Wenn sie auch eine Unterart der Zurückziehung ist, so ist sie doch schlimmer als diese, denn die Vornahme des Zurückziehens ist nicht zu jeder Zeit, zu welcher der Mensch will, möglich, sondern nur zur Zeit des Verkehrs mit der Frau. Solange der Mensch sei es auf Reisen oder in von der Frau fernen Orten ist, lässt sich die Zurückziehung nicht ermöglichen. Was jedoch das Berühren angeht, so findet der, welcher es beabsichtigt, es immer, in was für einem Orte er es auch beabsichtigt und an was für einem Platze er es auch will. Ferner tut er dies ohne Schamempfindung und ohne dass bei ihm einer ist, der ihn zurechtweist oder tadelt (fol 32<sup>a</sup>). Und vielleicht ist diese Sünde die, von welcher das Buch erzählt, dass ein Schüler des Antonius sie getan habe; und von welcher der hl. Johannes sagt, dass sie das Verderben sei, das mit uns ist<sup>1</sup>. Und in einigen Kommentaren wird gefunden, dass es die Sünde sei, auf welche der Apostel Judas hinweist in seinen Worten<sup>1</sup>:

<sup>1</sup> Jud. 8: Καὶ οὗτοι ἐνυπνιαζόμενοι σάρκα μὲν μαίνουσιν. Die Beiruter (Jesuiten=) Ausgabe hat: مُتَلَمِّونَ träumend.



Siehe, sie beflecken ihr Fleisch durch die Vorstellung des Schlafes, und zwar weil derjenige, der die Sünde tut, sich in der Verderbtheit seines Verstandes vorstellt, dass er ein Weib bei sich habe oder einen Mann, mit dem er verkehre; 5 und dies ist wie der Anblick des Schlafes. Und es findet sich noch in den genauen alten Handschriften der Briefe des Apostels Paulus, dass er sie mit dem Götzenbilderverfertigen<sup>1</sup> und dem Ehebruch und dem Mord zusammenstellt. Und das ist auch der Sinn des Wortes, das im Griechischen *μαλακος* 10 lautet. Und was die Wäter dieser Zeit betrifft, so haben sie es aus den Briefen ausgemerzt, auf dass sie niemand lerne, der sie noch nicht kennt.

Dieser Punkt hat zwei Unterabteilungen, eine: der Mensch tut es mit seiner Hand und die andere: er tut es 15 mit etwas anderem als mit seiner Hand, und dieser sündigt schlimmer als der erste. Und es hat der hl. Basileios diese Sünde im Kanon 2<sup>2</sup> erwähnt, da er spricht: Und jene, welche sich mit ihren Händen beflecken. Und wenn wir von diesen drei Sünden, nämlich dem Zurückziehen und dem 20 Einnehmen, um das Kind abzutreiben, und der Masturbation gesagt haben, dass sie furchtbar sind, und wenn es aus Verschiedenem, das sich in der Thora findet, und aus den Aussprüchen des hl. Johannes Chrysostomus und aus dem Verstande sich klar ergibt, dass sie wie der Mord sind und 25 schlimmer noch, so hat sich doch von den grossen frommen Lehrern in ihrer Praxis und ihrer Theorie die Gewohnheit herausgebildet, dass sie die Busse für dieselben leichter ansetzen als die Strafe für die Unzüchtigen und Mörder um sehr, sehr Vieles. Und vielleicht tun sie dieses aus Mitleid 30 von ihrer Seite mit den Menschen, denn da sie sahen, dass

<sup>1</sup> موثيين = موثيين? Götzendienner? oder Götzenbilderverfertiger = Götzendienner? Vgl. Röm. 1, 23. Oder موثيين = Zerquetscher? oder Zerquetschte? = Kastrierer? oder Kastrate? oder = Selbstverstümmeler?

<sup>2</sup> Riedel, KRQ, S. 236 unten (can. Bas. 2).



diese Sünden so überaus allgemein (fol 32<sup>b</sup>) bei den meisten Menschen sind und dass bei dem, welcher sie begeht, in dem Masse er sie auf ein paar Tage unterlassen hat, die böse Gewohnheit wiederkehrt und der teuflische Abgrund zu ihrer  
 5 Begehung ihn anreizt, sollte er nicht entfernt werden, indem er von der Eucharistie und von der Kirche auf immer ausgeschlossen werde; deshalb nun schien es ihnen gut, dass sie bei dem Kanon ein wenig Milderung eintreten liessen, wenn der Mensch sich daran gibt, sich von seinem Tun  
 10 aufzuraffen, sei es für immer, sei es auf lange Zeit. Und weil die früheren Väter keine Kanones für sie aufstellten, sondern sie den jeweiligen Vorgesetzten liessen, so wollen auch wir in Nachahmung ihrer Spuren sie lassen.

#### Vierzehntes Kapitel.

15 Ueber die Pollution im Traume.  
 Zehn Abschnitte.

*Erstens.* Ueber die Pollution, welche aus Ueberfluss der Natur stattfindet. Wenn die Pollution aus Ueberfluss der Natur stattfindet ohne Aufregung und ohne Bewegung  
 20 und ohne Gedanken und ohne Hand, da gibt es kein Gericht, in welchem einer ein Urteil fällt und er reinigt sich selber (von seiner Schuld)<sup>1</sup>. Jedoch empfangen er an diesem Tage die Eucharistie nicht. Und er mache 50 صلاة<sup>2</sup>, wenn er Mönch ist oder Priester, und wenn Laie, so die Hälfte,

<sup>1</sup> d. h. durch private Busse, ohne dass ihm durch die Kanones oder seinen Vorgesetzten (Bischof u. s. w.) eine bestimmte Busse zudiktirt wird.

<sup>2</sup> Die مطانية ist eine bestimmte religiöse (Buss =) Uebung, welche in der Weise geschieht, dass der Pönitent zunächst beide Hände zur Brust bewegt und wieder abwärts senkt, dann mit beiden Knien niederkniet, den Kopf samt den Schultern bis zur Erde beugt, indem er sich dabei mit den Händen auf den Boden stützt, darauf sich sofort wieder erhebt und dann stehend das Kreuzzeichen schlägt. Obwohl die Zeremonie aus vielen Einzelhandlungen besteht, wird sie doch derart in einem Zuge gemacht, dass sie als eine durchaus einheitliche erscheint. Sie ist auch heutzutage noch üblich, besonders nach dem Chorgebet abends bei der Rezitation des Ps. 50 (51) und als private Busse aus der sakramentalen Beichte.



und bei jeder ⲙⲁⲛⲁⲛⲁ sage er: Ich habe gesündigt, o mein Herr Jesus Christus, werzeihe mir wegen deiner Liebe zu den Menchen oder wegen deines hl. Namens, der über uns angerufen wird. Und wenn die Not vorliegt, welche ihn <sup>5</sup> zur Feier der Eucharistie zwingt, sei es, weil er Priester ist und anderer sich in der Stadt nicht befindet, oder sei es, dass ein hoher Festtag ist, so mache er 300 ⲙⲁⲛⲁⲛⲁ und empfang die Eucharistie, und wenn er sie nicht machen kann an dem Tage vor (dem Empfange) der Eucharistie, so tue er <sup>10</sup> es danach in der Nacht. Und wenn es ein Laie ist und er empfängt die Eucharistie, so die Hälfte.

*Zweitens.* Und wenn dieses infolge schlechter Gedanken eintrat und er ist ein Greis und unverheiratet, so ist seine Strafe drei Tage, während welcher er faste, und 50 ⲙⲁⲛⲁⲛⲁ <sup>15</sup> an jedem Tage. Und wenn er (fol 33<sup>a</sup>) verheiratet ist, so sei seine Strafe sieben Tage.

*Drittens.* Wenn einer Pollution bei einem Traume betreffs einer Person hat, die er nicht kennt und nicht gesehen hat, ohne dass er schlechte Gedanken oder einen Blick <sup>20</sup> wegen sonst etwas gehabt hätte, der führe den Kanon aus und empfang die Eucharistie. Und ebenso, wenn einer in einem Traume betreffs seiner Mutter und seiner Schwester und seiner Verwandtschaft Pollution hat, wenn er keine Gedanken betreffs ihrer hat, so vollführe er den Kanon und <sup>25</sup> empfang die Eucharistie.

*Viertens.* Ueber den, welcher am Samenflusse beständig oder gewöhnlich leidet, sei es, dass er gehe oder sitze oder schlafe, und ohne dass ihm eine Ursache bekannt ist. Dieser nun vermindere wegen der ausfließenden Flüssigkeit und <sup>30</sup> der schmutzigen Abgänge seine Malzeit und das Trinken des Weines, denn der Wein vermehrt für gewöhnlich die Begierden; und er gebrauche leichte Speisen, und er führe den Kanon aus und empfang die Eucharistie.

*Fünftens.* Wenn Pollution bei ihm eintritt, während er <sup>35</sup> sich am Altare befindet, wenn dieses von einem schlechten

الك ابعها ههيه همدلا فلا موم جمدصم مدلهاسه<sup>1</sup> هههؤم  
 فلا الكرفن موم الالباس مدلا للاؤحدوه<sup>2</sup> ههالكى مدده ههفك  
 الدحمب الا فم اللدماؤ الهسبوم ههف. فلر كراؤ ولا  
 مدلا<sup>3</sup> وجر ههالحا مدوه لك الومعلا ابعها<sup>4</sup> وههف  
 مع الدوههه<sup>5</sup> ههؤم مددهؤ كنههه ههفلا فوم مدلهاسه<sup>5</sup>  
 ره احأ ده<sup>6</sup>

الههؤوه ههؤم لهاسم ههؤبلا الومعلا ابعلا وجر ههفلا  
 الكهؤوه وههمدلا الهاسم مددهؤه<sup>7</sup> ههؤم حل لهاسه  
 ههههههه<sup>7</sup> وههؤم ابعام الهاسم

الههؤوه ههؤم الههؤوه ايوه ههؤم لهاسم ابعام الههؤوه<sup>10</sup>  
 دههؤوه<sup>8</sup> ههؤم ابعلا الههؤوه ايوه ههؤوه ههؤوه ههؤوه  
 ههؤوه ههؤوه مدلهاسه فلا موم ههؤوه ههؤوه ههؤوه ههؤوه  
 حل (fol 33 b) ههؤوه ههؤوه ههؤوه ههؤوه مدلهاسه ههؤوه  
 الههؤوه ههؤوه ههؤوه لك ههؤوه الههؤوه<sup>10</sup> الههؤوه ايوه لههؤوه  
 دههؤوه ههؤوه ههؤوه ههؤوه ههؤوه ههؤوه ههؤوه ههؤوه<sup>15</sup>

الههؤوه ههؤوه ههؤوه ههؤوه الههؤوه الههؤوه ههؤوه ههؤوه  
 الههؤوه ههؤوه ههؤوه ههؤوه الههؤوه الههؤوه ههؤوه ههؤوه

ايضا Nach<sup>4</sup> — مثل B fehlt<sup>3</sup> — الاربعه B<sup>2</sup> — خمسين مطانية في كل يوم B<sup>1</sup>  
 ويراه منفعه لنفسه : zu له B fügt nach<sup>6</sup> — يراه statt هو B<sup>5</sup> — B fol 71 a  
 الى النسا B<sup>10</sup> — B fol 71 b ولا Nach<sup>9</sup> — بنظرها statt بحبها B<sup>8</sup> — واستهتاراً B<sup>7</sup> —

Blick kommt oder ein böser Gedanke bei ihm arbeitet, so übe er die priesterlichen Funktionen nicht aus, bis dass ein Jahr vorüber ist, und er mache jeden Tag 50 صلاة und lasse alle fetten Speisen (d. i. Speisen, welche nicht Fastenspeisen sind,) am Montag wie auch am Mittwoch und Freitag und das Trinken des Weines, ausgenommen nur an den Festen des Herrn. Wenn er dann abermals so etwas tut und wieder am Altare der Samenfluss von ihm geht, so werde er des Klerikates entsetzt, und seine Sache unterliegt dem Vorsteher, der mit ihm tue, wie es ihm zu seiner Busse gut scheint.

*Sechstens.* Wenn einer sich dem Schlafe hingibt<sup>1</sup> und (dann doch) zum Altare hintritt, wenn dies ein unfreiwilliges Vergessen ist, so führe er die Busse doppelt aus, und wenn es Geringschätzung und Nachlässigkeit ist, so sei die Busse sieben Tage.

*Siebtens.* Wenn der Priester einem Weibe die Eucharistie gibt, dann bei ihrem Anblick entbrennt und sich polluiert, so sei, wenn es an dem Tage ist, an welchem er ihr die Eucharistie gereicht hat, seine Busse ein Jahr und 50 صلاة jeden Tag, und nie wieder reiche er Frauen die Eucharistie. Und wenn es (fol 33<sup>b</sup>) in der Nacht war, so 25 صلاة die Zeit des Jahres, und er habe (erst wieder) Zutritt zur Eucharistie der Frauen, wenn sein Lebensalter 25 60 Jahre überschritten hat und dieser Gedanke bei ihm abgestorben ist.

*Achtens.* In allen Fällen von Pollution, wie sie auch geartet sein mögen durch Ueberladung des Magens oder einen Ausfluss von der Natur oder durch Verkehr oder

---

<sup>1</sup> تناوم = von pollutio nocturna oder von concubitus maritalis? Der Text liesse sich wohl auch übersetzen: Wenn einer sich dem Schlafe hingibt, nachdem (obwohl) er zum Altare hingetreten ist (Hälsatz), u. s. w.; aber dann passt der Paragraf nicht in den Zusammenhang.

عزيمه لصف حيه ماعنه هلا ماعنه ح الفتح حل الا  
 حيا ملامر<sup>1</sup>. هله حل لمعه هواتحه احدن واتحه فم  
 الحينه فلا حب ا معة و معة الحينه هلملا حفا  
 ملام<sup>2</sup> حيه: هب و حيه و حيه الفتح الا هلا معة ح  
 ملام<sup>5</sup> ملام الفتح حيه ا ملام<sup>3</sup> حيه ملام<sup>4</sup> ملام<sup>5</sup>  
 ملام<sup>6</sup> ملام<sup>7</sup> ملام<sup>8</sup> ملام<sup>9</sup> ملام<sup>10</sup> ملام<sup>11</sup> ملام<sup>12</sup>  
 ملام<sup>13</sup> ملام<sup>14</sup> ملام<sup>15</sup> ملام<sup>16</sup> ملام<sup>17</sup> ملام<sup>18</sup> ملام<sup>19</sup> ملام<sup>20</sup>  
 ملام<sup>21</sup> ملام<sup>22</sup> ملام<sup>23</sup> ملام<sup>24</sup> ملام<sup>25</sup> ملام<sup>26</sup> ملام<sup>27</sup> ملام<sup>28</sup> ملام<sup>29</sup> ملام<sup>30</sup>  
 ملام<sup>31</sup> ملام<sup>32</sup> ملام<sup>33</sup> ملام<sup>34</sup> ملام<sup>35</sup> ملام<sup>36</sup> ملام<sup>37</sup> ملام<sup>38</sup> ملام<sup>39</sup> ملام<sup>40</sup>  
 ملام<sup>41</sup> ملام<sup>42</sup> ملام<sup>43</sup> ملام<sup>44</sup> ملام<sup>45</sup> ملام<sup>46</sup> ملام<sup>47</sup> ملام<sup>48</sup> ملام<sup>49</sup> ملام<sup>50</sup>  
 ملام<sup>51</sup> ملام<sup>52</sup> ملام<sup>53</sup> ملام<sup>54</sup> ملام<sup>55</sup> ملام<sup>56</sup> ملام<sup>57</sup> ملام<sup>58</sup> ملام<sup>59</sup> ملام<sup>60</sup>  
 ملام<sup>61</sup> ملام<sup>62</sup> ملام<sup>63</sup> ملام<sup>64</sup> ملام<sup>65</sup> ملام<sup>66</sup> ملام<sup>67</sup> ملام<sup>68</sup> ملام<sup>69</sup> ملام<sup>70</sup>  
 ملام<sup>71</sup> ملام<sup>72</sup> ملام<sup>73</sup> ملام<sup>74</sup> ملام<sup>75</sup> ملام<sup>76</sup> ملام<sup>77</sup> ملام<sup>78</sup> ملام<sup>79</sup> ملام<sup>80</sup>  
 ملام<sup>81</sup> ملام<sup>82</sup> ملام<sup>83</sup> ملام<sup>84</sup> ملام<sup>85</sup> ملام<sup>86</sup> ملام<sup>87</sup> ملام<sup>88</sup> ملام<sup>89</sup> ملام<sup>90</sup>  
 ملام<sup>91</sup> ملام<sup>92</sup> ملام<sup>93</sup> ملام<sup>94</sup> ملام<sup>95</sup> ملام<sup>96</sup> ملام<sup>97</sup> ملام<sup>98</sup> ملام<sup>99</sup> ملام<sup>100</sup>

هذه هي  
 الا هلا ملام<sup>1</sup> ملام<sup>2</sup> ملام<sup>3</sup> ملام<sup>4</sup> ملام<sup>5</sup> ملام<sup>6</sup> ملام<sup>7</sup> ملام<sup>8</sup> ملام<sup>9</sup> ملام<sup>10</sup> ملام<sup>11</sup> ملام<sup>12</sup> ملام<sup>13</sup> ملام<sup>14</sup> ملام<sup>15</sup> ملام<sup>16</sup> ملام<sup>17</sup> ملام<sup>18</sup> ملام<sup>19</sup> ملام<sup>20</sup> ملام<sup>21</sup> ملام<sup>22</sup> ملام<sup>23</sup> ملام<sup>24</sup> ملام<sup>25</sup> ملام<sup>26</sup> ملام<sup>27</sup> ملام<sup>28</sup> ملام<sup>29</sup> ملام<sup>30</sup> ملام<sup>31</sup> ملام<sup>32</sup> ملام<sup>33</sup> ملام<sup>34</sup> ملام<sup>35</sup> ملام<sup>36</sup> ملام<sup>37</sup> ملام<sup>38</sup> ملام<sup>39</sup> ملام<sup>40</sup> ملام<sup>41</sup> ملام<sup>42</sup> ملام<sup>43</sup> ملام<sup>44</sup> ملام<sup>45</sup> ملام<sup>46</sup> ملام<sup>47</sup> ملام<sup>48</sup> ملام<sup>49</sup> ملام<sup>50</sup> ملام<sup>51</sup> ملام<sup>52</sup> ملام<sup>53</sup> ملام<sup>54</sup> ملام<sup>55</sup> ملام<sup>56</sup> ملام<sup>57</sup> ملام<sup>58</sup> ملام<sup>59</sup> ملام<sup>60</sup> ملام<sup>61</sup> ملام<sup>62</sup> ملام<sup>63</sup> ملام<sup>64</sup> ملام<sup>65</sup> ملام<sup>66</sup> ملام<sup>67</sup> ملام<sup>68</sup> ملام<sup>69</sup> ملام<sup>70</sup> ملام<sup>71</sup> ملام<sup>72</sup> ملام<sup>73</sup> ملام<sup>74</sup> ملام<sup>75</sup> ملام<sup>76</sup> ملام<sup>77</sup> ملام<sup>78</sup> ملام<sup>79</sup> ملام<sup>80</sup> ملام<sup>81</sup> ملام<sup>82</sup> ملام<sup>83</sup> ملام<sup>84</sup> ملام<sup>85</sup> ملام<sup>86</sup> ملام<sup>87</sup> ملام<sup>88</sup> ملام<sup>89</sup> ملام<sup>90</sup> ملام<sup>91</sup> ملام<sup>92</sup> ملام<sup>93</sup> ملام<sup>94</sup> ملام<sup>95</sup> ملام<sup>96</sup> ملام<sup>97</sup> ملام<sup>98</sup> ملام<sup>99</sup> ملام<sup>100</sup>

1 B fol 75 a - Nach شي - الذي اجتمع B fehlt - يقوله B - معله B  
 الى من اعطوا: zu ذلك B setzt nach - لها B - فييقا B - خمرأ B -  
 الذي قد B - Nach القربان B fol 72 b - مجمع B fehlt - فقد B - ذلك

durch einen bösen Gedanken, steht es dem Betreffenden nur dann zu, die Eucharistie zu nehmen und die Eucharistie zu berühren, wenn ein Beichtvater es für gut befindet. Und sollte sein Rang oder seine Würde eine höhere Würde in  
 5 der Kirche sein, so wäre es doch nicht zu vermeiden, dass er sich einem anderen offenbarte und tue, was dieser ihm sagt. Und es hat darauf schon der Kanon 27 von den Kanones der zweiten Synode von Karthago <sup>1</sup> aufmerksam gemacht, und er sagt: Wenn einem Bischöfe oder einem  
 10 von den Klerikern in seinem Schläfe eine Pollution vorkommt, sei es infolge von zu tiefem Schläfe oder von übermäßigem Genuss von Wein oder von einem Gedanken, und er enthält sich vom Dienste des göttlichen Opfers allein, ohne seine Sache dem zu offenbaren, der über die Busse zu  
 15 befinden hat, so werde er in dem gelassen, was er sich selbst auferlegt hat, obwohl er einem Lehrer hatte, und nicht besitze er Gewalt, sich selbst Nachlassung zu gewähren, ohne dieses zu offenbaren. Und darauf hatte schon der Kanon 14 der Synode von Sardika <sup>2</sup> hingewiesen.

20 *Neuntens.* Anmerkung. Es sagen einige von den weisen Bischöfen <sup>3</sup>: Wenn einer durch seine Ehe oder in einem Traume im Verlauf des Tages bis zum Abendoffizium sich polluiert, so ist ihm die Eucharistie am anderen Tage gestattet, denn der Tag, an welchem er sich polluierte, ist dann nach  
 25 dem Urteile des alten und des neuen Gesetzes schon vorbei. Und was den hl. Athanasios betrifft, so sagt er <sup>4</sup>: Wenn

<sup>1, 2, 3</sup> Wo?

<sup>4</sup> W. Riedel and W. E. Crum *The Canons of Athanasius of Alexandria*. London 1904 (zitiert: Riedel-Crum, *Can. Ath.*) S. 72 u. 73. Der Text lautet in der Ausgabe Riedel-Crum: *يجب للكهن ان يحرس نفسه ان لا ينجس مضجعه كل ليلة يقدر فيها مع ذلك اليوم*. Wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, sind beide Kanones wesentlich verschieden.



der Mensch die Eucharistie empfangen will, so soll er von dieser Lust fasten vom Anbruch seiner (=der betreffenden) Nacht bis zum Ende seines (=des betreffenden) Tages. Anmerkung. Ich glaube, er will mit seinem Ausspruch sagen, dass, wenn er die Eucharistie empfängt, er sich der Frauen ganzen (übrigen?)<sup>1</sup> (fol 34<sup>a</sup>) Tag nicht nähern soll. Andernfalls, wenn die Forderung der Enthaltbarkeit von der Frau während dieser Zeit vor der Austeilung der Eucharistie in seiner Absicht gelegen hätte, so hätte er zweifellos gesagt: von dem Anbruch der betreffenden Nacht bis zum Ende der Nacht bei dem Anbruch des zweiten Tages, denn am Abend des Tages gibt es keine Feier der Eucharistie.

*Zehntens.* Was nun die Pollution angeht, welche im Verkehr mit dem angetrauten Eheeweibe oder im Traume stattfindet, wenn sie auch (dadurch) vom Empfange der Eucharistie am Morgen (nach) der Nacht, in welcher die Pollution stattfand, ausgeschlossen sind, so kommt bei uns betreffs beider das Waschen mit dem Wasser nicht vor als gesetzliche Vorschrift, sondern (nur) wegen der symbolischen Bedeutung der Reinigung. Wenn einer es tut und wenn einer es nicht tut, ist gleich (?) (gut?); und der Beweis dafür sind die Mönche, unter denen es welche gibt, welche die fünfzig Jahre oder mehr oder weniger zugebracht haben, ohne ihre Hand mit Wasser benetzt zu haben, und doch ist es unvermeidbar, dass sie in der Menge dieser Jahre oftmals Pollutionen gehabt haben. Andererseits, was im Kanon der Apostel und im Kanon des Basileios<sup>2</sup> steht, (ist,) dass wir unsere Hände waschen, bevor wir uns früh morgens zum Gebete begeben, und wenn sich kein Wasser vorfindet, so sollen wir es auf unseren Händen mit unserem Speichel tun, denn in ihm sind Tropfen des

---

<sup>1</sup> باقية اليوم wohl nicht = *Rest* des Tages, des Teil des Tages *nach* dem Empfange der Eucharistie, sondern = den *ganzen* Tag. — <sup>2</sup> Wo?



Wassers der Taufe. Und es sagt ein anderer (Kanon? Vater?)<sup>1</sup>: Das Waschen ist Pflicht, denn den Mönchen, welche in der Wüste sind, liegt kein Gesetz ob, entsprechend dem, was Paulus, der Apostel, sagt, denn die, welche in den Wüsten  
 5 sind, sind nicht denen gleich (gehalten), welche in der Welt leben. Es sagt die Synode<sup>2</sup>, dass das Waschen zu den wünschenswerten Dingen gehört, (ja,) eine verpflichtende Gesetzesvorschrift sei, denn es ist Pflicht des Menschen, dass er vor der Darbringung des Opfers die Stelle von dem Schmutze  
 10 des Verrichtens der Bedürfnisse und des Verkehrs mit den Frauen rein wäscht. Was nun das Waschen des Gesichts und der Hände angeht, so ist das eine gesetzliche Vorschrift<sup>3</sup>, deren verpflichtende Kraft jeden Tag vor dem Gebete und dem Opfer drängt.

15 Fünfzehntes Kapitel. Ueber die Zauberer und die Beschwörer und die Weissager und die, welche einen Tag dem andern vorziehen, und ihre übrigen Abteilungen. Vier Abschnitte.

20 *Erstens.* Ueber die Kleriker. Was nun das Konzil von Nikaia angeht, so (fol 34<sup>b</sup>) sagt es im Kanon 22<sup>4</sup>: Nicht gebe sich einer von den Gläubigen mit den Zauberern (noch mit) den Zeichendeutern ab. Wenn einer dies tut und mit ihnen sich abgibt und sie fragt und ihrem Wort  
 25 glaubt und sie in sein Haus kommen lässt und auch selbst in ihre Häuser geht und von ihre Speisen isst und von ihrem Trank trinkt, falls er aus der Klasse der Kleriker ist, so sei er von seinem Stande entsetzt und aus der Gemeinde ausgeschlossen und ausgestossen vom Verkehr der Gläubigen

---

<sup>1</sup>, <sup>2</sup> Wo? — <sup>3</sup> vgl. z. B. Funk, *Did. et Const. Apost.* I, S. 538 (*Const. Ap.* VIII, 32, 18). — <sup>4</sup> Mansi, II. Sp. 988, can. 22 (Eech.); Sp. 958, can. 20 (Turr.). Harduin, Sp. 481 (Eech.) und Sp. 466 (Turr.).



und vom Eintritt in die Kirche und vom Empfange der Eucharistie. Und wenn diese dann Busse tun, so sei ihre Strafe und ihre Busse 20 Jahre und seine Speise sei in dieser (Busszeit) nur Brot und Salz, und er trinke kein  
 5 Gertränk ausser nur Wasser, um das Allernotwendigste zum Leben zu nehmen.

*Zweitens.* Und wenn der Täter ein Laie ist, so sagt der Kanon 23 der Synode von Galatien<sup>1</sup>: Jeglicher, der ein Wahrsager und Zeichendeuter oder in irgend etwas von  
 10 dem Treiben der Götzenanbeter oder ein Sterndeuter ist, oder wer die Berechnung der Geburtstage anstellt oder der, welcher auf die Zauberer vertraut und sie in sein Haus führt, — sind sie doch Priester des Teufels und seine  
 15 Diener, — und die, welche das Wasser besprechen und es zum Waschen, (das) ausserhalb der Kirche Gottes und ihrer Gesetze (liegt), anwenden, und die, welche sich der Zauberer bedienen, und was dem gleicht, (jeder Derartige) soll fünf Jahre Busse auf sich nehmen, drei davon sei er von  
 20 der Gemeinschaft der Gläubigen im Gebete und der Eucharistie ausgeschlossen, und zwei Jahre soll er innerhalb der Kirche in der Gemeinschaft beim Gebete sein ohne Eucharistie. Wenn er dann eine Busse von fünf Jahren vollendet hat und die Befreiung darin und die Bekehrung von ihrer frühern Handlungsweise von ihnen bekannt geworden ist, (fol. 35<sup>a</sup>) so sind sie für die spätere Zeit in der  
 25 Gemeinschaft bei der eucharistischen Feier, die das Leben spendet. Jedoch tun wir euch kund, dass dieser unser Urteilspruch ein Urteilspruch von Milde und Nachgiebigkeit und ein barmherziger ist. Und was den hl. Basileios angeht,

<sup>1</sup> Rhalli und Potli, Σ. 3, S. 66 (can. Anc. 24): Οἱ καταμαντευόμενοι καὶ ταῖς συνθηταῖαι τῶν ἐθνῶν ἐξακολουθοῦντες ἢ εἰσαγοντές τινας εἰς τοὺς ἑαυτῶν οἴκους ἐπὶ ἀνευρέσει φαρμακείων ἢ καὶ καθάρσει ὑπὸ τὸν κανόνα πιπτέωσαν τῆς πενταετίας κατὰ τοὺς βαθμοὺς τοὺς ὀρισμένους τρία ἔτη ὑποπτώσεως καὶ δύο ἔτη εὐχῆς χωρὶς προσφορᾶς. Die Verschiedenheit ist augenscheinlich.

/مدا<sup>1</sup> الصبى حاصه من فاره مولا<sup>2</sup> في الخاذا  
 /البلالاج /الجارده بلالاج / حل فالا وجر فاره  
 مولا فجنى فعن<sup>3</sup> هني فارتل مولا<sup>4</sup> فبلا هني  
 /ارتل /بها<sup>5</sup> /ه مولا /ه صر فها<sup>6</sup> /ه هني لك  
 /ه و هني /ه /ه حل المدا فجنى هدا<sup>6</sup> هني  
 /ه و هني<sup>7</sup> لا مولا لاسم مع المديده وني  
 الالاج : هماره م<sup>8</sup> الهمدار المولا سها مدا  
 مولا<sup>9</sup> /ه في اله واره مولا<sup>10</sup> مولا اله اله اله اله  
 بلالاج :  
 الخاذا : في اله م<sup>11</sup> مولا الصبى /الالهه في  
 اله اله اله اله اله<sup>12</sup> في اله اله اله اله اله  
 اله اله م<sup>13</sup> بلالاج هني اله اله . حب<sup>14</sup> مدا<sup>15</sup> هني و  
 اله اله اله اله اله فاره واره مولا اله اله اله<sup>16</sup>  
 اله اله اله اله اله اله اله : مولا في الالاج  
 اله اله<sup>17</sup> اله اله اله  
 هني مولا /ه مولا :

عشرة<sup>1</sup> B u. D — B fol 75 a يقول Nach . يقول<sup>2</sup> D — اما<sup>3</sup> B fehlt  
 سوابيع<sup>4</sup> hat D سنين statt ; سبعة<sup>5</sup> B u. D — اناغسط<sup>6</sup> B — و<sup>7</sup> B u. D —  
 D<sup>8</sup> — كملما<sup>9</sup> B — ما قال statt قول<sup>10</sup> D — و<sup>11</sup> D fehlt — ان<sup>12</sup> B u. D  
 في توبة الساحر القانون ٧٢ لاتناسيوس : also in V u. B Folgenden hat statt  
 Nach<sup>13</sup> عند B fol 75 b. — ثلث<sup>14</sup> B u. D — السبعون<sup>15</sup> B — ان تحرق  
 عليه<sup>16</sup> D — ما<sup>17</sup> statt من<sup>18</sup> B — عند ما يشهد statt ويشهد  
 اذا ما تابوا<sup>19</sup> B — ظاهرة<sup>20</sup> fehlt

so sagt er im (Kanon) 34<sup>1</sup> und 35<sup>2</sup>: Ist der Täter dieses ein Kleriker und zwar ein Priester, so sei er 10 Jahre ausgeschlossen, ist er ein Diakon, so drei Jahre, und ist er Anagnostes oder Psaltes oder *مصحف*, so zwei Jahre oder eines je nach Massgabe seines Alters und seines Verständnisses. Und ist es ein Laie, so sei er sieben Wochen ausgeschlossen, und er werde bestraft, so dass er nicht mehr zu einem von den Erwähnten gehe.

*Drittens.* Und ihre weltliche Strafe ist der Tod entsprechend dem, was Gott in der Thora<sup>3</sup> sagt, und nach dem, was der Titulus 39<sup>4</sup> sagt.

*Viertens.* Ueber ihre Busse sagt der hl. Athanasios im Kanon 72 betreffs der Busse des Zauberers<sup>5</sup>, dass seine Bücher verbrannt werden und er drei Jahre bis zum Abend fasten solle; wird ihm (dann) bezeugt, dass er mit Eifer gefastet hat, und wenn man an ihm die Form der Busse offenbar sich steigern sieht, empfangen er darauf die Eucharistie. Und er sagt im Kanon 73<sup>6</sup>: Der Herr der Stunden und die Zauberer sollen, wenn sie Busse tun, ein Jahr fasten, bevor sie die Eucharistie empfangen.

<sup>1</sup> Riedel, KRQ, S. 251. (Zu der Pluralform *سواييع* vgl. Caspari-Wright, *A Grammar of the Arabic Language* (3<sup>rd</sup> ed. revised by W. Robertson Smith and M. J. de Goeje), Cambridge, 1896, I, S. 229 B.).

<sup>2</sup> Riedel, KRQ, S. 253.

<sup>3</sup> Ex. 22, 18; Lev. 20, 27.

<sup>4</sup> Bas. 60, 39, 24; C. 9, 18; nicht im Prochiron.

<sup>5</sup> Riedel-Crum, *Can. Ath.*, S. 73 u. 74. Der Text Riedel-Crums lautet: Kanon 72: وهذه توبة الساحر اذا اراد ان يتوب راؤلا يحرق جميع كتبه ويقيم ثلث سنين يصوم الى المساء كل يوم عند قوم تقات يشهدون له انه قد كمل الصوم بنشاط وبعد هذه يعطوه من السراير هذا اذا ترايد فيه نوع التوبة حتى ان كل احد يتراف عليه ولنه قد تاب. Hier wie im folgenden Kanon liegt offenbar verschiedene Textrezension vor.

<sup>6</sup> Riedel-Crum, *Can. Ath.*, S. 73 u. 74. Im Texte Riedel-Crums lautet Kanon 73: صاحب الساعات او الراقى او المعزم اذا تابوا يصوموا سنة قبل ان ينالوا من السرائر المقدسة.